

Jeannine D. Offenbacher

Eine Analyse unterschiedlicher Konzepte zum Grundeinkommen in Deutschland

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Master of Science
der Studienrichtung Betriebswirtschaft
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Betreuer: ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Ungericht
Institut für Unternehmensrechnung und Reporting

Wildon, April 2018

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Hintergrund	1
1.2. Fragestellung	6
1.3. Aufbau der Arbeit	8
2. Theoretische Grundlagen	9
2.1. Grundeinkommen und Grundsicherung – Wo ist der Unterschied?	9
2.2. Motive für die Einführung eines Grundeinkommens.....	12
2.3. Wesentliche Merkmale eines Grundeinkommenskonzpts	14
3. Aktuelle Grundeinkommenskonzpte in Deutschland	17
3.1. Dieter Althaus: Das Solidarische Bürgergeld	17
3.2. BAG Grundeinkommen: Das Emanzipatorische Grundeinkommen	29
3.3. Die Grünen Baden-Württemberg: Das Sockelgrundeinkommen.....	37
3.4. Helmut Pelzer: Das Ulmer Transfergrenzenmodell	45
3.5. Thomas Straubhaar: Ein idealtypisches Grundeinkommen	53
3.6. Götz Werner: Das Bedingungslose Grundeinkommen	58
4. Zwei deutsche Grundsicherungsmodelle	65
4.1. FDP: Das Liberale Bürgergeld.....	65
4.2. Michael Opielka: Die Grundeinkommensversicherung.....	74
5. Die Menschen- und Gesellschaftsbilder hinter den Konzepten	87
5.1. Menschen- und Gesellschaftsbild beim Solidarischen Bürgergeld.....	91
5.2. Menschen- und Gesellschaftsbild beim Grundeinkommen der BAG.....	92
5.3. Menschen- und Gesellschaftsbild beim Sockelgrundeinkommen	94
5.4. Menschen- und Gesellschaftsbild beim Ulmer Modell.....	94
5.5. Menschen- und Gesellschaftsbild bei Thomas Straubhaar	96
5.6. Menschen- und Gesellschaftsbild bei Götz Werner	97
5.7. Menschen- und Gesellschaftsbild beim Liberalen Bürgergeld	99
5.8. Menschen- und Gesellschaftsbild bei Michael Opielka.....	100
6. Besonderheiten und Gemeinsamkeiten der Konzepte	101
6.1. Leistungsempfänger*innen (und ihre Pflichten)	104
6.2. Leistungshöhe	105
6.3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem.....	111
6.4. Finanzierung und Auszahlungsmodus	113

7. Resümee.....	117
7.1. Das bedingungslose Grundeinkommen Schritt für Schritt.....	119
7.2. Soziale Gerechtigkeit – Leistungsgerechtigkeit?	121
7.3. Soziale Sicherung als Menschenrecht	123
Quellenverzeichnis	124

Abkürzungsverzeichnis

AV	Arbeitslosenversicherung
AHV	Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz. Die Abkürzung bezeichnet gleichzeitig auch die Förderung, die in diesem Gesetz geregelt wird (BMBF 2017). Neben dem Ausbildungsgeld für Schüler*innen und Studierende gibt es auch das Aufstiegs-BAföG, eine finanzielle Unterstützungsleistung bei beruflichen Aufstiegsfortbildungen (ebd.: 7; BMBF 2016).
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE
BGE	bedingungsloses Grundeinkommen
BIG	Basic Income Grant
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSB	Berücksichtigung von Sonderbedarfen
Bundespresseamt	Presse- und Informationsamt der [deutschen] Bundesregierung
CESifo	CESifo-Gruppe München
CES; ifo	Center for Economic Studies der Universität München; ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.
DB	durchschnittliches Bruttoeinkommen im Privatsektor
Destatis	Statistisches Bundesamt
ebd.	ebenda
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
FAZ, F.A.Z.	Frankfurter Allgemeine Zeitung
GEV	Grundeinkommensversicherung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IGU	Initiative Grundeinkommen Ulm
IHK Berlin	Industrie- und Handelskammer zu Berlin
iHv	in Höhe von
INSA	INSA-Stiftung gGmbH – Institut für neue soziale Antworten
ISÖ	Institut für Sozialökologie gemeinnützige GmbH

KoBüNE	Kommission Bürgergeld - Negative Einkommensteuer
KV	Krankenversicherung
Linkspartei.PDS	Kurzname der Partei: Die Linke.PDS
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
o. J.	ohne Jahresangabe
o. O.	ohne Ortsangabe
PV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
SBG	Solidarisches Bürgergeld
UV	Unfallversicherung
WASG	Arbeit & soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative (auch: Wahlalternative Arbeit und Soziale Gerechtigkeit)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vergleich frei verfügbarer Einkommen für Bruttoeinkommen bis 2.000 €..... 106

Abbildung 2: Frei verfügbare Einkünfte für Bruttoeinkünfte von 2.000 bis 10.000 €. 109

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verfügbare Einkünfte beim SBG für einen Ein-Personen-Haushalt (2010).....	29
Tabelle 2: Verfügbare Einkünfte von Alleinstehenden beim Modell der BAG (2013).....	37
Tabelle 3: Verfügbare Einkünfte Alleinstehender beim Sockelgrundeinkommen (2007).....	45
Tabelle 4: Verfügbare Einkünfte von Ein-Personen-Haushalten im Ulmer Modell (2008). ...	53
Tabelle 5: Verfügbare Einkünfte für Alleinstehende bei Straubhaar (2017).	58
Tabelle 6: Verfügbare Einkünfte für Alleinstehende beim BGE nach Werner.....	65
Tabelle 7: Verfügbare Einkünfte Alleinstehender beim Liberalen Bürgergeld (2017).	74
Tabelle 8: Grundeinkommensversicherung (GEV) – Leistungen und Beiträge (Stand 2004).	83
Tabelle 9: Verfügbare Einkünfte alleinstehender Erwerbsfähiger bei Opielka (2004).....	87
Tabelle 10: Übersicht über die besprochenen Modelle.....	103
Tabelle 11: Einkommensvergleich bezogen auf die Armutsgefährdungsschwelle.....	107

1. Einleitung

1.1. Hintergrund

Statistisch gesehen werden bereits heute ausreichend Güter produziert, um allen Menschen weltweit ein menschenwürdiges Leben ohne Armut zu ermöglichen (Beaud/Dostaler 1996). Stiglitz bemerkte, dass eigentlich kein Mensch in Armut leben müsse, wenn man das Bruttoweltprodukt auf die Weltbevölkerung verteilte. Er illustrierte diese Feststellung mit den Zahlen von 2005: Hätte man das Bruttoweltprodukt von 48 Billionen US-Dollar auf die damalige Weltbevölkerung von zirka 6,5 Milliarden Menschen aufgeteilt, hätte jede Person 7.000 Dollar erhalten – im Schnitt genug, um allen Menschen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und die Armut endgültig zu verbannen. (Stiglitz 2008)

Demgegenüber steht jedoch die Realität: Das Vermögen ist ungleich verteilt, die Schere zwischen Arm und Reich wächst, auch in den meisten Industriestaaten. Viele Länder haben Sozialsysteme entwickelt, um die Auswirkungen dieser Probleme in der eigenen Bevölkerung einzudämmen, doch es offenbart sich mehr und mehr, dass die derzeitigen Sozialsysteme der Herausforderung nicht gewachsen sind. Denn obwohl der Wohlstand zum Beispiel in Deutschland in den letzten Jahren insgesamt kontinuierlich gewachsen ist, werden gleichzeitig immer größere Anteile der Bevölkerung ärmer, das heißt, sie haben für deutsche Verhältnisse verhältnismäßig niedrige eigene Einkünfte zur Verfügung: Statistiken belegen, dass nicht nur die Zahl der Haushalte mit überdurchschnittlich hohem Einkommen sondern auch diejenige der armen oder armutsgefährdeten zugenommen hat. (Eichhorn/Presse 2012a: 174) Selbst in der Schweiz, einem der wohlhabendsten Länder der Welt, galten laut EU-Definition 2011 rund 14 Prozent der Bevölkerung als arm (Eichhorn/Presse 2012b: 186).

Laut der Definition der EU sind in einem Land jene Personen als arm zu bezeichnen, die weniger als 50 Prozent des nationalen Medianäquivalenzeinkommens zur Verfügung haben. Armutsgefährdet sind jene, deren Einkommen zwischen 50 und 60 Prozent davon beträgt.¹ (vgl. Eurostat o. J. b)

¹ „Das verfügbare [Netto]Äquivalenzeinkommen ist das Gesamteinkommen eines Haushalts nach Steuern und anderen Abzügen, das für Ausgaben und Sparen zur Verfügung steht, geteilt durch die [...] Zahl der ‚Erwachsenenäquivalente‘.“ (Eurostat o. J. c) Das bedeutet, dass nicht alle im Haushalt lebenden Personen für die Berechnung des (Netto)Äquivalenzeinkommens gleich gewichtet werden: *Ein* Erwachsener erhält den Gewichtungswert 1, jede weitere Person im Haushalt ab 14 Jahren wird mit 0,5, das heißt wie ein halber Erwachsener, gewichtet, und jedes Kind von weniger als 14 Jahren mit 0,3. (ebd.) →

Beispiel zum Nettoäquivalenzeinkommen: Nehmen wir einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren. Dieser Haushalt entspricht 2,1 Erwachsenenäquivalenten ($= 1 + 0,5 + 0,3 + 0,3$). Verfügt dieser Haushalt monatlich über 2.000 Euro netto, würde sich für jede Person dieses Haushalts ein Nettoäquivalenzeinkommen von 952,38 Euro pro Monat ergeben ($= 2.000 / 2,1$).

Die gleiche Entwicklung gilt auch für andere Industriestaaten.

Angesichts dieser Tatsache wird in mehreren Ländern über eine Alternative zur bisherigen sozialen Absicherung diskutiert: das Grundeinkommen. Bei einem Grundeinkommen in Reinkultur handelt es sich um eine für alle gleich hohe finanzielle Leistung, die der Staat – oder eine andere politische Einheit – den berechtigten Bezugspersonen regelmäßig bedingungslos ausbezahlt (Eichhorn et al. 2012: 10). Werner, Eichhorn und Friedrich vertreten die Auffassung, dass ein Grundeinkommen bei der Verbannung der Armut hilfreich sein könnte (Werner et al. 2012: XI).

„Die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens ist alt. Der Humanist Thomas More erwähnte sie schon im 1516 erschienenen Werk ‚Utopia‘.“ (Meissl Årebo 2017) Doch wirklich durchsetzen können hat sich die Idee bisher in der Praxis noch nicht.

Weltweit gibt es allerdings bereits einige Länder, die den Schritt in die Praxis gewagt haben und dauerhaft ein Grundeinkommen ausbezahlen, oder zumindest einen Feldversuch durchführen. Dies ist meist in Entwicklungs- und Schwellenländern geschehen, zum Beispiel in Indien (ebd.), also dort, wo kein oder nur ein rudimentäres Sozialsystem existiert und wo die Armut im weltweiten Vergleich am größten ist. Dies zeigt sich beispielsweise an dem Grundeinkommensfeldversuch, der von 2008 bis 2009 in Otjivero-Omitara, einem Dorf in Namibia, durchgeführt wurde und der Aufsehen bei Delegationen aus anderen Ländern erregte, wie zum Beispiel bei Delegationen aus den Nachbarländern, aus Indien und der Mongolei sowie vom Internationalen Währungsfonds (vgl. Werner/Goehler 2010: 203-204). Zu diesem Beispiel kommen wir gleich.

Es gibt aber auch Fälle aus wohlhabenderen Ländern, wo der Lebensstandard hoch ist und dennoch ein (partiell) Grundeinkommen ausbezahlt wird, wie zum Beispiel in Kanada, den Niederlanden, Finnland und Alaska (Meissl Årebo 2017). Zu einer alltäglichen Selbstverständlichkeit ist die Zahlung eines bedingungslosen Grundeinkommens in den meisten Ländern aber noch nicht geworden, sondern es handelt sich zumeist um ein Experiment, um die Folgen zu erforschen, wie sich die Bezugspersonen verhalten, wenn sie plötzlich regelmäßig ein bedingungsloses ‚Einkommen‘ vom Staat erhalten – unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind, oder nicht. Diese Experimente sind allerdings bislang sehr unterschiedlich ausgestaltet: Während einige Städte in den Niederlanden, die ein Grundeinkommensexperiment durchführen, jeder/jedem Teilnehmer*in mehr als 1000 Euro auszahlen, ist das finnische Grundeinkommen mit 560 Euro nur knapp halb so hoch (ebd.).

Der finnische Feldversuch

Finnland hat im Jänner 2017 ein Feldexperiment gestartet, bei dem 2.000 zufällig ausgewählte Arbeitslose statt des Arbeitslosengeldes monatlich ein bedingungsloses Grundeinkommen von 560 Euro ausbezahlt bekommen (Der Standard 2016). Finnland ist damit weltweit das erste Land, das ein Grundeinkommen auf nationaler Ebene testet (Welt.de 2017). Um ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten, wurden die Teilnehmer*innen nicht nur zufällig ausgesucht, sondern sie müssen bestimmte Kriterien erfüllen: Die Proband*innen müssen zwischen 25 und 58 Jahre alt sein und Arbeitslosenhilfe erhalten haben. Erwerbslose, die höhere Sozialleistungen erhalten, sind von dem Experiment ausgeschlossen, da sich ihre Bezüge sonst verringern und sie damit finanziell schlechter gestellt würden. (Anwar 2016) „Heute sind viele Arbeitslose nicht bereit, temporäre oder schlechtbezahlte Jobs anzunehmen, weil dadurch die Sozialleistungen und letztlich ihr Gesamteinkommen sinken.“ (Meissl Årebo 2017) Das finnische Grundeinkommen ist ungefähr gleich hoch wie das Arbeitslosengeld, aber es gibt zwei bedeutende Unterschiede: Erstens ist das Grundeinkommen an keine Bedingungen geknüpft, weder an einen bestimmten Verwendungszweck noch an die Arbeitsbereitschaft der Bezieher*innen. Zweitens dürfen die Bezugspersonen unbegrenzt dazuverdienen, ohne dass dadurch die Höhe der Grundeinkommenszahlung verringert wird. Steuern müssen sie nur auf ein eventuelles Erwerbseinkommen bezahlen. Dadurch sollen arbeitslose Finn*innen motiviert werden eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. (Der Standard 2016) Eine ähnlich zusammengesetzte Kontrollgruppe erhält statt des Grundeinkommens weiterhin die normale Arbeitslosenunterstützung (Meissl Årebo 2017). Das Experiment soll zunächst zwei Jahre dauern, danach soll entschieden werden, ob Finnland permanent am bedingungslosen Grundeinkommen festhält (Anwar 2016). Die finnische Regierung will herausfinden, ob sich das Sozialsystem vereinfachen lässt, wenn man alle bisherigen Sozialleistungen durch ein bedingungsloses Grundeinkommen ersetzt (Der Standard 2016). Das finnische Sozialversicherungsamt, Kela, plant ab nächstem Jahr auch Freelancer*innen, Kleinunternehmer*innen und Teilzeiterkräfte in das Experiment aufzunehmen, um zu sehen, wie sich der Bezug eines Grundeinkommens auf diese Berufsgruppen auswirkt (Meissl Årebo 2017). Das finnische Grundeinkommen in Höhe von 560 Euro ist aber nicht existenzsichernd; ein finnischer Haushalt gibt im Monat im Durchschnitt 3000 Euro aus (Der Standard 2016). Zudem liegt der Grundeinkommensbetrag sowohl unter der von der EU definierten Armutsgefährdungsschwelle als

auch unter der Armutsgrenze.² Bei der finnischen Variante handelt es sich demnach um ein *partielles* Grundeinkommen.

Das Grundeinkommensprojekt von Otjivero

Ein beeindruckendes Beispiel eines Grundeinkommensprojekts ist die Basic Income Grant (BIG) von Omitara in Otjivero, Namibia. 2002 bestellte die namibische Regierung bei einer unabhängigen Kommission ein Gutachten, um zu erforschen, wie durch die Änderung des Steuergesetzes die Armut im Land bekämpft werden könnte. Damals, im Jahre 2010, zahlten nur zirka 64.000 der zwei Millionen Einwohner*innen Namibias Steuern; beim Rest der Erwerbstätigen – 160.000 Beschäftigte – lag der Jahresverdienst unter dem damaligen Steuerfreibetrag von 40.000 Namibia-Dollar (etwa 4.000 Euro) jährlich. Die Kommission schlug die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens als wirksamste Methode zur Armutsbekämpfung in Namibia vor. Diese Lösung hätte laut dem Bericht der Kommission nicht mehr als drei Prozent des damaligen Bruttoinlandsproduktes von 2,4 Milliarden Namibia-Dollar (zirka 240 Millionen Euro) ausgemacht, doch die Regierung setzte den Vorschlag nicht um. (Werner/Goehler 2010: 204-205)

Stattdessen wurde das Projekt Grundeinkommen von einer Koalition aus „einem überkonfessionellen Kirchenrat, Gewerkschaften und einem Bündnis von Nicht-Regierungsorganisationen, darunter Jugend- und Anti-AIDS-Initiativen Namibias“ (ebd.: 206) in Angriff genommen. Unterstützt wurde die Koalition durch Brot für die Welt, die Vereinigte Evangelische Mission sowie durch die Rheinische und die Westfälische Kirche. Die BIG-Koalition erhielt auch mehrere Einzelspenden aus aller Welt, darunter einige aus Namibia selbst, unter anderem vom ehemaligen namibischen Premierminister und heutigen Präsidenten Hage Geingob. (ebd.: 206)

Omitara ist eine Siedlung mit 2010 zirka 1.200 bis 2.000 Einwohner*innen östlich der Hauptstadt Windhoek (ebd.: 208; Pfeiffer 2008). Die meisten Dorfbewohner*innen sind entlassene Farmarbeiter*innen ohne eigenen Grundbesitz. Das Land, auf dem das Dorf steht, gehört der Regierung, welche die Bewohner*innen auf ihrem Grund nur duldet. Ein Krankenhaus und weiterführende Schulen gibt es nicht und die Bahnstation, die einzige öffentliche Verkehrsanbindung in die Stadt, war geschlossen worden, da sie sich nicht rentierte. Die namibische Hauptstadt Windhoek und die Regionalhauptstadt Gobabis liegen jeweils mindestens 100 Kilometer vom Dorf entfernt. (Werner/Goehler 2010: 206-207)

² Die Armutsgefährdungsschwelle betrug 2016 in Finnland 1.182,50 Euro pro Monat, die Armutsgrenze lag bei monatlich 985,42 Euro (vgl. Eurostat o. J. a).

Herbert Jauch, ein Sprecher der Projektgemeinschaft, erklärte die Beweggründe, warum man ausgerechnet die Gemeinde Otjivero-Omitara für das Pilotprojekt eines bedingungslosen Grundeinkommens ausgesucht hatte, wie folgt: „Wir sagten: Wenn das BIG dort etwas verändern kann, dann kann es überall etwas verändern. Denn schwierigere Bedingungen als hier kann man nirgends finden!“ (ebd.: 207) Zudem sei das Dorf multiethnisch, was aufgrund der Homeland-Politik der Regierung in Namibia eher die Ausnahme denn die Regel darstellt (ebd.: 206).

Von Jänner 2008 bis Dezember 2009 erhielten alle Bewohner*innen Omitaras unter dem Rentenalter von 60 Jahren, die sich zu einem bestimmten Stichtag für das Projekt registrieren ließen, monatlich 100 Namibia-Dollar (knapp 10 Euro). Auch die Häftlinge, die meistens aufgrund von Beschaffungsdelikten inhaftiert waren, durften teilnehmen. (Werner/Goehler 2010: 208) Frauen und Männer über 60 waren von dem Grundeinkommensprojekt ausgeschlossen, da diese bereits eine gesetzliche Rente von damals 370 Namibia-Dollar (etwa 37 Euro) erhalten (Pfeiffer 2008). Nachdem das Projekt Ende 2009 eingestellt wurde, erhielten die Bezugspersonen bis zum Frühjahr 2013 ein reduziertes Grundeinkommen in Höhe von 80 Namibia-Dollar (ungefähr acht Euro) – sozusagen als Übergangshilfe –, damit ihre ökonomischen Er rungenschaften nicht sofort wieder zugrunde gingen und sie in ihre frühere Armut zurückfielen (vgl. Werner/Goehler 2010: 209; Fischer 2013). Danach erhielten sie weiter sporadische Zahlungen, die von Brot für die Welt durch Spenden aus Deutschland ermöglicht wurden (vgl. Fischer 2013), die, wie die Allgemeine Zeitung. 2015 berichtete, aufgrund fehlender Geldmittel inzwischen eingestellt worden seien (Fischer 2015a).³

Die Menschen in Otjivero-Omitara nutzen das Grundeinkommen als Erstes für die Anschaffung von Lebensmitteln und Kleidung sowie zum Ausbau ihrer Behausungen, etwa indem sie eine Kochstelle im Haus errichteten oder ein zusätzliches Zimmer, oder indem sie einen Fernseher kauften (Werner/Goehler 2010: 209-210).

Das verbliebene Geld nutzten sie, um ein eigenes Geschäft zu eröffnen und selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen (vgl. ebd.: 211-214). „Good life after struggle“ (ebd.: 212) – so beurteilte Frida Nembwaya, siebenfache Mutter und nunmehr Bäckereibesitzerin, das Projekt (ebd.: 212-213). In der Mehrheit seien es die Frauen und ihre Kinder, die das Geschehen prägten und die mit dem BIG begannen sich wirtschaftlich selbstständig zu machen (ebd.: 214).

³ Seit 2015 dachte die namibische Regierung unter dem neuen Staatspräsidenten Hage Geingob über die Einführung eines nationalen Grundeinkommens nach, allerdings beharrte der Präsident darauf, dass die Auszahlung an Bedingungen geknüpft werden müsse (Fischer 2015b). Anfang 2017 wurde angekündigt, dass man über eine Kombination der Nahrungsmittelausgabe (Food Bank) mit einem bedingungslosen Grundeinkommen nachdenke (Fischer 2017).

„Sie haben eine lokale Ökonomie geschaffen, stellen die Mehrheit im Komitee [, das den Kontakt zur BIG-Koalition hält,] und halten [...] das Dorf insgesamt in einem tadellosen Zustand. [...] Bei den Männern sind die Veränderungen durch das BIG weniger sichtbar. Es scheint wie bei den Mikrokrediten zu sein, Frauen machen mehr daraus.“ (ebd.: 214-215) In den Fällen, wo ein Mann außerhalb des Dorfes eine Arbeit gefunden hatte, musste seine Frau ihn nun nicht mehr ausfindig machen, sondern konnte unabhängig von ihm für sich selbst und für ihre restliche Familie sorgen (vgl. ebd.: 208; ebd.: 215).

Durch das Grundeinkommen konnten nun auch 90 Prozent der Eltern das Schulgeld für ihre Kinder bezahlen (ebd.: 216). Die Leistungen der Kinder wurden besser, sie waren viel konzentrierter als früher, weil sie nicht mehr hungern und ihre Schulmahlzeit mit der ganzen Familie teilen mussten (ebd.: 213). Durch das Grundeinkommen gibt es keinen einzigen Fall von Unterernährung mehr – früher mussten jeden Monat drei bis vier Kinder deswegen ins Krankenhaus. Auch der Gesundheitszustand der anderen Dorfbewohner*innen hatte sich verbessert. Die Zahl der Diebstähle und die Beschaffungskriminalität nahmen ab und innerhalb der Bevölkerung bildeten sich ökonomische Kooperationen, zum Beispiel zum gemeinsamen Ziegenkauf. (ebd.: 216)

Dies sind die Veränderungen durch ein bedingungsloses Grundeinkommen an einem Ort, wo es oft am Nötigsten fehlt. In Deutschland und anderen Industrieländern, wo die Grundbedürfnisse der meisten Einwohner*innen ohne ein bedingungsloses Grundeinkommen abgesichert sind, denkt man über andere Möglichkeiten nach, die sich durch die Einführung eines Grundeinkommens ergeben könnten: etwa, die Probleme der dortigen Sozialsysteme und des Arbeitsmarkts zu entschärfen.

Auch in Deutschland erregt die Idee des Grundeinkommens zunehmend Interesse, aber noch eher zaghaft, etwa in Form einer durch Crowdfunding finanzierten Online-Verlosung, bei der man ein Grundeinkommen von 1.000 Euro pro Monat für ein Jahr gewinnen kann (Mein Grundeinkommen e. V.). Es gibt auch deutsche Städte, die gerne bereit wären, ein Grundeinkommen zu testen. Eine dieser Städte ist Flensburg. (Pohl 2018)

1.2. Fragestellung

Doch auch wenn die Idee bereits erste zarte Knospen trägt und obwohl in Deutschland bereits mehr als ein halbes Dutzend Grundeinkommenskonzepte entwickelt wurden⁴, sind sich Politiker*innen und Wissenschaftler*innen uneins, ob überhaupt ein bedingungsloses Grundeinkommen eingeführt werden sollte.

⁴ zum Beispiel das Solidarische Bürgergeld von Dieter Althaus

Bei den Konzepten ist unklar, welches davon überhaupt praxistauglich wäre. Der Mangel an empirischen Forschungsergebnissen hat zur Entstehung einer umfangreichen theoretischen Abhandlung über die Praxistauglichkeit der einzelnen Konzepte geführt. Die bestehende Literatur lässt sich, abgesehen von den Beschreibungen der Grundeinkommenskonzepte selbst, in zwei Gruppen einteilen: Kriterienkataloge, wie beispielsweise jener von Vanderborght und Van Parijs (2005), mit denen Grundeinkommenskonzepte miteinander verglichen werden können, und theoretische Analysen einzelner Konzepte, die sich vor allem mit deren Finanzierbarkeit auseinandersetzen sowie mit der Frage, inwieweit ein Konzept mit herrschenden ethischen und sozialen Normen in Einklang steht. Beispielhaft sei hier das von Borchard (2007) herausgegebene Sammelwerk zur Analyse des Solidarischen Bürgergelds erwähnt, oder Neumanns (2011) Beitrag in der *Zeitschrift für Sozialreform*, in welchem er fünf deutsche Grundeinkommenskonzepte bezüglich der Erfüllung ausgewählter Gerechtigkeitsaspekte wie Bedarfs-, Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit vergleicht.

Das Ziel dieser Masterarbeit ist es, eine klare und übersichtliche Darstellung über die in Deutschland diskutierten Grundeinkommenskonzepte zu geben: Dabei sollen die Merkmale, Möglichkeiten und Grenzen der Konzepte beschrieben und die Modelle miteinander verglichen werden. Zusätzlich sollen zwei deutsche Grundsicherungskonzepte vorgestellt werden, da eine Grundsicherung – je nach Ausgestaltung – eine ähnliche Wirkung auf die Höhe des Einkommens einer Bezugsperson hat wie ein Grundeinkommen. Der Unterschied zwischen Grundsicherung und Grundeinkommen besteht darin, dass die Auszahlung einer Grundsicherung erst nach einer Bedürftigkeitsprüfung erfolgt, wenn nach deren Kriterien eine finanzielle Bedürftigkeit gegeben ist, während Grundeinkommensmodelle keine Bedürftigkeitsprüfung vorsehen und das Grundeinkommen an *alle* (zum Beispiel alle Staatsbürger*innen oder alle Einwohner*innen, je nach Modell) ausbezahlt wird. Die Forschungsfrage lautet daher:

- **Was charakterisiert die in Deutschland diskutierten Grundeinkommens- und Grundsicherungskonzepte?**

Zu diesem Zweck sollen acht ausgewählte Grundeinkommens- beziehungsweise Grundsicherungsmodelle untersucht werden.

Der Grund, warum in dieser Masterarbeit ausschließlich deutsche Konzeptideen beschrieben werden, ist, dass in Deutschland eine vergleichsweise hohe Anzahl an Konzepten besteht und deren Ausarbeitung bereits weit fortgeschritten ist. Insgesamt werden sechs Grundeinkommens- und zwei Grundsicherungsmodelle untersucht, die alle – zumindest in der hier verwendeten Version – nicht vor dem Jahr 2000 publiziert wurden. Die Einbeziehung weiterer Mo-

delle, wie jenes der gegenwärtigen österreichischen Mindestsicherung, würde den vorgegebenen Rahmen dieser Arbeit sprengen.⁵

1.3. Aufbau der Arbeit

Zunächst sollen die Begriffe Grundeinkommen und Grundsicherung kurz vorgestellt und eingegrenzt werden, um klarzustellen, wie sie in dieser Arbeit fortan verwendet werden. Danach wird auf mögliche Motive eingegangen, warum politische Parteien und andere Organisationen die Einführung eines Grundeinkommens befürworten könnten. Anschließend erfolgt eine kurze Erläuterung jener Eigenschaften, anhand derer die sechs ausgewählten Grundeinkommens- und die beiden Grundsicherungskonzepte beschrieben werden. Bei den verwendeten Charakteristika handelt es sich um wesentliche Merkmale eines jeden Grundeinkommens- und Grundsicherungskonzepts. Sie lassen sich grob in folgende vier Bereiche einteilen: (1) Leistungsempfänger*innen, (2) Leistungshöhe, (3) Verhältnis zum restlichen Sozialsystem sowie (4) Finanzierung⁶ und Auszahlungsmodus. Bei den Grundsicherungskonzepten kommt noch ein fünfter Punkt, die etwaigen Pflichten der Leistungsempfänger*innen hinzu (bedingungslose Leistungsbezug oder Gegenleistung der Bezugsperson).

Im anschließenden Kapitel werden die einzelnen Grundeinkommens- und Grundsicherungskonzepte besprochen. Bei den sechs Grundeinkommensmodellen, die vorgestellt werden, handelt es sich um:

1. das Solidarische Bürgergeld (SBG) von Dieter Althaus,
2. das Emanzipatorische Grundeinkommen der Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei Die Linke,
3. das Sockelgrundeinkommen von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg,
4. das Ulmer Transfergrenzen-Modell von Helmut Pelzer sowie
5. das Idealtypische Grundeinkommen von Thomas Straubhaar und
6. das Bedingungslose Grundeinkommen von Götz Werner,

Die beiden Grundsicherungsmodelle, die vorgestellt werden sollen, sind:

1. das Liberale Bürgergeld der FDP und
2. die Grundeinkommensversicherung von Michael Opielka.

Abschließend erfolgt eine Gegenüberstellung aller acht Konzepte anhand der bereits genannten Merkmale sowie ein näherer Blick auf die den Vorschlägen zugrunde liegenden Menschen- und Gesellschaftsbilder.

⁵ Weiterführende Literatur: Blaschke (2017) bietet eine Übersicht über in Deutschland vertretene Grundeinkommens- und Grundsicherungsmodelle, die in dieser Arbeit nicht besprochen werden.

⁶ unter anderem der voraussichtliche Kostenaufwand

2. Theoretische Grundlagen

2.1. Grundeinkommen und Grundsicherung – Wo ist der Unterschied?

In diesem Kapitel werden die Begriffe Grundeinkommen und Grundsicherung definiert, und wie sie fortan in dieser Masterarbeit verwendet werden. Zudem werden mögliche Motive für die Einführung einer dieser beiden Maßnahmen dargestellt.

Die Begriffe ‚Grundeinkommen‘, ‚bedingungsloses Grundeinkommen‘ und ‚allgemeines Grundeinkommen‘ werden von vielen Autor*innen meist synonym verwendet, da sie implizit davon ausgehen, dass es sich dabei ausschließlich um eine Leistung handelt, die *allen Mitgliedern eines politischen Gemeinwesens* ohne Bedürftigkeitsprüfung und *ohne Einforderung einer Gegenleistung* individuell ausgezahlt wird (Vanderborght/Van Parijs 2005: 14). Sie unterscheiden die Grundeinkommensidee explizit von Modellen, die an eine Bedingung irgendeiner Art geknüpft sind, sei es die finanzielle Bedürftigkeit einer Person oder der Familienstatus, oder von solchen, die keine direkte Auszahlung eines fixen Geldbetrags an die Empfänger vorsehen. Stattdessen bezeichnen sie diese Konzepte entsprechend ihrer Funktion als Grundsicherung, bedarfsorientierte Mindestsicherung oder, falls sie die Auszahlung eines eventuellen negativen Steuerbetrags – das heißt einer Steuergutschrift – vorsehen, als negative Einkommenssteuer⁷. (vgl. Blaschke 2005: 10-17) Blaschke verfeinert die Definition von Vanderborght/Van Parijs (2005), denn er weist explizit darauf hin, dass ohne Gegenleistung auch bedeutet, dass an den Bezug des Grundeinkommens keine Arbeitsverpflichtung und kein Arbeitszwang geknüpft sind (Blaschke 2005: 11) – zumindest *de jure*⁸. Faktisch bestünde bei manchen Grundeinkommensmodellen dennoch ein Arbeitszwang, da das Grundeinkommen in der gewährten Höhe alleine nicht existenzsichernd wäre.

Außerdem ergänzt Blaschke, dass ein Grundeinkommen nicht nur individuell ausbezahlt wird, sondern ein individueller Anspruch ist (ebd.: 11). Daraus kann man schließen, dass die Höhe des individuellen Grundeinkommensbetrags nicht von den Gesamtbezügen einer sozialen Einheit, wie zum Beispiel der Familie oder dem Haushalt einer beziehungsweise eines Bezugsberechtigten, abhängig ist, sondern für alle Individuen stets in derselben Höhe ausbezahlt wird.

⁷ Grundeinkommen in Form einer negativen Einkommenssteuer: Ist die errechnete Steuerschuld eine*r Bezugsberechtigten für ihre eigenen Einkünfte höher als der Steuerfreibetrag (bei welchem es sich um den vollen Grundeinkommensbetrag handelt), muss die/der Bezugsberechtigte die Differenz bezahlen. Ist ihre oder seine errechnete Steuerschuld geringer als der Freibetrag, erhält er beziehungsweise sie die Differenz ausbezahlt.

⁸ *de jure* = laut Gesetz, rechtlich gesehen

Zwar könnte ein Grundeinkommen auch in Form von Sachleistungen gewährt werden (Vanderborght/Van Parijs 2005: 14), in dieser Masterarbeit werden jedoch nur solche Konzepte besprochen, die das Grundeinkommen als rein monetäre Leistung definieren.

In Anlehnung an die Ausführungen von Blaschke (2005) und Vanderborght/Van Parijs (2005) wird im weiteren Verlauf der Masterarbeit folgende Definition eines bedingungslosen Grundeinkommens verwendet:

Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist eine finanzielle Leistung, die der Staat allen Bezugsberechtigten ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne vergangene oder gegenwärtige Gegenleistung der anspruchsberechtigten Person individuell an diese ausbezahlt. Eine Staffelung der Bezugshöhe darf allenfalls nach dem Alter der Bezugsberechtigten, ihrer Staatszugehörigkeit oder der Aufenthaltsdauer im Inland erfolgen. (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 14; vgl. Blaschke 2005: 11)

Für die Grundsicherung wird im Folgenden diese Definition verwendet:

Eine Grundsicherung ist eine finanzielle Leistung, die nach einer vorherigen Bedürftigkeitsprüfung an die bedürftige Person ausbezahlt wird. Die Höhe des Bezugs kann neben den persönlichen Einkünften auch von denen der Bedarfsgemeinschaft (Familie/Haushalt) abhängen. (vgl. Blaschke 2005: 11)

Die von mir gewählte Definition entspricht jener eines bedingungslosen Grundeinkommens: (1) Der Leistungsbezug ist individuell, (2) ohne Bedürftigkeitsprüfung, (3) ohne Gegenleistung und (4) wird an alle Mitglieder einer politischen Einheit (zum Beispiel einer Gemeinde oder eines Staates) ausbezahlt. (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 14)

Scheinbedingungslosigkeit

Eichhorn, Friedrich, Presse und Werner weisen jedoch zu Recht darauf hin, dass fast alle Konzepte, die in der einschlägigen Literatur und im allgemeinem Konsens als bedingungsloses Grundeinkommen wahrgenommen werden, tatsächlich der propagierten Bedingungslosigkeit widersprechen, da der Bezug der vollen Grundeinkommenshöhe bei ihnen an Voraussetzungen gebunden ist. Damit ist zum Beispiel die in der obigen Definition verwendete Anknüpfung an die Dauer der Staatszugehörigkeit oder an das Alter der Bezugsperson gemeint. (Eichhorn et al. 2012: 10) Trotz der Bezeichnung als bedingungsloses Grundeinkommen knüpfen die meisten existierenden Konzepte den Erhalt des Grundeinkommens also sehr wohl an Bedingungen irgendeiner Art. Genau genommen orientiert sich der Bezug des Grundeinkommens in manchen Modellen damit auch am Bedarf der Empfänger*innen, obwohl dies dem Anspruch auf Bedarfsunabhängigkeit der Definition eines bedingungslosen Grundeinkommens widerspricht.

kommens widerspricht und oft als ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Grundsicherung genannt wird.

Von den Konzepten, die im Folgenden besprochen werden, sind ebenfalls einige von dieser ‚scheinbaren Bedingungslosigkeit‘ betroffen.

Als Beispiel sei hier das Ulmer Transfergrenzenmodell von Pelzer aufgeführt, das von manchen Autor*innen zu den bedingungslosen Grundeinkommen gezählt und auch hier in dieser Masterarbeit als ein solches behandelt wird. Es wäre jedoch ebenfalls als bedingtes Grundeinkommen zu bezeichnen (Friedrich 2012: 272), da es eine Einkommensschwelle vorsieht, ab der die Anspruchsberechtigten eine zusätzliche Abgabe⁹ zur Finanzierung des Grundeinkommenssystems leisten müssen. Dadurch verringert sich der an sie ausbezahlte Grundeinkommensbetrag (Pelzer/Jonas o. J.; Wittich/Stautner 2007).

Die Frage, ob ein Modell bedingungslos, bedingt oder bedarfsgerecht genannt werden sollte und ob es infolgedessen als Grundeinkommensmodell bezeichnet werden darf oder nicht, ist jedoch nicht das Thema dieser Arbeit. Es soll hier nur kurz erwähnt werden, um die Tatsache zu unterstreichen, dass der Unterschied zwischen einzelnen (bedingungslosen oder bedingten) Grundeinkommensmodellen und Grundsicherungskonzepten minimal sein kann – sowohl in ihrer Ausgestaltung als auch in ihrer finanziellen Wirkung für die Bezugsberechtigten. Wenn man davon ausgeht, dass der Zweck eines Grundeinkommens ebenso wie derjenige einer Grundsicherung die Existenzsicherung der Empfangsberechtigten ist (Hauser 1996: 24) und ihnen die Teilhabe an Gemeingütern, öffentlichen Dienstleistungen und Infrastrukturen ermöglichen soll (Wolf 2016: 41-42), kann man von dieser rhetorischen Debatte getrost absehen.

Diese Ansicht soll anhand des Beispiels eines bereits in der Praxis angewendeten bedingten Grundeinkommenskonzepts verdeutlicht werden: anhand der Bolsa Família, die 2003 unter dem damaligen Präsidenten Luiz Inácio Lula da Silva in Brasilien eingeführt wurde (Werner/Goehler 2010: 200).

Die Bolsa Família – Ein bedingtes Grundeinkommen für arme Familien in Brasilien

Die Bolsa Família wurde (und wird auch heute) *nicht an alle* Mitglieder eines politischen Gemeinwesens ausgezahlt, auch, wenn das der langfristige Plan der brasilianischen Regierung ist, sobald es die Wirtschaftslage zulässt. Ihr Empfang ist auf die ärmsten Teile der Bevölkerung beschränkt. Die Regionen, in denen die Bolsa Família ausbezahlt wird, wurden von der Regierung nach dem Kriterium der Bedürftigkeit der Regionen ausgewählt. (ebd.: 200, 202)

⁹ Wittich und Stautner nennen diese Abgabe Solidarabgabe (Wittich/Stautner 2007: 2).

Die Bolsa Família ist nicht bedingungslos, also *nicht ohne Gegenleistung* der Empfänger*innen: Sie müssen an Impfungen und Gesundheitsuntersuchungen teilnehmen, für die Kinder besteht Schulpflicht und erwachsene Empfänger*innen, die Analphabeten sind, sind dazu verpflichtet Bildungskurse zu besuchen. (ebd.: 201)

Das Grundeinkommen wird *erst nach einer Bedürftigkeitsprüfung* ausgezahlt – nur Familien, die nachweisen können, dass sie ein monatliches Einkommen von maximal 120 brasilianischen Reais (zirka 50 Euro) haben, sind anspruchsberechtigt. Sie wird auch *nicht völlig individuell und für alle Bezugsberechtigten in gleicher Höhe* ausbezahlt. Es werden jeweils unterschiedliche Beträge für Kinder sowie für Jugendliche gezahlt und auch nur für maximal drei Kinder und zwei Jugendliche pro Familie. Dadurch soll vermieden werden, dass der Erhalt der Bolsa Família einen Anreiz darstellt, mehr Kinder zu bekommen, um den Bezug der staatlichen Leistung zu erhöhen. Zudem erhalten besonders arme Familien mit einem Einkommen von weniger als 60 Reais (umgerechnet weniger als 25 Euro) pro Monat einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 58 Reais. (ebd.: 200-201)

Die Frage, ob ein Grundeinkommensmodell tatsächlich bedingungslos oder bedarfsorientiert ist oder nicht, soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Es soll nur anhand dieses Beispiels aus Brasilien noch einmal verdeutlicht werden, dass es für die Bezugspersonen – je nach Art der Bedingungen – letztlich gleichgültig ist, ob man die Leistung Grundeinkommen oder Grundsicherung nennt und welches von beidem sie nun beziehen. Die eine wie die andere hilft ihnen dabei ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Behandlung der beiden Unterscheidungsmerkmale – (1) ‚bedingungslos‘ oder ‚bedarfsorientiert‘ und (2) ‚existenzsichernd‘ versus ‚nicht existenzsichernd‘ erfolgt in den nächsten Kapiteln, eingebunden in die Darstellung der einzelnen Konzepte.

2.2. Motive für die Einführung eines Grundeinkommens

Die Tatsache, dass ein Konzept ein bedingungsloses Grundeinkommen vorsieht, während ein anderes an die Erfüllung von Bedingungen gebunden ist, hängt neben dem Menschenbild vor allem von den gesellschaftlichen und wirtschaftspolitischen Zielen ab, die ein*e Befürworter*in der Grundeinkommensidee mit dem von ihm beziehungsweise ihr vertretenen Grundeinkommensmodell erreichen will (vgl. Blaschke 2005: 10).

„Linke [Parteien] begeistert die Vorstellung, ohne Leistungsdruck und unabhängig von Angebot und Nachfrage nur noch selbst gewählte Arbeiten erledigen zu müssen.“ (Enste 2008, zitiert nach Rhomberg 2012: 254)

Die Idee vom Grundeinkommen ist jedoch keineswegs eine exklusive Vision der politischen Linken, sondern sie wird von Repräsentant*innen des gesamten politischen Spektrums vertreten. Zum Beispiel trat der US-amerikanische Wirtschaftswissenschaftler Milton Friedman, ein Anhänger der Republikaner und Verfechter des Kapitalismus (vgl. Weitz 2008: 171-172), bereits 1962 dafür ein, dass Personen, deren Einkommen unterhalb einer bestimmten Schwelle liegt, vom Staat einen fixen Betrag in Form einer negativen Einkommenssteuer erhalten sollten, welcher durch Steuereinnahmen finanziert wird. (Werner 2006: 67) Gleichzeitig forderte er eine Reduzierung staatlicher Eingriffe, da diese die freie Entfaltung von Markt und Gesellschaft behindern würden (vgl. Weitz 2008: 170, 172, 175). Friedmans Haltung mag auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen, doch Enste (2008, zitiert nach Rhomberg 2012: 254) kann die Motive politisch rechter Vertreter*innen der Grundeinkommensidee erklären: „Liberale versprechen sich [...] [vom Grundeinkommen] einen schlanken Staat mit wenig Bürokratie, geringeren staatlichen Eingriffen und aufgrund des niedrigen Grundeinkommens höhere Arbeitsanreize.“ (ebd.: 254)

Hardorp führt genauer aus, wie der Abbau der Bürokratie durch ein Grundeinkommen im Sozialsystem aussieht: Die Gelder für die verschiedenen Sozialtransfersysteme, wie beispielsweise Kindergeld, Arbeitslosenversicherung und Rentenversicherung, werden zusammengefasst und auf alle Staatsbürger*innen oder Bewohner*innen eines Landes gleichmäßig verteilt als bedingungsloses Grundeinkommen ausgezahlt (Hardorp 2006: 50). Die FDP fügt dem hinzu, dass – wenn ein Grundeinkommen beziehungsweise eine Grundsicherung als negative Einkommenssteuer gewährt wird – „[d]urch die Verrechnung der steuerfinanzierten Sozialleistungen mit der Steuer [...] die Umverteilung auf ein Minimum reduziert und [...] [so] Doppelarbeit in der Verwaltung [...] vermieden [werden könnte]“ (FDP 2005: 6-7). Die übersichtlichere Gestaltung des Sozialleistungssystems ist auch ein Ziel der *Grundsicherungsmodelle* (vgl. FDP 2017: 65); die Menschen sollen „nicht länger von Amt zu Amt rennen“ (ebd.: 65) müssen, um an verschiedenen Stellen die Leistungen zu beantragen, die ihnen von Gesetzes wegen zustehen (ebd.: 65).

Dies solle nicht nur den hohen Komplexitätsgrad und Verwaltungsaufwand des derzeitigen deutschen Sozialsystems reduzieren, sondern gleichzeitig auch die geringe Treffsicherheit, die Leistung gezielt jenen Menschen zukommen zu lassen, die sie benötigen, erhöhen (Hentrich 2009: 9). Da die Aufgaben des Sozialsystems zwischen verschiedenen Behörden aufgeteilt seien (ebd.: 9), fielen „Kosten und Nutzen von eigentlich Erfolg versprechenden [Arbeits]Vermittlungsmaßnahmen häufig bei unterschiedlichen Behörden an“ (ebd.: 9), weshalb sie dann nicht konsequent durchgeführt würden (ebd.: 9).

Auch in Finnland kam der Anstoß zu dem Grundeinkommensexperiment, das seit Anfang 2017 durchgeführt wird, nicht von links sondern von rechts: von Regierungschef Juha Sipilä und der Mitte-Rechts-Koalition, welcher er seit Mai 2015 vorsteht. Neben der Antwort auf die Frage, ob ein Grundeinkommen die Bürokratie des Sozialsystems reduziert, will man auch herausfinden, ob durch ein Grundeinkommen die Motivation der Arbeitslosen steigt schneller wieder ins Erwerbsleben zurückzukehren und somit soziale Ausgrenzung und finanzielle Armut verringert werden können. Im Idealfall sollten die Grundeinkommensbezieher*innen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und die von ihnen generierten Einkommenssteuern decken die staatlichen Aufwendungen für das gewährte Grundeinkommen von monatlich 560 Euro ab. (Meissl Årebo 2017)

Die Gründe für die Einführung eines Grundeinkommens sind wahrlich vielfältig.

2.3. Wesentliche Merkmale eines Grundeinkommenskonzepts

Ebenso vielfältig sind die Kriterien, die in der wissenschaftlichen Literatur zum Vergleich von Grundeinkommensmodellen verwendet werden (Blaschke 2005: 20). Nach einem Abgleich diverser Kriterienkataloge und Modellanalysen habe ich mich für folgende Kriterien für meine Masterarbeit entschieden. Zur einfacheren Übersicht habe ich sie in vier Kategorien zusammengefasst und zum besseren Verständnis mit Fragestellungen und kurzen Erklärungen ergänzt:

1. Leistungsempfänger*innen

- **Bezugsberechtigte:** Haben alle Einwohner*innen Deutschlands – ungeachtet ihrer Nationalität – Anspruch auf das Grundeinkommen, oder sind nur deutsche Staatsbürger*innen bezugsberechtigt?

2. Leistungshöhe

- **Auszahlungshöhe:** Handelt es sich um ein volles, das heißt ein Armut verhinderndes, Grundeinkommen oder um ein partielles Grundeinkommen?

Mit ‚volles Grundeinkommen‘ beziehungsweise ‚Armut verhindernd‘ und ‚existenzsichernd‘ ist in dieser Masterarbeit gemeint, dass das Grundeinkommen exklusive etwaiger zweckgebundener Beträge¹⁰ mindestens 60 Prozent des nationalen Mediannettoäquivalenzeinkommens beträgt, in diesem Fall des deutschen. Es muss also nicht nur über der Armutsgrenze sondern auch über der Armutsgefährdungsschwelle laut EU lie-

¹⁰ wie zum Beispiel die Gesundheitsprämie für die Krankenversicherung beim Solidarischen Bürgergeld

gen. (vgl. Eurostat o. J. b) Ein Grundeinkommen, das unter diesem Wert liegt, wird in dieser Masterarbeit als partielles Grundeinkommen betrachtet.

- Differenzierung nach Lebensalter: Erhalten Minderjährige und Rentner*innen denselben Grundeinkommensbetrag wie Bezugsberechtigte im erwerbsfähigen Alter?
- Inflationsbedingte Anpassung: Erfolgt eine regelmäßige inflationsbedingte Anpassung der Grundeinkommenshöhe?

3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem

- Mehrbedarfszuschläge: Handelt es sich bei dem Grundeinkommensmodell um ein Pauschalmodell ohne jegliche Zusatzleistungen oder werden bei Bedarf Zuschläge für besondere Lebenslagen, zum Beispiel für Alleinerziehende oder Behinderte, gewährt?
- Substitution oder Ergänzung zum bisherigen Sozialsystem: Sollen bei der Einführung des Grundeinkommens laut Konzept alle anderen Sozialleistungen abgeschafft werden, oder ist das Grundeinkommen als Ergänzung zu den bereits bestehenden Sozialleistungen gedacht?
- Alterssicherung: Beinhaltet das Grundeinkommenskonzept ein eigenes Rentenmodell, oder werden derlei Ansprüche durch das Grundeinkommen ersetzt?
- Krankenversicherung: Sind die Bezieher*innen eines Grundeinkommens verpflichtet sich selbstständig bei einer Krankenversicherung zu versichern, das heißt, besteht eine Versicherungspflicht? Ist der Beitrag für die Krankenversicherung im Grundeinkommensbetrag enthalten oder wird dafür bei Bedarf ein separater Zuschuss gewährt?

4. Finanzierung und Auszahlungsmodus

- Auszahlungsmodus: Wird das Grundeinkommen in Form einer Sozialdividende oder in Form einer negativen Einkommenssteuer gewährt?

Eine Sozialdividende ist ein finanzieller Betrag, der in voller Höhe an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt wird. Eine eventuelle Steuerschuld wird nicht mit ihr gegengerechnet, sondern unabhängig davon beglichen. Bei der Ausgestaltung des Grundeinkommens als negative Einkommenssteuer wird hingegen der zustehende Grundeinkommensbetrag vor der Auszahlung mit der Steuerschuld verrechnet; ergibt sich dabei ein positiver Restbetrag ($\text{Grundeinkommen} > \text{Steuerschuld}$), wird dieser an das Individuum ausbezahlt, ist die Differenz negativ ($\text{Grundeinkommen} < \text{Steuerschuld}$), hat das Individuum diesen Betrag an das Finanzamt abzuführen.

- Voraussichtlicher Kostenaufwand: Wie hoch ist der voraussichtliche Kostenaufwand des Grundeinkommensmodells?

Die Schätzungen zum Kostenaufwand werden den Selbstbeschreibungen der jeweiligen Konzepte entnommen. Falls keine eigene Schätzung vorliegt, werden die von Neumann (2011) ermittelten Werte übernommen. Für seine Berechnungen der Bruttokosten der Grundeinkommensmodelle geht Neumann von einer deutschen Gesamtbevölkerung von 82 Millionen aus (ebd.: 124). Mit Bruttokosten sind die Kosten gemeint, wenn man die Anzahl der Anspruchsberechtigten mit dem jeweiligen Grundeinkommensbetrag multipliziert.

- Finanzierungsquellen: Aus welchen Einnahmequellen soll das Grundeinkommen gespeist werden?

Allgemeine Annahmen zu den Einkommenstabellen

Am Ende der Beschreibung jedes Konzepts befindet sich eine Tabelle, in der näherungsweise die Höhe der Brutto- sowie der frei verfügbaren Einkommen nach Einführung des jeweiligen Grundeinkommens- beziehungsweise Grundsicherungsmodells angegeben werden. Die Werte beziehen sich entweder auf das Jahr, auf das sich die Autor*innen selbst beziehen, oder falls keine diesbezüglichen Angaben erfolgt sind, auf das Jahr, in dem das Konzept veröffentlicht oder zum letzten Mal wesentlich verändert wurde. Das betreffende Jahr wird in der Bezeichnung der Tabelle angegeben.

Die Zahlen in den Einkommenstabellen sind als Schätzwerte zu verstehen. Ihre Genauigkeit hängt von der Detailliertheit der Konzepte ab. Wenn die Erläuterungen im Konzept für eine Berechnung der Werte unzureichend sind, werden eigene Annahmen verwendet. Diese werden in den einzelnen Kapiteln der Masterarbeit erläutert.

Bei dem Betrag, der in Spalte 1 (Bruttoeinkünfte) angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass die Arbeitgeber*innenanteile zu etwaigen Versicherungen bereits abgezogen wurden, die Arbeitnehmeranteile müssen erst abgezogen werden.

Die letzte Spalte einer Tabelle (Erhöhung beziehungsweise Belastung) gibt die positive (+) beziehungsweise die negative (–) Differenz zwischen den frei verfügbaren Einkünften und den Bruttoeinkünften an. Alle Beträge in den Tabellen werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Um die Vergleichbarkeit der angegebenen Werte zu gewährleisten, werden sämtliche Einkommenstabellen in dieser Masterarbeit für eine Person berechnet, die folgende Merkmale aufweist:

1. Die Person ist 1990 geboren und war damit 2017 älter als 23 Jahre.
2. Sie ist erwerbsfähig.
3. Sie ist alleinstehend, hat keine Kinder und wohnt in einem Ein-Personen-Haushalt in West-Berlin.
4. Die Person hat keine Sonderbedarfe und daher neben dem Grundeinkommen beziehungsweise der Grundsicherung keinen Anspruch auf irgendeine Zusatzleistung, die ein Modell vorsehen mag.

Relevante Begriffe

Bevor wir zu den sechs ausgewählten Grundeinkommenskonzepten kommen, sollen folgende Begriffe zum besseren Verständnis kurz erläutert werden:

- Bruttoeinkünfte ... eigene Einkünfte vor Steuern und vor Anrechnung beziehungsweise Auszahlung des Grundeinkommens
- Nettoeinkommen = *Bruttoeinkünfte* – *Steuern* ... eigene Einkünfte *nach* Steuern, aber noch *vor* Anrechnung des Grundeinkommens- beziehungsweise Grundsicherungsbeitrags
- Bruttogrundeinkommen, Grundeinkommen, Bruttogrundsicherung, Grundsicherung, Bruttobürgergeld oder Bürgergeld ... Grundeinkommens- beziehungsweise Grundsicherungsbeitrag vor Abzug des Gesundheitsbeitrags
- Nettogrundeinkommen, -grundsicherung und -bürgergeld ... jener Anteil vom Grundeinkommen beziehungsweise der Grundsicherung, der nach Abzug des Gesundheitsbeitrags übrig bleibt
- frei verfügbare Einkünfte = *Bruttoeinkünfte* – *Steuern* + *Bruttogrundeinkommen/-grundsicherung* – *Gesundheitsbeitrag* ... Mit den frei verfügbaren Einkünften sind die Einkünfte nach Steuern, Anrechnung des Grundeinkommens/der Grundsicherung und Abzug eines eventuell vorgesehen Gesundheitsbeitrags gemeint.

3. Aktuelle Grundeinkommenskonzepte in Deutschland

3.1. Dieter Althaus: Das Solidarische Bürgergeld

Kurzbeschreibung des Modells

Das ursprüngliche Bürgergeldkonzept (2006)

Im Jahr 2006 veröffentlichte der ehemalige thüringische Ministerpräsident Dieter Althaus im Namen seiner Partei, der CDU, sein Konzept des Solidarischen Bürgergeldes. Die CDU folgte

damit der FDP, die bereits 2005 ihre Vorstellung von einer staatlichen Grundsicherung in Form des ‚Liberalen Bürgergeldes‘ publik gemacht hatte. (Rhomberg 2012: 253)

Das Konzept sah ein ‚großes‘ Bürgergeld von 800 Euro für Personen mit einem eigenen Einkommen von maximal 1.600 Euro pro Monat und ein ‚kleines‘ Bürgergeld von 400 Euro für Leute mit mehr als 1.600 Euro an eigenen Einkünften pro Monat vor. Beide Gruppen wären dazu verpflichtet gewesen 200 Euro vom Bürgergeld – die sogenannte Gesundheitsprämie – zu verwenden, um bei einer Versicherung ihrer Wahl eine Krankenversicherung abzuschließen. (Althaus 2007: 4; Neumann 2011: 123)

Bezieher*innen des ‚großen‘ Bürgergeldes unterlagen einer Einkommenssteuer auf eigene Einkünfte¹¹ von 50 Prozent, diejenigen, denen das ‚kleine‘ Bürgergeld zustand, wurden mit 25 Prozent besteuert, und zwar jeweils ab dem ersten selbstverdienten Cent. Der jeweilige Bürgergeldanspruch wurde mit der Steuerschuld verrechnet: Bei jenen Anspruchsberechtigten, bei denen die Steuerschuld *geringer* war als der Bürgergeldanspruch, ergab sich eine Steuergutschrift (negative Steuerschuld), die ihnen vom Staat ausbezahlt wurde. Alle Personen, bei denen die Steuerschuld *höher* war als der Bürgergeldanspruch, zahlten Einkommenssteuer in Höhe des errechneten Differenzbetrages. Durch die Kombination der beiden unterschiedlichen Bürgergeldhöhen (800 und 400 Euro) mit den zwei Einkommenssteuersätzen ergab sich für Geringverdienende (eigene Einkünfte bis maximal 1.600 Euro) ausnahmslos eine Steuergutschrift, während die besser Verdienenden (Einkünfte über 1600 Euro) Steuern zahlen mussten. Der Einkommensverlauf war positiv linear, ohne ‚Knickstellen‘: Wer einer Erwerbsarbeit nachging, hatte stets mehr Geld als Menschen, die nicht im Erwerbsleben standen, auch nach Steuern. (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 20)

Minderjährige erhielten ein Bürgergeld von 500 Euro pro Monat (sinngemäß auch als Kinderbürgergeld bezeichnet), das ebenfalls eine Gesundheitsprämie iHv 200 Euro enthielt (Althaus 2007: 3).

Althaus hat neben diesem Konzept, das hier kurz besprochen wurde und das er auch Grundmodell 1 nannte, noch eine zweite Variante des Solidarischen Bürgergelds erdacht: Dieses Grundmodell 2 sah ein ‚großes‘ Bürgergeld von 600 Euro und ein kleines sowie ein Kinderbürgergeld von 300 Euro vor. Im Grundmodell 2 enthielt das Bürgergeld keine Gesundheits-

¹¹ Als Einkünfte wird die positive Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise zwischen Einnahmen und Werbungskosten bezeichnet. Laut § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz unterliegen der Einkommenssteuer die folgenden sieben Einkunftsarten: (1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, (2) aus Gewerbebetrieb, (3) aus selbstständiger Arbeit, (4) aus nichtselbstständiger Arbeit, (5) aus Kapitalvermögen, (6) aus Vermietung und Verpachtung und (7) sonstige Einkünfte. (Destatis o. J. a)

prämie, stattdessen musste jede*r eine Gesundheitssteuer von 14 Prozent der eigenen Einkünfte entrichten. (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 83, 120)

Opielka und Strengmann-Kuhn, die eine Simulationsstudie zur Finanzierung des Solidarischen Bürgergelds durchführten, bescheinigten beiden Grundmodellen allerdings, dass sie so, wie sie geplant waren, nicht kostenneutral finanzierbar wären.¹² Um die Deckungslücke zwischen der vorgesehen Einkommenssteuer und den Bürgergeldzahlungen zu schließen, hätte man entweder die Einkommenssteuer erhöhen oder zusätzliche Steuern – beispielsweise eine sogenannte Sozialsteuer in Höhe von 16 Prozent für Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen – einführen müssen. (vgl. ebd.: 120)

Fetzer verweist darauf, dass die von Opielka und Strengmann-Kuhn vorgeschlagenen Modifikationen (zum Beispiel die Erhöhung der Einkommenssteuersätze auf 30 und 80, oder 40 und 70 Prozent für Grundmodell 1) zwar *notwendig* wären, um das Bürgergeldkonzept kostenneutral zu finanzieren, das Modell dadurch aber erheblich unattraktiver werden würde (Fetzer 2007: 178-179). Wenn die Steuersätze nicht auf maximal 40 respektive 70 Prozent beschränkt würden, würden „die entscheidenden Argumente [für das Solidarische Bürgergeld] aus sozialethischer Sicht [allerdings wegfallen]“ (Fetzer 2007: 178-179).¹³

Das neue Bürgergeldkonzept von 2010

Kritische Analysen wie jene von Opielka und Strengmann-Kuhn bewogen Althaus dazu sein Modell zu überdenken (Osterkamp 2016: 27). Gemeinsam mit Hermann Binkert veröffentlichte er 2010 ein modifiziertes Konzept (Althaus/Binkert 2012: 260). Dabei handelt es sich um die aktuellste Version des Solidarischen Bürgergeldes. „Neuere Berechnungen zum Konzept des Solidarischen Bürgergeldes gibt es [laut Angabe der INSA-Stiftung gGmbH] nicht.“ (INSA o. J.)

Die weiteren Ausführungen zum Solidarischen Bürgergeld in dieser Masterarbeit beziehen sich allesamt auf das neue Konzept von 2010.

In der Version von 2010 gibt es für alle Erwachsenen und Minderjährigen ein gleich hohes Bürgergeld, nämlich 600 Euro pro Monat. Wie schon beim ursprünglichen Modell von 2006

¹² Die genauen Ergebnisse dieser Studie können bei Opielka/Strengmann-Kuhn (2007) nachgelesen werden.

¹³ Auch Opielka und Strengmann-Kuhn gestehen ein, dass diese Steuersätze im Vergleich zu jenen von 25 und 50 Prozent relativ hoch anmuten. Doch sie weisen darauf hin, dass heute durch Steuern und Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherung die maximale Durchschnittsbelastung mit Steuern und Arbeitnehmerbeiträgen für die Sozialversicherung für abhängig Beschäftigte bis zu 50 Prozent und die Grenzbelastung sogar bis zu 70 Prozent ausmachen kann. (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 22) „Tatsächlich [...] [lägen] die simulierten Durchschnittssteuersätze für *alle* Einkommen deutlich unterhalb der jetzigen Belastungsquoten mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen“ (ebd.: 22). Dies gelte auch, wenn es keine Gesundheitsprämie gäbe und stattdessen eine separate Gesundheitssteuer zur Finanzierung des Gesundheitswesens eingehoben würde (ebd.: 22).

orientiert sich die Höhe des Solidarischen Bürgergelds am soziokulturellen Existenzminimum ohne Kosten der Unterkunft (ebd.). Auch das ‚neue‘ Bürgergeld enthält eine Gesundheitsprämie von 200 Euro (ebd.).

Genau wie die Höhe des Bürgergeldes ist auch der Einkommenssteuersatz nun vereinheitlicht. Er beträgt jetzt für sämtliche Anspruchsberechtigten 40 Prozent. (ebd.) Der Einkommensverlauf ist auch weiterhin konstant positiv linear. Die eigene Berufstätigkeit zahlt sich also nach wie vor aus.

Laut der Definition, die in dieser Masterarbeit verwendet wird, handelt es sich beim Solidarischen Bürgergeld um ein partielles Grundeinkommen. Dies gilt auch für das Jahr 2010, für das das Solidarische Bürgergeld berechnet wurde. Das damalige Mediannettoäquivalenzeinkommen betrug 1.566,42 Euro pro Monat 60 Prozent davon wären 939,85 Euro (vgl. Eurostat o. J. a) gewesen, der Betrag lag demnach höher als das Solidarische Bürgergeld.

1. Leistungsempfänger*innen

Das Solidarische Bürgergeld steht all jenen zu, die „eine Daueraufenthaltsgenehmigung für Deutschland haben“ (Blaschke 2010: 7; vgl. INSA o. J.). Dies umfasst konkret:

- Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- EU-/EWR-Bürger*innen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten mit einem dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland und
- Drittstaatsangehörige mit gültiger Aufenthaltserlaubnis.

Asylwerber*innen, die erst einen Bescheid für einen *dauerhaften* Aufenthalt in Deutschland erhalten müssen, haben somit keinen Anspruch auf das Solidarische Bürgergeld (INSA o. J.). Jedem Individuum steht der gleiche Bürgergeldbetrag zu, unabhängig davon, ob Kind oder Erwachsene*r. Ebenso ist es gleichgültig, ob man alleine wohnt oder mit anderen Personen zusammen in einem Haushalt lebt. (ebd.)

2. Leistungshöhe

Das Solidarische Bürgergeld beträgt 600 Euro pro Monat. Zieht man die 200 Euro Gesundheitsprämie ab, verbleibt ein Nettobürgergeld in Höhe von 400 Euro. (ebd.)

Da nicht nur das Brutto- sondern auch das Nettobürgergeld unterhalb der 60 Prozent des deutschen Mediannettoäquivalenzeinkommens liegen, handelt es sich beim Solidarischen Bürgergeld laut der Definition dieser Masterarbeit um ein partielles Grundeinkommen.

Das Konzept sieht einen einheitlichen Einkommenssteuersatz auf sämtliche eigenen Einkünfte vor. In Kombination mit dem Solidarischen Bürgergeld sorgt er dafür, dass allen An-

spruchsberechtigten, auch jenen, die keine eigenen Einkünfte haben, monatlich ein Nettoeinkommen von mindestens 600 Euro zukommt. Das Bürgergeld übersteigt somit das soziokulturelle Existenzminimum ohne Kosten der Unterkunft, an dem es sich orientiert (ebd.).

Es wird nicht explizit erwähnt, dass die Höhe des Solidarischen Bürgergelds regelmäßig automatisch an die Inflationsrate angepasst werden soll. Indirekt dürfte es aber dennoch geschehen, da das soziokulturelle Existenzminimum von Zeit zu Zeit neu festgelegt wird und das Bürgergeld sich an diesem orientiert (ebd.).

Exkurs: Soziokulturelles Existenzminimum

„Das soziokulturelle Existenzminimum beschreibt das Einkommen das mindestens notwendig ist, damit eine Person [den Lebensunterhalt auf einem bescheidenen Niveau decken und] am gesellschaftlichen Leben teilhaben kann. Neben Gütern, die notwendig für das physische Überleben sind, wie Ernährung, Wohnung, Kleidung und medizinische Versorgung [(= das sächliche Existenzminimum)], umfasst das soziokulturelle Existenzminimum auch Zugang zu Medien, Kommunikationsmitteln sowie Kultur- und (einfachen) Freizeitgütern.“ (CESifo o. J.)¹⁴ Im politischen Sprachgebrauch wird aktiv zwischen dem sächlichen und dem soziokulturellen Existenzminimum unterschieden¹⁵, weshalb anzunehmen wäre, dass sie unterschiedlich hoch sind.

Offizielle Angaben zur Höhe des soziokulturellen Existenzminimums wurden aber nicht gefunden. Laut dem Existenzminimumbericht sind soziokulturelle Leistungen für Erwachsene bereits im Regelsatz des sächlichen Existenzminimums enthalten (vgl. BMF 2016b).¹⁶ Aus diesem Grund wird für das Solidarische Bürgergeld die Höhe des sächlichen Existenzminimums mit beziehungsweise ohne Kosten der Unterkunft zum Vergleich angegeben: 2010 betrug dieses für Erwachsene mit Unterkunftskosten 638, ohne 428 Euro pro Monat und für Minderjährige 322 beziehungsweise 252 Euro (vgl. Deutscher Bundestag 2008: 6). Aktuell,

¹⁴ „Das soziokulturelle Existenzminimum wird in Deutschland mit Hilfe von tatsächlich getätigten Konsumausgaben aus den Einkommens- und Verbrauchsstichproben ermittelt.“ (CESifo o. J.) Zur Berechnung für Mehrpersonenhaushalte werden die Ausgaben jener 20 Prozent der deutschen Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen herangezogen, bei Alleinstehenden die Ausgaben der unteren 15 Prozent – bereinigt um die Sozialhilfeempfänger*innen (Bundespresseamt 2016). Von den tatsächlichen Ausgaben der untersuchten Haushalte werden Abschläge vorgenommen, damit ein deutlicher Unterschied zwischen dem Einkommen von Erwerbstätigen und Sozialhilfeempfängern besteht und das Lohnabstandsgebot gewahrt bleibt (CESifo o. J.). Ansonsten würden sich einzelne Personen besser stellen, „wenn sie Sozialleistungen beziehen anstatt zu arbeiten.“ (ebd.)

¹⁵ Siehe zum Beispiel den Sachstandsbericht *Physisches und soziokulturelles Existenzminimum* des Deutschen Bundestags (2016). Die Begriffe sächliches und physisches Existenzminimum werden synonym gebraucht.

¹⁶ Für Kinder wird ein gesonderter Betrag ausgewiesen, der ihnen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und an Schulausflügen erleichtern soll. Er beträgt 13 Euro pro Monat pro Kind. Dieser Betrag wird im Bericht des Bundesfinanzministeriums aber zum Schluss ebenfalls als Teil des sächlichen Existenzminimums angeführt. (BMF 2016b)

also im Jahr 2017, sind es für erstere 735 beziehungsweise 459 Euro pro Monat und für letztere 393 beziehungsweise 310 Euro (vgl. BMF 2016a: 9).

3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem

Genau wie beim ersten Bürgergeld-Konzept sollen die deutsche Sozialleistungslandschaft erheblich umgestaltet werden: Sozialtransfers wie das Kindergeld, der Kindergeldzuschlag, das Arbeitslosengeld II¹⁷ und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vollständig abgeschafft, da sie durch das Solidarische Bürgergeld ersetzt werden. (INSA o. J.; Blaschke 2017: 7) Die bisherige gesetzliche Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden ebenfalls abgeschafft (Blaschke 2017: 7).

Während im Konzept von 2006 jedoch vorgesehen war, dass es abgesehen vom Bürgergeldzuschlag keine weiteren Sozialleistungen neben dem Bürgergeld geben wird (Althaus 2007: 10), so sind im neuen Konzept von 2010 gleich mehrere vorgesehen. Das Sozialhilfesystem wäre allerdings weit weniger differenziert als heute, da es neben dem Bürgergeld nur noch eine überschaubare Anzahl an Sozialleistungen geben würde. Diese Leistungen sind im Einzelnen: Arbeitslosengeld, Elterngeld, Eltern- und Altersrente sowie der Bürgergeldzuschlag (INSA o. J.).

Arbeitslosengeld (I) und Elterngeld werden nun (vollständig) durch eine Lohnsummenabgabe der Arbeitgeber*innen finanziert. (ebd.)

Die Gesundheitsprämie: Krankenversicherung zum 200-Euro-Standardtarif

Bei der Krankenversicherung herrscht eine Versicherungspflicht. Allerdings soll mithilfe des Solidarischen Bürgergelds sichergestellt werden, dass jede*r Bezugsberechtigte auch (angemessen) versichert ist beziehungsweise sich versichern lassen kann (ebd.). „Jede Krankenkasse muss den Versicherungswilligen zum 200 €-Standardtarif [sic] aufnehmen, und dieser [Tarif] muss einen Mindestleistungsstandard gewährleisten.“ (ebd.) Wer möchte, kann sich auch zu einem höheren, von den Leistungen her besseren Tarif versichern, allerdings muss er beziehungsweise sie dies von den eigenen Einkünften bezahlen (ebd.).

Das Rentensystem: Alters- und Elternrente

Das bisherige Rentensystem würde durch die Grundrente sowie eine Zusatz- und die Elternrente ersetzt werden. Allen Anspruchsberechtigten für das Bürgergeld wird im Alter eine gesetzliche Altersrente bezahlt, Bürgergeldrente genannt: Diese besteht aus dem Bürgergeld,

¹⁷ Das Arbeitslosengeld II wird auch als Hartz IV bezeichnet.

welches bei Empfänger*innen im Rentenalter als (Bürgergeld-)Grundrente bezeichnet wird, und eventuell einer Zusatzrente, sofern die betreffende Person einmal erwerbstätig war. Die Höhe der Zusatzrente ist von der Lebensarbeitszeit und der Verdiensthöhe abhängig. Die Zusatzrente wird ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gewährt und kann maximal die dreifache Summe des Bürgergelds, also 1.800 Euro pro Monat, betragen. Erwerbstätige können also insgesamt maximal 2.400 Euro an Altersrente beziehen¹⁸. Netto, also wenn man die Gesundheitsprämie abzieht, beträgt die maximale Altersrente 2.200 Euro. (ebd.)

Eltern, die das Rentenalter erreicht haben, erhalten zudem eine „Elternrente als zusätzliche rentenrechtliche Anerkennung ihrer Erziehungsleistung“ (ebd.). Diese kann, genau wie die Zusatzrente, ab 60 Jahren bezogen werden (ebd.). Bei Elternpaaren, die ihre Kinder gemeinsam aufgezogen haben, beträgt sie für jeden Elternteil¹⁹ 57,12 Euro pro Monat, bei Alleinerziehenden 85,86 Euro.²⁰ Diese Rentenzahlung wird durch die Lohnsummenabgabe finanziert, die der Staat für die Eltern in den ersten 14 Lebensjahren ihres Kindes für die Erziehungsarbeit entrichtet hat. Der Staat zahlt in diesen Jahren für jeden Elternteil Lohnsummenabgabe auf ein fiktives Gehalt für die Kindererziehung iHv 400 Euro pro Monat, für Alleinerziehende wird ein Gehalt von 600 Euro pro Monat angenommen.²¹ (ebd.)

Sowohl Elternpaare als auch Alleinerziehende würden in puncto Elternrente durch die Regelung des Bürgergeld-Konzepts bessergestellt: Beispielsweise hätte im Bürgergeld-Konzept eine Person über 60 Jahren, die niemals erwerbstätig war, bereits Anspruch auf eine Rente, bestehend aus Grundrente und Elternrente, wenn sie wenigstens ein Kind aufgezogen hat. Unter der aktuellen Regelung muss eine Person, die niemals erwerbstätig war, mindestens fünf Kindererziehungsjahre²² vorweisen können, wobei pro Kind je nach Geburtsjahr zwei

¹⁸ 2.400 € Altersrente = 600 € Grundrente + 1.800 € Zusatzrente (INSA o. J.)

¹⁹ Gegenwärtig kann die Kindererziehungszeit nur einem Elternteil für seinen Rentenanspruch zugewiesen werden. Wenn die Eltern zusammenleben, wird dieser Anspruch im Normalfall der Mutter zugesprochen, außer die Eltern erklären gemeinsam, dass er dem Vater zugeordnet werden soll. (Deutsche Rentenversicherung 2017a)

²⁰ Im Jahr 2010 erhielt „ein Elternteil, dessen Erziehungszeiten in der Rente anerkannt werden, pro Kind im Monat nur 27,20 € im Monat [sic], wenn das Kind vor 1992 geboren wurde und 81,60 €, wenn das Kind“ (INSA o. J.) am oder nach dem 1. Jänner 1992 geboren wurde (ebd.).

²¹ Elternpaar: Pro Jahr sind für jeden Elternteil 648 Euro Lohnsummenabgabe zu entrichten, über 14 Jahre macht das für jeden Elternteil eine Lohnsummenabgabe von 9.072 Euro, für beide Elternteile zusammen 18.144 Euro für jedes Kind. Für eine*n Alleinerziehende*n zahlt der Staat 972 Euro Lohnsummenabgabe p.a., das sind insgesamt 13.608 Euro pro Kind. (INSA o. J.)

²² 2010 wurde für ein Kind, das vor 1992 geboren wurde, ein Jahr Erziehungszeit (ein Entgeltpunkt) für die Rente angerechnet, für Kinder, die ab dem 1. Jänner 1992 geboren waren, 3 Jahre (drei Entgeltpunkte). Seit 1. Juli 2014 können für ein Kind, das vor dem 1. Jänner 1992 zur Welt kam, zwei Entgeltpunkte angerechnet werden, für jüngere Kinder nach wie vor drei Entgeltpunkte. Der Wert eines Entgeltpunktes wird jedes Jahr neu bestimmt. Seit dem 1. Juli 2017 beträgt der monatliche Rentenbetrag für ein Kind, das vor 1992 geboren wurde, somit 62,06 Euro in den alten Bundesländern und 59,38 Euro in den neuen Bundesländern. Für Kinder, die später geboren wurden, also ab 1992, liegt der monatliche Betrag derzeit bei 93,09 Euro in West- und 89,07 Euro in Ostdeutschland. (Deutsche Rentenversicherung 2017a, c, d)

oder drei Erziehungsjahre angerechnet werden (Deutsche Rentenversicherung 2017a; Deutsche Rentenversicherung 2017b: 6); mit weniger Jahren hat sie keinen Anspruch auf eine Rente, sofern sie nicht die fehlenden Beiträge zum Erreichen der Mindestversicherungszeit aus eigener Tasche nachzahlt (Deutsche Rentenversicherung 2017b: 6). Die Lage von Alleinerziehenden verbessert sich nicht nur absolut in Zahlen (dies gilt auch für Elternpaare) sondern auch relativ gegenüber Elternpaaren, da sie in Anerkennung der Mehrbelastung, dass sie ihr*e Kind*er alleine erzogen haben, eine höhere Elternrente erhalten als ein solcher Elternteil, der seinen Nachwuchs gemeinsam mit der Partnerin beziehungsweise dem Partner aufgezogen hat (vgl. INSA o. J.).

Beispiel: Mutter ohne Anspruch auf Zusatzrente, die mit ihrem Mann zwei Kinder großgezogen hat

Eine Frau, die nie erwerbstätig war, mit ihrem Mann zusammenlebt und die beiden gemeinsamen Kinder großgezogen hat, erhält im Alter eine Rente von 714,24 Euro pro Monat. Die Rente dieser Dame setzt sich aus dem Bürgergeld (der Grundrente) und der Elternrente für ihre beiden Kinder in Höhe von jeweils 57,12 Euro pro Monat zusammen. Netto, also nach Abzug der Gesundheitsprämie, verbleiben ihr 514,24 Euro. (vgl. ebd.)

Beispiel: Vater mit Anspruch auf Zusatzrente und Elternrente für zwei Kinder

Nehmen wir nun an, der Mann der Dame, von der im vorigen Beispiel die Rede war, hat Anspruch auf eine Zusatzrente von 800 Euro pro Monat aus seiner früheren Erwerbstätigkeit. Die Rente, die er im Rentenalter bezieht, setzt sich aus folgenden Einzelleistungen zusammen: dem Bürgergeld als Grundrente, der Zusatzrente und der Elternrente für die beiden gemeinsamen Kinder. Dieser Rentner erhält demnach eine Gesamtrente in Höhe von 1.514,24 Euro, das sind 1.314,24 Euro nach Abzug der Gesundheitsprämie. (vgl. ebd.)

Beispiel: Alleinerziehende Person mit Anspruch auf Zusatzrente und Elternrente für zwei Kinder

Eine Person (ob männlich oder weiblich ist irrelevant), nennen wir sie Alex Weber, hat alleine zwei Kinder aufgezogen und einen Anspruch auf eine Zusatzrente von 800 Euro pro Monat erworben. Alex Weber erhält im Rentenalter demnach eine Rente von insgesamt 1.571,72 Euro. Diese besteht aus der Bürgergeld-Grundrente von 600 Euro, der Zusatzrente von 800 Euro und der Alleinerziehenden-Elternrente von 85,86 Euro pro Monat pro Kind. Ohne Gesundheitsprämie wären dies 1.371,72 Euro. (vgl. ebd.)

Der Bürgergeldzuschuss

Wer mit dem Bürgergeld und den eigenen Einkünften (so vorhanden) finanziell nicht über die Runden kommt, kann um einen sogenannten Bürgergeldzuschlag ansuchen. Der Bürgergeldzuschlag muss individuell beantragt und es muss ein Nachweis über die eigene Bedürftigkeit erbracht werden, um ihn zu erhalten (Althaus 2007: 3; Schäfer 2007: 229). Ein Bürgergeldzuschlag soll in besonderen Lebenslagen helfen, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, zum Beispiel bei einer Behinderung oder im Krankheitsfall (Neumann 2011: 123), oder wenn man alleinerziehend ist (Althaus/Binkert 2012: 261). Die Mehrbedarfe für Alleinerziehende sollen dabei so angesetzt werden wie bisher. (INSA o. J.) Ebenso könnte der Bürgergeldzuschlag auch beantragt werden, wenn man Unterstützung bei der Deckung seiner Wohnkosten benötigt, etwa weil man in einer Großstadt mit (überdurchschnittlich) hohen Mieten wohnt (Opelka/Strengmann-Kuhn 2007: 76; INSA o. J.). Dieses Wohngeld ist regional pauschaliert (Blaschke 2017: 7). Durch die Einführung des Bürgergeldzuschlags werden Sozialtransfers zu diesen und vergleichbaren Zwecken in einem einzigen Instrument fusioniert.

4. Finanzierung und Auszahlungsmodus

Die Bruttokosten für das Solidarische Bürgergeld für das Jahr 2010 hätten zirka 586,8 Milliarden Euro betragen (INSA o. J.).

Einkommenssteuer und Konsumsteuer zur Finanzierung des Bürgergeldes

Das Solidarische Bürgergeld soll großteils aus den Einkommenssteuereinnahmen finanziert werden. Die einheitliche Einkommenssteuer iHv 40 Prozent ersetzt das bisherige Einkommens- und Lohnsteuersystem sowie die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer*innen (ebd.). Ein Teil des Kostenaufwands für das Bürgergeld wird auch durch die Konsumsteuer gedeckt werden. (ebd.)

Die Bemessungsgrundlage soll ausgeweitet werden. Aus diesem Grund werden Mehrwertsteuerbefreiungen aufgehoben und die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) weitgehend auf 19 Prozent (= jetziger Normalsatz) vereinheitlicht. Nur Lebensmittel und alkoholfreie Getränke sollen weiterhin mit dem reduzierten Satz von sieben Prozent besteuert werden. (Blaschke 2017: 7)

Gesundheitsprämie zur Erhaltung des deutschen Gesundheitssystems

Auch die ‚Gesundheitskosten‘ sollen beim Bürgergeld-Konzept durch die Einkommenssteuer und Konsumsteuer gedeckt werden (ebd.). Bei Einführung des Solidarischen Bürgergeldes würden jährlich fix mindestens 195,6 Milliarden Euro in das Gesundheitssystem fließen, da

alle zirka 81,5 Millionen anspruchsberechtigten Personen von ihrem Bürgergeld verpflichtend zwölf Mal pro Jahr 200 Euro an Gesundheitsprämie für die Krankenversicherung einzahlen müssten.²³ Dazu kämen noch Mittel aus einem Morbiditätsfonds iHv etwa 25 Milliarden Euro, die ebenfalls für die Deckung der Kosten des Gesundheitssystems zur Verfügung stünden. Insgesamt hätten 2010 die Einnahmen des deutschen Gesundheitssystems somit 220,6 Milliarden Euro betragen. Dieses Budget hätte 2010 Ausgaben für das Gesundheitswesen von 209,14 Milliarden Euro²⁴ gegenübergestanden, woraus sich ein Einnahmenüberschuss von 11,46 Milliarden Euro ergeben hätte.²⁵ (ebd.)

Wie steht es aber um die ergänzenden Sozialleistungen im Konzept Solidarisches Bürgergeld? Ist es um die Finanzierung von Arbeitslosen- und Elterngeld, Zusatz- und Elternrente sowie jene des Bürgergeldzuschlags ebenso gut gestellt?

Lohnsummenabgabe zur Deckung von Renten sowie Arbeitslosen- und Elterngeld

Die Lohnsummenabgabe der Arbeitgeber*innen iHv 18 Prozent der auszuzahlenden Löhne ersetzt die derzeitigen Sozialversicherungsabgaben der Arbeitgeber*innen, soweit es die Leistungen für Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung betrifft, und soll außerdem zur Finanzierung des Arbeitslosen- sowie des Elterngeldes, der Zusatzrente im Alter und der Elternrente herangezogen werden (ebd.).

Die Beiträge der Arbeitgeber*innen für die Unfallversicherung bleiben jedoch weiterhin erhalten, sie werden nicht durch die neue Lohnsummenabgabe ersetzt (ebd.). Neben den 178,59 Milliarden Euro, die Arbeitgeber*innen für die Lohnsummenabgabe für die Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung entrichten, entstehen ihnen demnach weiterhin Aufwände in Höhe von zirka 6,6 Milliarden per anno (für ganz Deutschland) für die Unfallversicherung ihrer Arbeitnehmer*innen (Destatis o. J. b).

Wie eben erwähnt, soll auch das Arbeitslosengeld (I) und das Elterngeld aus der Lohnsummenabgabe finanziert werden. Die Kosten für das Arbeitslosengeld (I) lagen bei 2008 14,6 Milliarden Euro²⁶, die Kosten für das Elterngeld betrugen 2010 4,7 Milliarden Euro. Die INSA-Stiftung gGmbH veranschlagt auf ihrer Website daher für Arbeitslosen- und Elterngeld zusammen einen jährlichen Bedarf von etwa 20 Milliarden Euro. (INSA o. J.)

²³ $81,5 \text{ Mio} * 200 * 12 = 195,6 \text{ Mrd. €}$

²⁴ Darin sind, neben den 191,88 Milliarden Euro für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, auch die Kosten von 17,27 Milliarden Euro für jene neun Prozent der deutschen Bürger*innen enthalten, die bei einer privaten Krankenkasse versichert sind (INSA o. J.).

²⁵ $\text{Einnahmen von } 220,6 - \text{Kosten von } 209,14 = 11,46 \text{ Mrd. €}$

²⁶ Die Ausgaben des Bundes für das Arbeitslosengeld bewegten sich in den letzten 5 Jahren, von 2012 bis 2016, stets in einem Rahmen von 14,627 bis 16,428 Milliarden Euro (Destatis o. J. b).

Daneben waren 2010 239,744 Milliarden Euro für Renten und 50,567 Milliarden Euro für Renten aufzubringen, insgesamt bestanden demnach Ansprüche auf Altersrente in Höhe von 290,311 Milliarden Euro (Destatis o. J. b).²⁷ 154,8 Milliarden Euro dieser Altersansprüche werden durch die Grundrente (also durch das Bürgergeld selbst) gedeckt. Das heißt, bei Umsetzung des Bürgergeld-Konzepts müssten hier noch Ansprüche von 135,511 Milliarden Euro durch die Lohnsummenabgabe aufgebracht werden, welche über die Grundrente hinausgehen. (vgl. INSA o. J.)

Die Lohnsummenabgabe, die zur Finanzierung der Elternrente zu entrichten ist, wurde von der INSA-Stiftung gGmbH für das Jahr 2010 mit 8,8 bis 11,8 Milliarden veranschlagt (ebd.).²⁸

Die INSA-Stiftung gGmbH gibt an, dass die Einnahmen aus der Lohnsummenabgabe in etwa 178,59 Milliarden Euro betragen dürften. 133,94 Milliarden Euro – das sind 75 Prozent der Einnahmen aus der Lohnsummenabgabe – sollen für die Zahlung der Zusatz- und Elternrente zur Verfügung stehen, 15 Prozent – respektive 26,79 Milliarden Euro – für das Arbeitslosen- und Elterngeld, das anfallen wird, genügen. Aus den restlichen 17,86 Milliarden Euro, das sind zehn Prozent der gesamten Lohnsummenabgabe-Einnahmen soll als Rücklage gebildet werden. (ebd.)

Die INSA-Stiftung gGmbH verwendete für die Berechnungen der Altersansprüche nicht dieselben Zahlen für 2010 wie das Statistische Bundesamt (Destatis) in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung des Bundes 2010 (Destatis o. J. b), sondern etwas niedrigere, wodurch sich Ansprüche in Höhe von 286,39 (INSA o. J.) statt 290,311 Milliarden Euro (Destatis o. J. b) ergaben. Mit den Zahlen, die das Statistische Bundesamt ermittelte, wäre die Finanzierung von Zusatz- und Elternrente allein durch die Lohnsummenabgabe der Arbeitgeber*innen nicht gegeben. Eine Möglichkeit zur Deckung des Fehlbetrags bestünde darin, die Rücklagen von 17,86 Milliarden Euro anzugreifen, die laut Konzept aus den verbleibenden Einnahmen der Lohnsummenabgabe gebildet werden sollten. Oder die benötigte Summe für die Zusatz- und die Elternrente wird aus den überschüssigen Einnahmen aus der Konsumsteuer iHv 63,05 Milliarden aufgebracht.

²⁷ Die INSA-Stiftung gGmbH verwendete für die Berechnungen der Altersansprüche nicht die genauen Zahlen von 2010, sondern etwas niedrigere Zahlen aus den Vorjahren, wodurch sich Ansprüche in Höhe von 286,39 (INSA o. J.) statt 290,311 Milliarden Euro ergaben. Mit den tatsächlichen Zahlen von 2010 ist, wie wir gleich sehen werden, die Finanzierung von Zusatz- und Elternrente allein durch die Lohnsummenabgabe der Arbeitgeber*innen nicht gegeben.

²⁸ Eine Antwort auf die Frage, aus welchen Einnahmen, genauer: Steuereinnahmen, der Staat die Lohnsummenabgabe für die Elternrente entrichten will, geht aus den Angaben auf der INSA-Website nicht explizit hervor.

Die Aufwendungen für möglicherweise zu gewährende Bürgergeldzuschläge sind bei diesen Berechnungen nicht berücksichtigt worden, da in den verwendeten Quellen zum Solidarischen Bürgergeld nicht näher darauf eingegangen wird, woraus sich die vorgesehenen Bürgergeldzuschläge finanzieren sollen (vgl. INSA o. J.). Da rechnerisch ein positiver Finanzierungssaldo²⁹ besteht, ist anzunehmen, dass die überschüssigen Einnahmen zum Beispiel aus der Konsumsteuer für den Bürgergeldzuschlag aufgewendet werden dürften.

Annahmen zu Tabelle 1 (Solidarisches Bürgergeld)

Tabelle 1 bietet einen näherungsweisen Überblick über die frei verfügbaren Einkünfte für verschiedene Einkunftshöhen bei Einführung des Solidarischen Bürgergeldes.

Für diese Tabelle gelten die allgemeinen Angaben für die Einkommenstabellen, wie auf Seite 16 beschrieben. Da das Konzept selbst ausreichend detailliert ist, müssen hier keine Zusatzannahmen getroffen werden.

Bruttoeinkünfte	Nettoeinkünfte	Nettoeinkünfte plus Bürgergeld	Frei verfügbare Einkünfte	Erhöhung beziehungsweise Belastung
<i>Bruttoeinkünfte < frei verfügbare Einkünfte</i>				
0 €	0 €	600 €	400 €	Division durch 0 mathematisch nicht möglich
100 €	60 €	660 €	460 €	+ 360 %
450 € ³⁰	270 €	870 €	670 €	+ 48,89 %
850 € ³¹	510 €	1.110 €	910 €	+ 7,06 %
<i>Bruttoeinkünfte = frei verfügbare Einkünfte</i>				
999,99 €	599,99 €	1.199,99 €	999,99 €	+/- 0 %
1.000 €	600 €	1.200 €	1.000 €	+/- 0 %
1.000,01 €	600,01 €	1.200,01 €	1.000,01 €	+/- 0 %
<i>Bruttoeinkünfte > frei verfügbare Einkünfte</i>				
1.000,02 €	600,01 €	1.200,01 €	1.000,01 €	+/- 0 % [- 0,01 €]
1.500 €	900 €	1.500,00 €	1.300 €	- 13,33 %
2.000 €	1.200 €	1.800 €	1.600 €	- 20 %
5.000 €	3.000 €	3.600 €	3.400 €	- 32 %

²⁹ Mit Finanzierungssaldo ist die Differenz zwischen Abgaben- sowie Steuereinnahmen und den Ausgaben für das Grundeinkommen gemeint.

³⁰ 450 Euro sind die gegenwärtige Geringfügigkeitsgrenze in Deutschland (IHK Berlin 2017: 2).

³¹ 850 Euro entsprechen der oberen Verdienstgrenze des Niedriglohnssektors in Deutschland (IHK Berlin 2017: 2).

10.000 €	6.000 €	6.600 €	6.400 €	– 36 %
25.900 € ³²	15.540 €	16.140 €	15.940 €	– 38,46 %
27.333,33 € ³³	16.400 €	17.000 €	16.800 €	– 38,54 %
70.833,33 € ³⁴	42.500 €	43.100 €	42.900 €	– 39,44 %

Tabelle 1: Verfügbare Einkünfte beim SBG für einen Ein-Personen-Haushalt (2010).

Quelle: eigene Berechnungen.

3.2. BAG Grundeinkommen: Das Emanzipatorische Grundeinkommen

Kurzbeschreibung des Modells

Wie die meisten großen Parteien Deutschlands³⁵ hat sich auch die Partei Die Linke Gedanken über das bedingungslose Grundeinkommen gemacht. Anders als CDU, SPD, FDP und AfD lehnt sie die Idee zwar nicht rundheraus ab, doch wie die Grünen auch ist sich die Partei uneins, ob dessen Einführung in Deutschland sinnvoll wäre oder nicht (Breyton 2017). „DIE LINKE hat in ihrem Programm festgehalten, [...] dass die kontroverse Diskussion weiter geführt werden soll.“ (Kipping 2016: 4) Die Linke bezeichnet sich selbst als Zusammenschluss demokratischer Sozialist*innen und demokratischer Linker (Die Linke o. J. a; Die Linke o. J. b), entstanden 2007 durch die Fusion von Linkspartei.PDS und WASG, einer Abspaltung der SPD (Die Linke o. J. b). Laut einer Studie sollen 68 Prozent der Parteimitglieder die Einführung eines Grundeinkommens befürworten (BAG 2016: 28), die Parteispitze sei allerdings geteilter Meinung (Breyton 2017).

2005 wurde von der Partei Die Linke die Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen (BAG) ins Leben gerufen, welche mehrere Grundeinkommenskonzepte entwarf. Stefan Wolf, der Sprecher der BAG entwickelte diese weiter. Sein Konzept des Emanzipatorischen Grundeinkommens wurde 2013 in beiden von ihm vorgelegten Versionen von der BAG beschlossen. Die beiden Modelle unterscheiden sich nur in wenigen Punkten, der Hauptunterschied liegt im Auszahlungsmodus: Bei Variante 1 ist das Grundeinkommens als Sozialdividende ausgestaltet, bei Variante 2 hingegen wird es in Form einer negativen Einkommenssteuer ge-

³² Bei diesem Betrag handelt es sich um das durchschnittliche monatliche Gehalt der deutschen Bundeskanzlerin Angela Merkel, die laut der Frankfurter Allgemeinen ein Jahresgehalt von 310.800 Euro bezieht (Kanning 2017).

³³ Dies ist das durchschnittliche Monatsgehalt des österreichischen Bundespräsidenten, Alexander Van der Bellen (Jahresgehalt: 328.000 Euro). In der Rangfolge der bestverdienenden Staats- und Regierungschefs steht er damit auf Platz vier, Spitzenreiter sind der Premierminister von Singapur, Lee Hsien Long (1,4 Millionen Euro p.a.) und der Präsident der Vereinigten Staaten, Donald Trump (342.000 Euro p.a.). (Kanning 2017)

³⁴ Hierbei handelt es sich um das ungefähre monatliche Gehalt des Vorstandsvorsitzenden der Hamburger Sparkasse, Harald Vogelsang. In der Frankfurter Allgemeinen wurde sein letztes Jahresgehalt mit mehr als 850.000 Euro angegeben. (Kanning 2017)

³⁵ Mit großen Parteien sind die CDU, SPD, FDP, die Grünen, AfD und Die Linke gemeint.

währt. (BAG 2016: 27) Die BAG bevorzugt die Variante des bedingungslosen Grundeinkommens als Sozialdividende.

Die Höhe des Grundeinkommens ist an das Volkseinkommen gekoppelt. Anspruch auf das Grundeinkommen hat jeder Mensch mit Erstwohnsitz in Deutschland, wobei Personen bis 16 Jahre ein Kindergrundeinkommen iHv 50 Prozent des Erwachsenengrundeinkommens erhalten. (Wolf 2016: 30)

Mit ‚Erwachsene‘ sind in der Beschreibung des BAG-Modells alle Personen ab 16 Jahren gemeint.

Im Folgenden werden beide Modellversionen gemeinsam vorgestellt. Stellen, an denen Variante 2 (GE als negative Einkommenssteuer) von Variante 1 (GE als Sozialdividende) abweicht, sind *fett und kursiv* geschrieben.

1. Leistungsempfänger*innen

Die BAG billigt jedem Menschen mit Erstwohnsitz in Deutschland einen individuellen, von seinen Wohnverhältnissen und der Haushaltsgröße unabhängigen Anspruch auf das Grundeinkommen zu. Darunter würden auch jene Personen fallen, die sich nach heutiger Gesetzeslage illegal in Deutschland aufhalten, sowie Obdachlose. Der Rechtsstatus von Illegalen und Menschen, die keinen Wohnsitz haben, soll bei Einführung des Grundeinkommens abgeschafft werden. (ebd.: 30)

2. Leistungshöhe

Die Höhe des Grundeinkommens richtet sich nach dem Volkseinkommen, also der Summe aller von Inländer*innen im In- und Ausland bezogenen Einkünfte³⁶. 50 Prozent des Volkseinkommens sollen für das Grundeinkommen verwendet werden. Bis zum 16. Geburtstag erhält man ein Kindergrundeinkommen, welches halb so hoch ist wie das Erwachsenengrundeinkommen. (ebd.: 30)

Wolf nimmt für das Jahr 2013 ein Erwachsenengrundeinkommen von 1.080 Euro pro Monat und ein Kindergrundeinkommen von 540 Euro an (ebd.: 31).³⁷ Laut Definition dieser Masterarbeit handelt es sich beim Erwachsenengrundeinkommen somit um ein existenzsicherndes Grundeinkommen.

³⁶ Siehe hierzu die sieben Einkunftsarten nach § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz in Fußnote 11.

³⁷ Berechnungsformel: $\frac{VE}{2 \cdot B - K} = \text{jährliches Erwachsenengrundeinkommen}$

hergeleitet von: $\frac{VE}{2} = GE \cdot (B - K) + \frac{GE}{2} \cdot K$

B ... Bevölkerung, GE ... Erwachsenengrundeinkommen, K ... Unter-16Jährige, VE ... Volkseinkommen

Wie gesagt, ist die Höhe des Grundeinkommens grundsätzlich an die Höhe des Volkseinkommens gekoppelt. Würde man sich strikt an diesen Zusammenhang halten, müsste, wenn das Volkseinkommen zurückgeht, auch das Grundeinkommen sinken. Die BAG möchte derartige Schwankungen, genauer gesagt: Kürzungen, während einer Rezession gerne vermeiden. (ebd.: 41) In dem Bewusstsein, dass eine Aufrechterhaltung der Grundeinkommenshöhe wider die wirtschaftliche Lage zur Verschärfung einer Wirtschaftskrise führen könnte (vgl. ebd.: 41), schlägt sie vor, „Haushaltsüberschüsse oder frei werdende Gelder in einen Rücklagefonds in Höhe von maximal 10 Prozent des Volkseinkommens zu überführen“ (ebd.: 41). Somit könnte in Krisenzeiten bei der Auszahlung des Grundeinkommens auf dieses Polster zurückgegriffen werden und durch die unveränderte Kaufkraft der Bevölkerung der Verschärfung der Krise entgegengewirkt werden. Bei einer länger andauernden Wirtschaftskrise, wenn die Rücklagen aufgebraucht sind, wären freilich weitere Maßnahmen vonnöten, um die Höhe des Grundeinkommens weiterhin (möglichst) stabil zu halten. (ebd.: 41)

Je nach Wunsch der politischen Entscheidungsträger*innen könnte das Grundeinkommen der BAG als Sozialdividende oder als negative Einkommenssteuer gewährt werden. Die BAG Grundeinkommen präferiert die Auszahlung als Sozialdividende. (ebd.: 30)

3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem

Bei Einführung des Grundeinkommenskonzepts der BAG würden mehrere Sozialleistungen wegfallen oder vermindert (ebd.: 34):

- alle Grundsicherungen³⁸,
- Ausgaben für Menschen mit Behinderungen,
- Ausgaben für Pflege,
- BAföG sowie Aufstiegs-BAföG und das
- Kindergeld (Wolf 2016: 34; Blaschke 2017: 2).

³⁸ Im Einzelnen sind dies (1) die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II, die sowohl das Arbeitslosengeld II als auch das Sozialgeld umfasst (Destatis 2012: 13), und (2) die Sozialhilfe laut Sozialgesetzbuch XII, die aus der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht (ebd.: 23). Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben erwerbsfähige Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen bestreiten können. Sozialgeld erhalten jene Menschen, die hilfebedürftig und selbst nicht erwerbsfähig sind und die mit erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. (Destatis 2016: 249) „Die Sozialhilfe bildet das unterste soziale Auffangnetz für bedürftige ältere Menschen und für Personen, die aufgrund einer schweren Erkrankung oder einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung nicht mehr ins reguläre Erwerbsleben integriert werden können, sowie deren im Haushalt lebende Kinder unter 15 Jahren.“ (Destatis 2012: 23)

Zudem würden steuerliche Kinderfreibeträge sowie Steuerbegünstigungen durch das Ehegattensplitting wegfallen. Steuer- und abgabenfrei blieben nur das Grundeinkommen sowie Sozialleistungen. (Wolf 2016: 34-35)

Die BAG plant jedoch keinen radikalen Kahlschlag an der Struktur des heutigen Sozialsystems, wie andere Modelle dies vorsehen, sondern eine Teilsubstitution. Die gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen sollen erhalten bleiben. (Neumann 2011: 123) Außerdem besteht die Möglichkeit individuell Zuschüsse für besondere Lebenslagen zu beantragen, zum Beispiel für Schwangere, bei chronischer Krankheit, bei Behinderung oder Wohngeld (Blaschke 2017: 2). Auch wenn die BAG nicht vorhat, das Sozialsystem auszuroden, so soll es doch teilweise reformiert werden, wie an den folgenden Beispielen ersichtlich.

Das neue Rentensystem

Die gesetzliche Rentenversicherung bleibt erhalten, doch sie wird wie folgt modifiziert. Die finanzielle Grundsicherung aller älteren Mitbürger*innen, ob sie einmal erwerbstätig waren oder nicht, wird durch das Grundeinkommen gewährleistet, dass für diese Personen die Funktion einer Basisrente hat. Dazu kommt die sogenannte Bürger*innenzusatzversicherung, die durch einen Versicherungsbeitrag von sieben Prozent auf alle Bruttoprämiäreinkommen finanziert werden soll. Bei unselbstständigen Erwerbstätigen zahlen Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in jeweils die Hälfte, also 3,5 Prozent. Bei selbstständig Tätigen übernehmen die Auftraggeber*innen den Arbeitgeber*innenanteil; sollte es keine Auftraggeber*innen geben, zahlt ihn der Staat. Ab 60 Jahren ist der Zeitpunkt des Rentenanspruchs frei wählbar. Wer über diese Altersschwelle hinaus weiter einer Erwerbstätigkeit nachgeht, für den erhöht sich der Rentenzahlungsbetrag monatlich. (Wolf 2016: 38)

Die Berechnung des Rentenanspruchs soll wie heute durch ein Punktesystem erfolgen, doch die Beitragsbemessungsgrenze wird abgeschafft. Beiträge, die aus einem Jahreseinkommen bis 24.000 Euro geleistet werden, sollen doppelt, darüber hinausgehende Beitragszahlungen nur einfach gewichtet werden. Obwohl der bisherige Bundeszuschuss zum gesetzlichen Rentensystem entfallen soll, würde beim neuen Rentensystem ein größeres Rentenvolumen entstehen, das an die Bezugspersonen ausgezahlt wird. (ebd.: 38-39)

Würde das Grundeinkommenssystem der BAG tatsächlich eingeführt, würden die bis dato erworbenen Rentenansprüche erhalten bleiben. Für die Übergangsphase vom jetzigen zum neuen Rentensystem müsste daher eine Übergangslösung gefunden werden. (ebd.: 39)

Hilfe für Erwerbslose

Auch Personen im erwerbsfähigen Alter sollen nicht im Regen stehen gelassen werden, wenn sie in finanziellen Schwierigkeiten stecken: Die Absicherung von Erwerbslosen soll so umgestaltet werden, dass sie den betreffenden Personen den finanziellen Druck nimmt sich auch auf schlecht bezahlte oder unpassende Arbeitsangebote einlassen zu müssen. Das Erwerbslosengeld soll 60 Prozent der letzten Nettoeinkünfte entsprechen und ist mit maximal 2.000 Euro pro Monat gedeckelt. Anspruch haben alle Betroffenen, die bereits mindestens einen Monat im Erwerbsleben standen. Für jeden Monat, den man gearbeitet hat, gebührt ein weiterer Monat Erwerbslosengeld. Wer also erst einen Monat beschäftigt war, hat einen Anspruch auf Erwerbslosengeld für einen Monat, wer zwölf Monate gearbeitet hat, für zwölf. Wer bereits länger als ein Jahr im Erwerbsleben steht, bekommt für jedes weitere vollendete Erwerbsjahr einen Monat Erwerbslosengeld hinzu. Wer den zustehenden Zeitrahmen für Erwerbslosengeld bei einer Periode der Erwerbslosigkeit nicht voll ausnutzt, dem wird die Restzeit gutgeschrieben, wodurch sich sein Anspruch auf Erwerbslosengeld bei der nächsten Phase der Erwerbslosigkeit verlängert. Mit dem 60. Geburtstag erlischt jeder Anspruch auf Erwerbslosengeld, da diese Person berechtigt wäre jederzeit in Rente zu gehen. (ebd.: 40)

Die Erwerbslosenversicherung soll durch einen Beitrag iHv zwei Prozent auf alle Bruttoprimäreinkommen finanziert werden. Gleich wie bei der Rentenversicherung wird der Beitrag bei unselbstständig Beschäftigten zwischen Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in aufgeteilt – jede*r zahlt ein Prozent; für Selbstständige übernimmt den Arbeitgeber*innenbeitrag der Staat. Auch hier gibt es keine Beitragsbemessungsgrenze. Um die Höhe der Beitragszahlungen zur Erwerbslosenversicherung auch in Zeiten mit einer höheren Erwerbslosenrate stabil zu halten, sollen Rücklagen gebildet werden. (ebd.: 40)

Kranken- und Pflegeversicherung werden umgestaltet – die Unfallversicherung bleibt gleich

Wie die finanzielle Absicherung durch Erwerbslosengeld und Rentenzahlungen soll auch die medizinische Versorgung der Bevölkerung neu gestaltet werden. Das Gesundheitssystem soll durch eine gesetzliche solidarische Bürger*innenversicherung finanziert werden, in die alle Grundeinkommensbezieher*innen eine Abgabe von 14 Prozent ihrer Bruttoprimäreinkünfte einzahlen. Wie bei der Rentenversicherung auch wird der Versicherungsbeitrag zwischen Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen respektive Auftraggeber*innen paritätisch aufgeteilt. Beim Arbeitgeber*innenbeitrag für Selbstständige ohne Auftraggeber*in springt abermals der Staat ein. Die Beitragsbemessungsgrenze wird auch hier abgeschafft. Da bei Einführung der solidarischen Bürger*innenversicherung alle heute privat Kranken- und Pflegeversi-

cherten in diese überführt würden, würde sich das Versicherungsvolumen um rund 14 Milliarden Euro pro Jahr erhöhen. Alle Personen, die außer dem Grundeinkommen und eventuellen weiteren Sozialtransfers (Erwerbslosengeld, Rente etc.) keine eigenen Einkommen haben, sind kostenlos zu versichern. (Wolf 2016: 39-40)

Die Bürger*innenversicherung ersetzt jedoch nur die Kranken- und Pflegeversicherung, nicht die Unfallversicherung. Diese soll auch weiterhin allein von den Arbeitgeber*innen finanziert werden. (ebd.: 41)

4. Finanzierung und Auszahlungsmodus

Die jährlichen Bruttokosten für das Grundeinkommen der BAG für Variante 1 (Sozialdividende) können mit rund 985 Milliarden Euro angegeben werden (ebd.: 32). Für Variante 2 ergeben sich Bruttokosten zwischen 569 und 589 Milliarden Euro (ebd.: 32). Zieht man von den Bruttokosten jene Gelder des Bundes, der Länder und Kommunen ab, die durch die Umstrukturierung und Abschaffung der oben aufgeführten Sozialleistungen und Steuererleichterungen (siehe 3. *Verhältnis zum restlichen Sozialsystem*) frei würden – insgesamt zirka 122 Milliarden Euro pro Jahr –, ergibt sich der Nettofinanzbedarf wie folgt (ebd.: 32-33): ***Die Nettokosten für das Grundeinkommen nach Variante 1 würden um die 863 Milliarden Euro betragen, für Variante 2 wären es in etwa zwischen 447 und 467 Milliarden Euro (ebd.: 32-33).*** Die BAG beschied dem Modell für ein früheres Demonstrationsjahr einen ausgeglichenen Finanzierungssaldo (BAG 2006: 3, zitiert nach Neumann 2011: 123). Aus diesem Grund kann angenommen werden, dass er auch für spätere Jahre (in etwa) ausgeglichen wäre. Konkret soll der Nettofinanzbedarf für Variante 1 durch folgende Abgaben gedeckt werden (Wolf 2016: 34-35):

- eine Grundeinkommensabgabe von 33,5 Prozent auf alle Bruttoeinkünfte,
- eine Sachkapitalabgabe auf Anlagevermögen und Immobilien von 1,5 Prozent des Verkehrswertes der Immobilie beziehungsweise des Sachkapitals³⁹,
- eine zweckgebundene Primärenergieabgabe iHv 2,50 Cent/kWh sowie
- eine Luxusumsatzabgabe und
- ***einen Zuschuss vom Bund für den verbleibenden zu deckenden Nettofinanzbedarf (ebd.: 34-35).***

Bei Variante 2 würde der Nettofinanzbedarf aus denselben Quellen gedeckt werden, es ist jedoch kein Zuschuss des Bundes nötig. Stattdessen entstünde bei dieser Variante ein

³⁹ Bei Immobilien soll ein Freibetrag von 75.000 Euro pro Privatperson gelten, der diesen Betrag übersteigende Wert der Immobilie ist zu veranlagen (Wolf 2016: 34).

Überschuss im ein- bis zweistelligen Milliardenbereich, der in einen Rücklagefonds fließen würde. Außerdem soll die Grundeinkommensabgabe nur auf Bruttoprämereinkommen gezahlt werden, die oberhalb der Transfergrenze von 3.224 Euro⁴⁰ liegen. (ebd.: 35)

Neben den gerade angeführten Abgaben gibt es eine gestaffelte Einkommenssteuer, die sich an der Höhe des Erwachsenengrundeinkommens orientiert (ebd.: 35). Der Einkommenssteuersatz beträgt für die ersten 2.160 Euro⁴¹ an monatlichen Bruttoeinkünften fünf Prozent, 15 Prozent von 2.161 bis 5.400 Euro⁴² und 25 Prozent für jeden weiteren Euro (ebd.: 35). Betrachtet man die Einkommensbesteuerung gemeinsam mit der Grundeinkommensabgabe, ergibt sich eine progressive Belastung. Die Belastung der Bruttoeinkünfte wäre relativ höher als beim aktuellen Steuer- und Abgabensystem, sie würde allerdings durch das Grundeinkommen überkompensiert, da dieses wie eine Steuergutschrift wirkt (ebd.: 36-37). Die Nettoeinkünfte der unteren und mittleren Einkommensschichten, und somit der meisten Anspruchspersonen, wären demnach durch das Grundeinkommen höher als heute (ebd.: 18, 32). Die stärkere Belastung durch Abgaben und Steuern würde erst für Menschen mit Bruttoeinkünften von über 7.000 Euro pro Monat deutlich zu spüren sein (ebd.: 32).

Durch die Neugestaltung der Einkommenssteuer erwartet Wolf einen Rückgang bei den Einkommenssteuereinnahmen um zirka 10 Milliarden Euro. Dass dieser Einnahmenabfall nicht höher ausfällt, liege, so Wolf, daran, dass Steuerfreibeträge und Absetzungsmöglichkeiten abgeschafft werden sollen. Die wegfallenden Einnahmen bei der Einkommenssteuer würden jedoch durch höhere Mehrwertsteuereinnahmen kompensiert, da das angestiegene Nettoeinkommensniveau den Binnenkonsum ankurbeln soll. (ebd.: 43)

Auch die Einsparungen durch die Neugestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung von 60 bis 80 Milliarden per anno könnten zur Finanzierung des Grundeinkommens und der Sicherung der ‚Arbeitgeber*innenbeiträge‘ zu den Sozialversicherungen für manche Selbstständigen verwendet oder in Rücklagefonds eingelegt worden sind (ebd.: 43).

Weitere Steuern beim Emanzipatorischen Grundeinkommen

Die hier besprochenen Steuern und Abgaben sollen zur Finanzierung des Grundeinkommens und der Sozialversicherungsleistungen verwendet werden. Darüber hinaus befürworten die BAG und die Partei Die Linke die Erhöhung oder Einführung weiterer Steuern, deren

⁴⁰ „Die Transfergrenze ist jene Einkommenshöhe, ab der kein BGE mehr ausgezahlt wird, da die zu zahlende Grundeinkommensabgabe höher als das BGE ist. Die Transfergrenze liegt in diesem Konzept bei 3224 € Monatseinkommen (Berechnung: 1080 € BGE = 33,5 Prozent von 3224 €).“ (Wolf 2016: 35)

⁴¹ Dies entspricht dem doppelten Grundeinkommen für Erwachsene.

⁴² Bei diesem Betrag handelt es sich um die fünffache Grundeinkommenshöhe.

Einnahmen jedoch nicht direkt mit der Finanzierung des Grundeinkommens zu tun haben, sondern dem Ausbau und Erhalt öffentlicher Dienstleistungen und Infrastrukturen zugute kommen sollen. Konkret spricht Wolf von einer Erhöhung der Erbschaftssteuer, die Wiedereinführung der Vermögenssteuer sowie die Einführung einer europaweiten Finanztransaktionssteuer. (Wolf 2016: 44)

Annahmen zu Tabelle 2 (Grundeinkommen der BAG)

Die folgende Tabelle ist nun wieder dem Thema gewidmet, wie sich die monatliche Einkommenshöhe durch das Grundeinkommen der BAG verändern würde.

Wie gewohnt wird das Einkommen einer alleinstehenden Person betrachtet. Vorab sei gesagt, dass Wolf für die neuen Nettoeinkommen ein leichtes Absinken der Kaufkraft prognostiziert. Dieser Kaufkraftverlust resultierte aus den Abgabenverpflichtungen für die Primärenergieabgabe, die Luxusumsatzabgabe und die Sachkapitalabgabe. (ebd.: 47)

Auch wenn das Grundeinkommen bei Variante 1 als Sozialdividende und bei Variante 2 als negative Einkommenssteuer ausgestaltet ist, wären die frei verfügbaren Einkünfte stets gleich hoch. Daher wird für das Grundeinkommensmodell der BAG statt zwei Tabellen ebenfalls nur eine Tabelle zu den Einkommensverhältnissen gezeigt. Die Darstellungsweise entspricht der Logik von Variante 1, da das Grundeinkommen in Spalte 3 in voller Höhe zu den Nettoeinkünften dazugerechnet wird.

Die Werte in Spalte 3 und 4 sind gleich hoch, da hier kein Abzug eines Versicherungsbeitrags von 200 Euro erfolgt, sondern die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bereits durch Abgaben geleistet werden. Aus diesem Grund wurden die beiden Spalten in der Tabelle zusammengezogen.

Zur Erinnerung: Die Abgabe für Arbeitnehmer*innen für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt sieben Prozent der Bruttoeinkünfte. Neben diesen Beiträgen und der Einkommenssteuer von fünf, 15 beziehungsweise 25 Prozent müssen auch noch die Beiträge für die Renten- und die Erwerbslosenversicherung iHv 3,5 beziehungsweise einem Prozent von den Bruttoeinkünften abgezogen werden, sowie die Grundeinkommensabgabe von 33,5 Prozent (siehe die Differenz zwischen Spalte 1 und Spalte 2).

Bruttoeinkünfte	Nettoeinkünfte	Nettoeinkünfte plus Grundeinkommen	Frei verfügbare Einkünfte	Erhöhung beziehungsweise Belastung
<i>Bruttoeinkünfte < frei verfügbare Einkünfte</i>				
0 €	0 €	1.080 €		Division durch 0 mathematisch nicht möglich
100 €	50 €)	1.130 €		+ 1.030 %
450 €	225 €	1.305 €		+ 190 %
850 €	425 €	1.505 €		+ 77,06 %
1.000 €	500 €	1.580 €		+ 58 %
1.500 €	750 €	1.830 €		+ 22 %
2.000 €	1.000 €	2.080 €		+ 4 %
2.159,99 €	1.080 €	2.160 €		+/- 0 % [+ 0,01 €]
<i>Bruttoeinkünfte = frei verfügbare Einkünfte</i>				
2.160 €	1.080 €	2.160 €		+/- 0 %
<i>Bruttoeinkünfte > frei verfügbare Einkünfte</i>				
2.160,01 €	1.080 €	2.160 €		+/- 0 % [- 0,01 €]
2.161 €	1.080,40 €	2.160,40 €		- 0,03 %
3.224 €	1.505,60 €	2.585,60 €		- 19,80 %
3.960,05 €	1.800,02 €	2.880,02 €		- 27,27 %
3.960,06 €	1.800,02 €	2.880,02 €		- 27,27 %
3.960,07 €	1.800,03 €	2.880,03 €		- 27,27 %
3.960,08 €	1.800,03 €	2.880,03 €		- 27,27 %
5.000 €	2.216 €	3.296 €		- 34,08 %
10.000 €	3.756 €	4.836 €		- 51,64 %
25.900 €	8.526 €	9.606 €		- 62,91 %
27.333,33 €	8.956 €	10.036 €		- 63,28 %
70.833,33 €	22.006 €	23.086 €		- 67,41 %

Tabelle 2: Verfügbare Einkünfte von Alleinstehenden beim Modell der BAG (2013).

Quellen: eigene Berechnungen; Wolf 2016: 47.

3.3. Die Grünen Baden-Württemberg: Das Sockelgrundeinkommen

Bündnis 90/Die Grünen, kurz: die Grünen, tritt laut eigener Aussage „[f]ür ein ökologisches, weltoffenes und gerechtes Land [...] [ein, in dem] alle Menschen ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben führen können“ (Bündnis 90/Die Grünen o. J.). Sie sieht sich aber nicht mehr als selbstverständlich linke Partei und ist für Koalitionen in beide politischen Richtungen – mit Rot und Schwarz – offen (Niedermayer 2015: 22).

Als die Diskussion über das Grundeinkommen Anfang des neuen Jahrtausends wieder aufflammte, konnten die Grünen gleich mehrere neu entwickelte Grundeinkommensmodelle präsentieren:

1. die Grüne Grundsicherung von Thomas Poreski und Manuel Emmler von 2006, bei der es sich trotz des anders lautenden Namens um ein *Grundeinkommensmodell* handelt (Poreski/Strengmann-Kuhn/Emmmer 2007: 1).⁴³
2. das Modulare Grundeinkommen von Gerhard Schick und seinen Co-Autor*innen aus dem Jahr 2007, welches auf der Grünen Grundsicherung von Poreski und Emmmer basiert (ebd.: 1).
3. das Sockelgrundeinkommen der baden-württembergischen Grünen von 2007.
4. das Grundeinkommenskonzept der Grünen Jugend von 2008.

In diesem Kapitel wird ausschließlich das dritte hier aufgelistete Konzept, das Sockelgrundeinkommen des grünen Landesverbands Baden-Württemberg, vorgestellt. Alle weiteren Aussagen beziehen sich nur auf dieses Modell.⁴⁴

Vorab sei erwähnt, dass dieses „von der Partei beschlossene Konzept gegenüber dem Konzept von Manuel Emmmer und [...] [Thomas Poreski] bewusst weniger Tiefgang hatte und deshalb (!) einige systemische Unklarheiten und Widersprüche [enthält].“ (Hientz 2018b) Bei erstem handelt es sich um einen steuerlichen Beschluss, der, obgleich für einen solchen recht präzise, nicht bis ins Letzte ausgefeilt wurde, während das Konzept von Poreski und Emmmer wissenschaftlich bewertet wurde (Hientz 2018a; Hientz 2018b).

Kurzbeschreibung des Modells

Das 2007 entworfene Sockelgrundeinkommen der Grünen Baden-Württemberg sieht einen monatlichen Betrag von 420 Euro für Erwachsene und 300 Euro für Minderjährige vor (Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 3; Neumann 2009: 16), womit es sich laut Definition dieser Masterarbeit um ein partielles Grundeinkommen handelt. Wer weitere Unterstützung benötigt, etwa zur Deckung der Wohnkosten oder aufgrund von Behinderung, kann einen Zuschuss beantragen. Die Finanzierung des Sockelgrundeinkommens soll primär durch Einsparungen bei einigen der jetzigen Sozialleistungen und die Abschaffung gegenwärtiger

⁴³ Das Konzept von Poreski und Emmmer verlangt, dass Kinder, die das Grundeinkommen erhalten sollen, eine Schule beziehungsweise ab dem dritten Lebensjahr einen Kindergarten besuchen müssen (Blaschke 2017: 7). Daher handelt es sich bei dem Modell nach Definition dieser Masterarbeit um ein *bedingtes* Grundeinkommen.

⁴⁴ Details zu den drei anderen genannten Modellen gibt es hier: Für die Grüne Grundsicherung von Poreski und Emmmer siehe die beiden Konzeptversionen auf www.grundsicherung.org (Poreski/Emmmer 2006); für das Modulare Grundeinkommen von Schick und Mitautor*innen siehe Heinrich-Böll-Stiftung (2008) sowie Poreski, Strengmann-Kuhn und Emmmer (2007: 1). Das Konzept der Grünen Jugend wird ausführlicher erklärt auf der Website der Grünen Jugend (Grüne Jugend o. J.) und bei Blaschke (2017: 3).

tiger Steuervergünstigungen bewerkstelligt werden. Gewährt wird das Grundeinkommen als negative Einkommenssteuer. Zudem können sich die baden-württembergischen Grünen eine Ausweitung der Energie- und Ressourcensteuer vorstellen (Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 3-4)

1. Leistungsempfänger*innen

Einen Anspruch auf das Sockelgrundeinkommen haben „alle Menschen, die – analog zur heutigen Gesetzeslage – ihren dauerhaften Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.“ (ebd.: 3) Personen, auf die dies nicht zutrifft, erhalten nach wie vor ausschließlich bedarfsgeprüfte Leistungen (ebd.: 3-4).

2. Leistungshöhe

Das Grundeinkommen soll zunächst 420 Euro monatlich für Erwachsene und 300 Euro für Minderjährige betragen. Das Konzept sieht ausdrücklich vor, beide Beträge regelmäßig an die Inflationsrate anzupassen, wenn nicht sogar, diese zu übertreffen. (ebd.: 3-4) Mit der hier vorgeschlagenen Höhe ist das Sockelgrundeinkommen in dieser Masterarbeit als partielles Grundeinkommen einzustufen (vgl. ebd.: 3). Die Grundeinkommenshöhe ist zwar für alle Erwachsenen und für alle Kinder gleich, welcher Betrag an den Einzelnen ausbezahlt wird, hängt aber von der gemeinsamen Steuerschuld aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder ab, da die Steuerschuld von Vater und Mutter nicht nur mit deren eigenem sondern auch mit dem Grundeinkommensanspruch der Kinder gegengerechnet wird.⁴⁵ (ebd.: 3, 5) Hierin liegt ein Widerspruch zur Definition des bedingungslosen Grundeinkommens, auf den in Kapitel 6 auf Seite 110 eingegangen wird.

In weiterer Folge „könnten besondere Grundeinkommensregelungen für Auszubildende und Studierende [...] [eingeführt werden], um deren spezifischen Lebenssituationen gerecht zu werden.“ (ebd.: 8)

Erhöhung des Grundeinkommens durch die Bürgerversicherung

Mit dem Ersatz der heutigen Sozialversicherungen durch die Bürgerversicherung soll die Bemessungsgrundlage für die Versicherung verbreitert werden, wodurch entweder die dazugehörigen Sozialabgaben gesenkt, oder aber der hier genannte Grundeinkommensbetrag erhöht werden könnte (ebd.: 8).

Ob die Grünen Baden-Württemberg vorhaben auch jene Menschen zu verpflichten, sich bei der gesetzlichen Krankenkasse zu versichern, die heute die Wahl zwischen der gesetzlichen

⁴⁵ Dazu mehr unter 4. *Finanzierung und Auszahlungsmodus*.

Krankenkasse oder einer Privatversicherung haben (vgl. Euro-Informationen o. J.), hat einen entscheidenden Einfluss auf den Umfang der Bemessungsgrundlage – und damit auch auf den Betrag, um den sich das Grundeinkommen erhöhen könnte. Aus dem Konzept geht nicht eindeutig hervor, ob dies geplant ist (vgl. Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 8). Personen, die sich zurzeit privat versichern lassen können, sind

- Arbeitnehmer*innen mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von über 4.800 Euro, sofern sie sich ab dem 1. März 2003 für eine Privatversicherung entschieden haben, beziehungsweise mit einem Bruttoeinkommen von mehr als 4.350 Euro, wenn sie bereits davor privat versichert waren, sowie
- Beamtinnen, Beamte und
- Selbstständige (Euro-Informationen o. J.).

Beim Sockelgrundeinkommen handelt es sich mit 420 Euro pro Monat für Erwachsene laut der in dieser Masterarbeit verwendeten Definition um ein partielles Grundeinkommen. Auch bei Eintreten der in Aussicht gestellten Erhöhung des Grundeinkommensbetrags ist anzunehmen, dass er unter 60 Prozent des deutschen Mediannettoäquivalenzeinkommens bleiben würde.

3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem

Das Sockelgrundeinkommen ersetzt steuerfinanzierte Sozialleistungen wie das Arbeitslosengeld II oder das Kindergeld. Wer jedoch über das Grundeinkommen hinaus auf Unterstützung angewiesen ist, kann wie bisher einen Antrag auf bedarfsgeprüfte staatliche Zusatzleistungen stellen. Dies gilt beispielsweise für Leute in besonderen Lebenslagen, etwa für Menschen mit Behinderung, oder wenn jemand einen Zuschuss bei den Wohnkosten benötigt. (Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 3-4)

Das Sozialversicherungssystem soll zunächst bleiben wie es ist, mit den beiden Unterschieden, dass erstens *alle* Bezieher*innen des Grundeinkommens krankenversichert sein müssen und dass zweitens die Beiträge bei gesetzlich versicherten Personen ausschließlich auf Grundlage ihrer Einkommen berechnet werden. Ein etwaiger Fehlbetrag würde, wie heute auch, durch Steuern abgedeckt. (ebd.: 4)

Mittel- bis langfristig plant der grüne Landesverband Baden-Württemberg eine Umwandlung der Sozialversicherung zur so genannten Bürgerversicherung (ebd.: 8).

Zwar weisen die Grünen darauf hin, dass das Redesign des Sozialversicherungswesens nicht von Anfang an Teil des Grundeinkommenssystems sein würde (ebd.: 8), doch die in Aussicht gestellten Veränderungen sollen trotzdem an dieser Stelle beschrieben werden, da diese erst

durch die Einführung des Grundeinkommens vorgenommen werden würden. Ein anderer Grund ist, dass auch die meisten der anderen hier präsentierten Konzepte eine Umgestaltung des Versicherungswesens in irgendeiner Form vorsehen und darum nicht auf die Darstellung der grünen Vision verzichtet werden soll.

Die Bürgerversicherung als mögliche Perspektive

Der zentrale Punkt, in dem sich die Bürgerversicherung vom heutigen Versicherungssystem unterscheidet, ist die Definition der Beitragsbemessungsgrundlage. Während der Versicherungsbeitrag heute nur auf die abhängigen Beschäftigungseinkommen erhoben wird, würde er bei der Bürgerversicherung auf Basis sämtlicher eigener Einkünfte⁴⁶ berechnet.⁴⁷ Dabei soll es einen Freibetrag beim Einkommen geben, auf den keine Versicherungsabgabe gezahlt werden muss, um so den Menschen den Einstieg in die Erwerbstätigkeit zu erleichtern. (ebd.: 8) Eine Beitragsbemessungsgrenze wurde nicht festgelegt (Hientz 2018c). Die Beitragszahlungen auf Einkommen aus abhängiger Beschäftigung werden wie heute von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen gemeinsam getragen (vgl. Hientz 2018a).

Neben der Kranken- und Pflegeversicherung soll auch die Rentenversicherung als Bürgerversicherung gestaltet werden. Die Rentenversicherung könnte dabei möglicherweise nach Schweizer Vorbild zu einer Alterssicherung umgewandelt werden, in welcher der Lebensunterhalt im Alter durch einen Mindestbezug abgesichert, aber gleichzeitig durch eine maximale Höchstleistung nach oben begrenzt ist. Vor der Umstellung der Rentenversicherung erworbene Rentenansprüche sollen erhalten bleiben. Um Altersarmut zu verhindern, wird zudem für diese Bevölkerungsgruppe eine Mindestsicherung eingeführt. (Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 8)

4. Finanzierung und Auszahlungsmodus

Neumann spricht in seiner Analyse des Modells von ungefähren Bruttokosten von 314 Milliarden Euro per anno und bescheinigt ihm einen ausgeglichenen Finanzierungssaldo (Neumann 2011: 123).

Die Finanzierung des Sockelgrundeinkommens soll einerseits durch das Geld für die eingesparten Sozialtransferleistungen erfolgen sowie andererseits durch eine Reform der Einkommensbesteuerung: Die Progression der Einkommenssteuer soll beibehalten werden, Steuer-

⁴⁶ Siehe hierzu die sieben Einkunftsarten nach § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz in Fußnote 11.

⁴⁷ Im Jahr 2007 begründeten die baden-württembergischen Grünen diese Entscheidung wie folgt: „Während die Einkommen der abhängig Beschäftigten in den letzten Jahren stagniert und zum Teil gesunken sind, ist die Summe aller Einkünfte stetig gestiegen. Die Finanzierungsgrundlage ist daher nicht nur solidarischer, sondern auch krisenfester.“ (Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 4)

freibeträge und das Ehegattensplitting würden allerdings abgeschafft. Bei der Abschaffung der Steuerfreibeträge legt sich der Landesverband Baden-Württemberg allerdings nicht fest, wie viele und welche Freibeträge genau gestrichen werden sollen. Dies sei, so der Landesverband, eine Entscheidung, die nur nach einem ausführlichen Diskurs der Grünen-Partei getroffen werden könne. (Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 4)

Das Grundeinkommen bliebe von der Einkommenssteuer unangetastet, da diese nur für selbst erwirtschaftete Einkünfte gilt. Dadurch sollen Fehlanreize⁴⁸ der heutigen Arbeitslosenunterstützung eliminiert werden, die bewirken, dass Sozialleistungen schon bei Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung stark gekürzt werden, wodurch ein Teil der Arbeitslosen lieber zuhause bleibt. (ebd.: 4-5)⁴⁹

Einen steuerlichen *Grundfreibetrag* soll es aber dennoch geben – das heißt, das selbst verdiente Einkommen muss nicht ab dem ersten Euro versteuert werden (ebd.: 4). Der steuerliche Grundfreibetrag „liegt beim grünen Grundeinkommen deutlich höher als der heutige Grundfreibetrag und wird als ‚negative Einkommensteuer‘ verrechnet.“ (ebd.: 4) Übersteigt das Bruttoeinkommen den Grundfreibetrag, wird für die darüber liegenden Einkommensanteile die Steuerbelastung ermittelt und anschließend mit dem Grundeinkommensanspruch verrechnet. Liegt die Steuerbelastung über dem Grundeinkommensanspruch, zahlt man die Differenz als Einkommenssteuer. Liegt sie darunter, erhält man die Differenz als Steuergutschrift ausbezahlt. (ebd.: 4)

Beispiel: Alleinstehende Person mit einer Einkommenssteuerschuld von 350 Euro

Für einen allein lebenden Erwachsenen mit einer rechnerischen Einkommenssteuerschuld von 350 Euro bedeutet dies folgendes: Da der Staat ihm gleichzeitig 420 Euro Grundeinkommen ‚schuldet‘ und dieses als negative Einkommenssteuer gewährt wird, entsteht eine Steuergutschrift von 70 Euro. Diese wird an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt. (ebd.: 4-5)

⁴⁸ „Wegen der Verrechnung der Erwerbseinkommen mit dem Transferanspruch kommen die Betroffenen in weiten Einkommensbereichen, die sich bei Einzelpersonen bis zu etwa 1.200 Euro und bei Familien mit Kindern bis zu 1.700 Euro erstrecken, mit regulärer Arbeit kaum über das Einkommen hinaus, das sie ohne Arbeit als Transfer beziehen können.“ (Hentrich 2009: 8) „Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe hatten [...] in ihrer Wirkung einen faktischen Mindestlohn definiert, unterhalb dessen es nicht lohnenswert war, eine Arbeit aufzunehmen.“ (FDP 2005: 2) Dies gilt vor allem für gering oder nicht qualifizierte Erwerbslose (ebd.: 2). Ein Beispiel: 2008 betrug das Arbeitslosengeld II für eine Person, die verheiratet ist und zwei Kinder hat, nur um einen Euro weniger als das monatliche Bruttogehalt (1.621 Euro) einer beziehungsweise eines Beschäftigten in der Gastronomie mit demselben familiären Status. Das sich für eine*n Gastronomiearbeiter*in bei Erwerbslosigkeit die Aufnahme einer Erwerbsarbeit finanziell nicht lohnt, ist offensichtlich. (Altmiks 2009: 7)

⁴⁹ Dies gilt auch für die anderen in dieser Masterarbeit vorgestellten Grundeinkommenskonzepte.

Beispiel: Grundeinkommensanspruch und Steuerschuld einer vierköpfigen Familie

Bei einer Familie erfolgt die Gegenrechnung von Steuerschuld und Grundeinkommensanspruch laut dem Konzept für alle Mitglieder gemeinsam (ebd.: 3, 5):

Ein Ehepaar mit zwei Kindern unter 18 Jahren hat pro Monat insgesamt einen Grundeinkommensanspruch von 1.440 Euro⁵⁰. Die Einkommenssteuerbelastung beträgt für Vater und Mutter im Monat zusammen 1.000 Euro, womit ihre Steuerschuld geringer ist als ihr gemeinsamer Grundeinkommensanspruch. Bei der Verrechnung der Steuerschuld der Eltern mit dem Grundeinkommen wird auch der Grundeinkommensanspruch der Kinder mit einbezogen. Die Differenz aus den vier Grundeinkommen und der Steuerschuld der Eltern beträgt 440 Euro und wird an die Familie ausbezahlt. (ebd.: 5)

In diesem Familienbesteuerungsbeispiel steckt ein Widerspruch zu Aussagen des Konzepts bezüglich der Individualität des Grundeinkommensanspruchs (vgl. Hientz 2018a). Dieser Widerspruch wird, wie bereits unter 2. *Leistungshöhe* angekündigt, später besprochen.

Ökobonus

Neben der Einkommensbesteuerung soll in das Grundeinkommenskonzept auch der Vorschlag grüner Politiker*innen für einen sogenannten ‚Ökobonus‘ aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um eine neue Steuer, die bei überdurchschnittlich hohem Verbrauch von Energie und Ressourcen eingehoben werden soll. Die Mittel, die aus dieser Besteuerung eingenommen werden, könnten zur Finanzierung des Grundeinkommens herangezogen und so wieder direkt an die Bevölkerung zurückgegeben werden (Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 4; Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg o. J.)

Annahmen zu Tabelle 3 (Sockelgrundeinkommen)

In der folgenden Tabelle soll nun dargestellt werden, wie hoch die frei verfügbaren Einkünfte beim Sockelgrundeinkommen für eine alleinstehende Person wären.

Wie bereits erklärt, ist das Konzept des Sockelgrundeinkommens im Gegensatz zu anderen Konzepten der Grünen eher rudimentär, da es sich hierbei um einen steuerpolitischen Parteibeschluss und kein bis in alle Einzelheiten ausgearbeitetes Modell handelt (Hientz 2018a; Hientz 2018b). Aus diesem Grund bleiben die Höhe der Beitragssätze zur Bürgerversicherung sowie der Freibetrag, bis zu dessen Höhe kein Beitrag gezahlt werden muss, im Konzept offen (vgl. Hientz 2018a; vgl. Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 8) und es wird im

⁵⁰ $2 * 420 \text{ Euro Erwachsenen Grundeinkommen} + 2 * 300 \text{ Euro Kinder Grundeinkommen} = 1.440 \text{ Euro}$

Folgenden mit den tatsächlichen Beitragssätzen von 2007 gerechnet. Als Freibetrag für die Beitragszahlung wird die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro⁵¹ verwendet.

Aus Vereinfachungsgründen und weil mit dieser Regelung die Beiträge deutlich geringer ausfallen als heute, werden die derzeit gültigen besonderen Regelungen zur Beitragszahlung für Mini- und Midijobs in der Tabelle nicht angewendet.

Für die Tabelle wird davon ausgegangen, dass die Bürgerversicherung bereits eingeführt wurde. Diese Entscheidung beruht darauf, dass auch bei den anderen Konzepten, die eine Änderung des Sozialversicherungssystems vorsehen, diese in der jeweiligen Tabelle berücksichtigt wird.

Eine zweite Annahme, die für Tabelle 3 getroffen wird, ist, dass es sich bei den genannten Bruttoeinkünften ausschließlich um Einkommen aus abhängigen Beschäftigungsverhältnissen handelt, dass also die gesamten daraus bestimmten Versicherungsbeiträge zwischen Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in aufgeteilt werden (vgl. Hientz 2018a).

Spalte 2 der Tabelle stellt die Einkünfte der Person nach Abzug der Einkommenssteuer sowie der monatlichen Versicherungsbeiträge dar. Ob der Steuertarif eins zu eins beibehalten wird und welche Höhe der steuerliche Grundfreibetrag genau haben soll, wird im Konzept nicht gesagt (vgl. Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007). Daher wird für die Tabelle mit den Steuersätzen von 2007, und dem Grundfreibetrag von 2017 – dies sind 8.820 Euro – gerechnet. Dadurch ist der Freibetrag tatsächlich deutlich höher als der damals gültige⁵² – wie im Konzept von 2007 angekündigt (ebd.: 4).

Da in der Tabelle die Versicherungsbeiträge bereits von Spalte 1 abgezogen werden, sind die Werte in Spalte 3 (Nettoeinkünfte plus Grundeinkommen) und 4 (Frei verfügbare Einkünfte) je gleich hoch, weshalb diese beiden Spalten zusammengezogen werden.

Bruttoeinkünfte	Nettoeinkünfte	Nettoeinkünfte plus Grundeinkommen	Frei verfügbare Einkünfte	Erhöhung beziehungsweise Belastung
<i>Bruttoeinkünfte < frei verfügbare Einkünfte</i>				
0 €	0 €	420 €		Division durch 0 mathematisch nicht möglich
100 €	100 €	520 €		+ 420 %
450 €	450 €	870 €		+ 93,33 %

⁵¹ Eine geringfügig bezahlte Beschäftigung, das heißt ein Job mit einem monatlichen Einkommen bis 450 Euro, wird auch als Minijob bezeichnet (IHK Berlin 2017: 2).

⁵² Der Freibetrag von 2017 ist mit 8.820 Euro zirka 15 Prozent höher als der Freibetrag von 2007 mit 7.664 Euro (vgl. BMF 2017: 28).

850 €	749,05 €	1.169,05 €	+ 37,54 %
1.000 €	839,64 €	1.259,64 €	+ 25,96 %
1.500 €	1.113,30 €	1.533,30 €	+ 2,22 %
1.570,62 €	1.150,63 €	1.570,63 €	+/- 0 % [+ 0,01 €]
Bruttoeinkünfte = frei verfügbare Einkünfte			
1.570,63 €	1.150,63 €	1.570,63 €	+/- 0 %
1.570,64 €	1.150,64 €	1.570,64 €	+/- 0 %
Bruttoeinkünfte > frei verfügbare Einkünfte			
1.570,65 €	1.150,64 €	1.570,64 €	+/- 0 % [- 0,01 €]
2.000 €	1.371,68 €	1.791,68 €	- 10,42 %
5.000 €	2.645,48 €	3.065,48 €	- 38,69 %
10.000 €	4.516,73 €	4.936,73 €	- 50,63 %
25.900 €	10.315,31 €	10.735,31 €	- 58,55 %
27.333,33 €	10.808,73 €	11.228,73 €	- 58,92 %
70.833,33 €	25.783,61 €	26.203,61 €	- 63,01 %

Tabelle 3: Verfügbare Einkünfte Alleinstehender beim Sockelgrundeinkommen (2007).
Quelle: eigene Berechnungen.

3.4. Helmut Pelzer: Das Ulmer Transfergrenzenmodell

Kurzbeschreibung des Modells

Das Ulmer Modell eines bedingungslosen Grundeinkommens wurde von Helmut Pelzer entwickelt (Glück-Gross/Jonas o. J.). Pelzer, Professor für Pharmakologie, arbeitete zunächst in der pharmazeutischen Forschung, bevor er 1975 begann, an der Universität Ulm zu lehren (Pelzer 1981: Impressumsseite). Bis zu seinem Tod 2017 war er außerdem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Netzwerks Grundeinkommen⁵³ (Netzwerk Grundeinkommen o. J. b). 1994 veröffentlichte Pelzer sein erstes Werk über ein kostenneutral finanziertes Grundeinkommen (IGU o. J. a).⁵⁴

An der Universität Ulm hielt Pelzer 1996 mehrere Vorträge über ein bedingungsloses Grundeinkommen, welches er damals noch als Bürgergeld bezeichnete. Seine Vortragsreihe war die Initialzündung für einen Arbeitskreis zum Thema Grundeinkommen, welcher 2007, nach Pel-

⁵³ Das 2004 gegründete Netzwerk Grundeinkommen ist ein Zusammenschluss von Menschen und Organisationen, die sich für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens einsetzen (Netzwerk Grundeinkommen o. J. a). Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Wissenschaftler*innen und Expert*innen, welche die Idee des Grundeinkommens befürworten, und soll das Netzwerk in seiner Tätigkeit beraten und unterstützen (Netzwerk Grundeinkommen o. J. b).

⁵⁴ Pelzer, H. (1994). Bürgergeld. Rechenmodell zur aufkommensneutralen Finanzierung eines allgemeinen Grundeinkommens. Stuttgart: Stöffler & Schütz.

zers gesundheitlich bedingtem Rückzug aus der Leitung des Arbeitskreises, in die Initiative Grundeinkommen Ulm umgewandelt wurde. (Glück-Gross/Jonas o. J.)

Beim Ulmer Grundeinkommen handelt es sich um eine Sozialdividende (Blaschke 2017: 7), die durch zwei Abgaben finanziert werden soll: durch die Ausgleichsabgabe und die Solidarabgabe (vgl. Pelzer/Jonas o. J.; Wittich/Stautner 2007). Die Ausgleichsabgabe wird aus dem Bruttoeinkommen der beziehungsweise des Anspruchsberechtigten ermittelt und ist mit der Höhe des Grundeinkommens gedeckelt. Von jenem Betrag des Einkommens, der die Transfergrenze übersteigt, ist eine Solidarabgabe zu leisten (Pelzer/Jonas o. J.; Wittich/Stautner 2007). Eine konkrete Höhe für das Grundeinkommen wird nicht genannt. Fischer und Pelzer empfehlen, dass es mindestens so hoch wie der steuerliche Grundfreibetrag sein sollte (vgl. Fischer/Pelzer 2008: 6-7; vgl. Blaschke 2017: 4).

1. Leistungsempfänger*innen

Anspruchsberechtigt sind alle deutschen Staatsbürger*innen sowie diesen gesetzlich gleichgestellte Personen (Blaschke 2005: 25). Konkret handelt es sich dabei um „dauerhaft in D[Deutschland] lebende EU-BürgerInnen bzw. bzgl. Transfers gleichgestellte MigrantInnen“ (Blaschke 2017: 4). Andere in Deutschland lebende Personen sollen Asylbewerberleistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten (ebd.: 4).

2. Leistungshöhe

Die Höhe des Ulmer Grundeinkommens ist noch nicht abschließend festgelegt worden, Fischer und Pelzer empfehlen jedoch, dass es mindestens dem in Deutschland geltenden steuerlichen Grundfreibetrag entsprechen sollte (vgl. Fischer/Pelzer 2008: 7; vgl. Blaschke 2017: 4). Dieser betrug 2008, als Fischer und Pelzer ihren Beitrag über die Finanzierung des Modells veröffentlichten, für Erwachsene 7.664 Euro per anno (BMF 2017: 28), also etwa 638,67 Euro pro Monat.

Wie auch für Erwachsene wird keine exakte Höhe für ein Kindergrundeinkommen vorgeschlagen. Die Ausführungen von Fischer und Pelzer zeigen jedoch, dass für Personen unter 18 Jahren ein vom Grundeinkommen für Erwachsene abweichendes Grundeinkommen in Betracht gezogen wird. Beispielsweise wäre es denkbar, dass alle Kinder das Kindergeld als Grundeinkommen bekommen (Fischer/Pelzer 2008: 2, 5). Pelzer und Pelzer schlagen vor, dass Jugendliche, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, bereits ab 16 statt 18

Jahren das volle Grundeinkommen statt des Kindergeldes erhalten könnten (Pelzer/Pelzer 2007: 3).⁵⁵

Die Höhe des Grundeinkommens soll regelmäßig an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes angepasst werden (Blaschke 2005: 27); beispielsweise könnte sich die Höhe der Abgaben und des Grundeinkommens für das kommende Jahr jeweils am aktuellen Bruttosozialprodukt orientieren (Pelzer/Pelzer 2007: 2). Personen mit Bruttoeinkünften unterhalb der Transfergrenze sind Nettoempfänger*innen, da sie Geld vom Staat bekommen. Leute mit höherem Einkommen sind Nettozahler*innen; ihre Steuer- und Abgabenverpflichtungen liegen höher als der Grundeinkommensanspruch und dieser Differenzbetrag ist an den Staat abzuführen. (Pelzer/Jonas o. J.)

Die Transfergrenze ist jene Einkommenshöhe, „ab der [die] TransferbezieherIn mehr Abgaben zur Finanzierung des [...] [Grundeinkommens] zahlt als sie [...] [Grundeinkommen] erhält.“ (Blaschke 2017: 4; vgl. Pelzer/Pelzer 2007).

Ob das Grundeinkommen nach dem Ulmer Modell existenzsichernd wäre oder nicht, kann nicht festgestellt werden, da kein konkreter Betrag für die Höhe des Grundeinkommens vorgeschlagen wird. Die Empfehlung, dass das Grundeinkommen *mindestens* so hoch wie der steuerliche Grundfreibetrag sein sollte (Fischer/Pelzer 2008: 7), kann hier nicht als Indiz dafür herangezogen werden, ob es sich um ein partielles oder ein existenzsicherndes Grundeinkommen handelt. Läge es unter 60 Prozent des deutschen Mediannettoäquivalenzeinkommens, würde es sich um ein partielles Grundeinkommen handeln.

3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem

Die Frage, ob und wenn ja welche Sozialtransferleistungen bei Einführung des Grundeinkommens genau substituiert würden, lassen die Vertreter*innen des Modells offen. Diese Entscheidung soll auf politischer Ebene getroffen werden. In jedem Fall sollen bestimmte Sonderbedarfe auch weiterhin berücksichtigt werden. (Blaschke 2017: 4)

Das Sozialversicherungssystem soll bei Einführung des Grundeinkommens aber bestehen bleiben. Allerdings wäre eine Änderung der Höhe der Beiträge und der Leistungen aus den Sozialversicherungen denkbar. (ebd.: 4) Fischer und Pelzer fänden es sinnvoll, wenn die *Nettoempfänger*innen* die Kosten für ihre Kranken- und Pflegeversicherung nicht wie bisher von ihrem Erwerbseinkommen bezahlen müssten, sondern wenn diese durch die Solidarabgabe der Nettozahler*innen mit abgedeckt werden würden. Sie argumentierten, dass das Erwerbs-

⁵⁵ Der Vorschlag zielt darauf ab Ausbildungsvergütungen durch das Grundeinkommen teilweise zu substituieren, um für Unternehmer*innen die Ausbildung neuer Arbeitskräfte in ihrem Betrieb attraktiver zu machen und so die Zahl der Ausbildungsplätze zu erhöhen (Pelzer/Pelzer 2007: 3).

einkommen der meisten Nettoempfänger*innen schon heute kaum ausreichen würde, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, und dass sich dieser Zustand in Zukunft voraussichtlich verschärfen würde. Die Solidarabgabe würde sich durch diese Änderung entsprechend erhöhen, die Höhe der Ausgleichsabgabe bliebe hiervon unberührt. Fischer und Pelzer gingen bei ihren Überlegungen zur Kranken- und Pflegeversicherung von Beitragskosten iHv 200 Euro pro Person aus. (Fischer/Pelzer 2008: 4-5)

Exemplarisch seien hier zwei Beispielrechnungen von Fischer und Pelzer vorgestellt, für ein Grundeinkommen von 800 sowie 1.000 Euro. Die Ausgleichsabgabe sei jeweils 50 Prozent und es stehen zusätzliche staatliche Mittel von jährlich 58 Milliarden Euro zur Deckung der Grundeinkommenskosten zur Verfügung. Wenn die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Nettoempfänger*innen *nicht* durch die Solidarabgabe bezahlt werden, müsste diese 3,46 Prozent betragen, damit das Grundeinkommensmodell kostenneutral ist. Sollen die Versicherungsbeiträge hingegen mitfinanziert werden, würde die Solidarabgabe auf 9,87 Prozent ansteigen. Bei einem Grundeinkommen von 1.000 Euro würde die Solidarabgabe im ersten Fall 13,42 und im zweiten 23,76 Prozent betragen. (ebd.: 6)

4. Finanzierung und Auszahlungsmodus

Ausgleichs- und Solidarabgabe

Das Grundeinkommen nach dem Ulmer Modell ist eine Sozialdividende und soll aus den Bruttoeinkommen der Leistungsberechtigten durch eine einkommensabhängige Ausgleichs- und Solidarabgabe finanziert werden (Blaschke 2017: 4; Pelzer/Jonas o. J.). Diese sind neben der normalen Einkommenssteuer zu entrichten und bewirken gewissermaßen eine Erweiterung der aktuellen Einkommenssteuer (Blaschke 2005: 63, 65). „Das Transfergrenzen-Modell ist in das Einkommensteuersystem [...] integriert.“ (ebd.: 64)

Basis für die Berechnung der zu entrichtenden Abgabenbeträge sind die Bruttoeinkünfte einer Anspruchsperson. (Pelzer/Jonas o. J.) Dazu „gehören sämtliche Einkommensarten⁵⁶ brutto (ohne BGE, bei steuerfinanzierten Sozialleistungen wird nur die Differenz zwischen Sozialleistung und BGE basisbesteuert)“ (Blaschke 2005: 65).⁵⁷ Aus dem Teil der Bruttoeinkünfte, der unterhalb der Transfergrenze liegt, ist die sogenannte Ausgleichsabgabe zu entrichten. Für Anteile des Bruttoeinkommens, die über der Transfergrenze liegen, ist Solidarabgabe zu zah-

⁵⁶ Siehe hierzu die sieben Einkunftsarten nach § 2 Absatz 1 Einkommensteuergesetz in Fußnote 11.

⁵⁷ Die in dieser Masterarbeit verwendeten Bezeichnungen Ausgleichsabgabe und Solidarabgabe stammen von Wittich und Stautner (2007: 2) und wurden aufgrund ihrer einfachen, optischen Unterscheidbarkeit ausgewählt. In anderen Quellen werden alternative Namen für diese Abgaben benutzt. Fischer und Pelzer nennen sie Sozialabgabe I und II (Fischer/Pelzer 2008: 3-4), Blaschke Basissteuer I und II (Blaschke 2005: 64).

len. (Pelzer/Jonas o. J.; Wittich/Stautner 2007) Da Minderjährige in der Regel keiner bezahlten Erwerbsarbeit nachgehen, kann für sie keine Transfergrenze festgelegt werden und sie zahlen auch keine Abgaben (Fischer/Pelzer 2008: 2).

Die prozentuelle Höhe von Ausgleichs- und Solidarabgabe steht gegenwärtig noch nicht fest (Pelzer/Jonas o. J.; Fischer/Pelzer 2008: 4). Möglich wäre etwa eine Ausgleichsabgabe iHv 25 bis 60 Prozent der Bruttoeinkünfte (vgl. Blaschke 2005: 65; vgl. Fischer/Pelzer 2008: 3). Soll das Grundeinkommen allein durch Ausgleichs- und Solidarabgabe finanziert werden, ohne Drittmittel zur Finanzierung zu verwenden, müsste die Solidarabgabe so hoch sein, dass sie die Differenz zwischen dem ausgezahlten Grundeinkommen und den Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe abdeckt (Fischer/Pelzer 2008: 4). Die Solidarabgabe soll jedoch wesentlich niedriger als die Ausgleichsabgabe veranschlagt sein (Pelzer/Jonas o. J.). Wenn man die Beispielrechnungen zum Modell betrachtet, dürfte die Solidarabgabe – je nach Höhe der Ausgleichsabgabe – zwischen zwei und 25 Prozent betragen (vgl. Blaschke 2005: 65; vgl. Fischer/Pelzer 2008: 6).

Durchbrechung der individuellen Betrachtungsweise

Zwar handelt es sich bei dem Anspruch auf das Grundeinkommen im Ulmer Modell um einen jedem Menschen persönlich zustehenden Anspruch, bei der Finanzierung ergibt sich jedoch eine Abweichung von der individuellen Betrachtungsweise. Bei Ehepaaren wird bei der Berechnung der zu leistenden Abgaben das Bruttoeinkommen beider Partner*innen zusammengekommen und auf das Pro-Kopf-Einkommen umgerechnet. Dadurch zahlen auch erwerbslose Ehepartner*innen, vorausgesetzt, dass das Einkommen der oder des erwerbstätigen Partners hoch genug ist. Blaschke vertritt die Auffassung, dass diese Umrechnung auch bei Lebensgemeinschaften stattfinden sollte. (Blaschke 2005: 64)

Genauer Kostenaufwand unklar

Der voraussichtliche Kostenaufwand des Ulmer Modells kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, da bisher die Grundeinkommenshöhe nicht fixiert wurde. Aus demselben Grund sind auch keine endgültigen Aussagen über den Finanzierungssaldo des Modells möglich. Für Modellrechnungen mit unterschiedlichen Grundeinkommens- und Abgabenhöhen für das Jahr 2003 konnte gezeigt werden, dass eine Finanzierung des Grundeinkommens nach dem Ulmer Transfergrenzenmodell gesichert gewesen wäre (Reibisch/Jonas o. J.).⁵⁸ Dies trifft

⁵⁸ Die beispielhaften Berechnungen wurden für monatliche Grundeinkommensbeträge von 500 bis 1.000 Euro vorgenommen. Die Transfergrenzen liegen bei 1.250 bis 2.400 Euro. (Blaschke 2005: 64)

grundsätzlich auch für alle anderen Jahre zu, da die Höhe des Grundeinkommens sowie der Ausgleichs- und Solidarabgabe variabel sind und entsprechend aufeinander abgestimmt werden können.

Pelzer und Jonas verweisen darauf, dass das Grundeinkommen nach dem Ulmer Modell nur dann allein aus den Ausgleichs- und Solidarabgaben finanziert werden könne, wenn Personen mit einem Bruttoeinkommen über der Transfergrenze die Solidarabgabe auf ihr *gesamtes* Bruttoeinkommen bezahlen, statt, wie oben beschrieben, nur auf jenen Einkommensanteil, der über der Transfergrenze liegt. Laut Pelzer und Jonas berücksichtigen Fischer und Pelzer dies bei ihren Berechnungen.⁵⁹ (Pelzer/Jonas o. J.) Friedrich kritisiert, dass die Ergebnisse dieser Berechnungen unrealistisch seien und es eine gewaltige Finanzierungslücke gebe, was sich auch mit Beispielen untermauern ließe, die anhand der Formeln des Ulmer Transfergrenzenmodells berechnet würden. Für ein Grundeinkommen von 600 Euro, eine Transfergrenze von 1.200 Euro, eine Ausgleichsabgabe von 50 Prozent und eine Solidarabgabe von ‚sozialverträglichen‘ 2,78 Prozent, wie sie Fischer und Pelzer berechnet haben⁶⁰, würden die Fehlkosten 150 Milliarden Euro per anno betragen, wenn das Grundeinkommen allein aus den beiden Abgaben und ohne staatliche Zuschüsse finanziert werden sollte. Um diese Finanzierungslücke allein durch die Solidarabgabe zu schließen, müsse diese von 2,78 auf ‚irreale‘ 25 Prozent angehoben werden. (Friedrich 2012: 274) Friedrich geht wie Fischer und Pelzer⁶¹ davon aus, dass Personen mit Bruttoeinkünften über der Transfergrenze neben der Ausgleichsabgabe für ihre *gesamten* Bruttoeinkünfte Solidarabgabe zahlen (vgl. Friedrich 2012: 274; Pelzer/Jonas o. J.).⁶²

Ob das Ulmer Modell günstiger oder teurer wäre als die gegenwärtigen Sozialleistungen, hängt ebenfalls davon ab, welche Höhen für das Grundeinkommen, die Ausgleichs- und Solidarabgabe veranschlagt werden, und davon, welche Quellen zur Finanzierung herangezogen werden. Die Vertreter*innen des Modells lassen offen, ob das Grundeinkommen allein durch die Ausgleichs- und Solidarabgabe finanziert werden oder ob andere Sozialleistungen (zum Beispiel Arbeitslosengeld, BAföG) bei Einführung des Transfergrenzenmodells eliminiert und die so frei werdenden Mittel zur Finanzierung des Grundeinkommens verwendet werden sollen.

⁵⁹ Siehe hierzu Fischer und Pelzer (2008).

⁶⁰ Siehe hierzu Fischer und Pelzer (2008: 6).

⁶¹ Siehe hierzu Fischer und Pelzer (2008).

⁶² Friedrich drückt die Umstände etwas anders aus, was jedoch für die Gültigkeit der berechneten Finanzierungswerte keinen Unterschied macht: Er schreibt, dass Personen mit einem Bruttoeinkommen über der Transfergrenze *kein* Grundeinkommen erhalten, aber dafür auch *keine* Ausgleichsabgabe zahlen würden (vgl. Friedrich 2012: 274). Dies kommt rechnerisch auf das Gleiche hinaus, wie wenn man annimmt, dass diese Leute ein Grundeinkommen *erhalten* und die maximale Ausgleichsabgabe in gleicher Höhe *zahlen* würden.

Ungeachtet der Fragen zur Finanzierung bietet die folgende Tabelle eine näherungsweise Übersicht über die Einkommensverhältnisse, wie sie bei der Umsetzung des Ulmer Modells gegeben wären.

Annahmen zu Tabelle 4 (Ulmer Transfergrenzenmodell)

In Deutschland war im Jahr 2008 ein jährliches Bruttoeinkommen bis 7.664 Euro steuerfrei, ab 7.665 Euro wurde laut Gesetz Einkommenssteuer fällig. Tatsächlich ergab sich eine Einkommenssteuerschuld erst ab einem Einkommen von 7.671 Euro (iHv einem Euro). Da das Grundeinkommen nach Empfehlung von Fischer und Pelzer mindestens so hoch wie der steuerliche Grundfreibetrag sein sollte (Fischer/Pelzer 2008: 6-7), wird für die Berechnungen ein Grundeinkommen von 700 Euro⁶³ monatlich angenommen.

Die prozentuelle Höhe der Ausgleichsabgabe wird mit 50 Prozent des Bruttoeinkommens festgesetzt, die Höhe der Solidarabgabe mit 20 Prozent, da berücksichtigt wird, dass die Nettozahler*innen durch die Solidarabgabe die 200 Euro Gesundheitsprämie für die Nettoempfänger*innen mitfinanzieren.⁶⁴ Die Transfergrenze liegt bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.400 Euro, da hier sowohl das Grundeinkommen als auch die zu leistende Abgabe 700 Euro betragen und sich somit rechnerisch gegenseitig aufheben. Ab einem Einkommen von 1.400,01 Euro und darüber zahlt man jeweils fix 700 Euro Ausgleichsabgabe sowie eine 20prozentige Solidarabgabe auf jenen Teil des Einkommens, der 1.400 Euro übersteigt.

In Klammern wird angegeben, wie hoch die Einkünfte jeweils stattdessen wären, wenn Personen mit Bruttoeinkünften über 1.400 Euro auf ihre *gesamten* Einkünfte Solidarabgabe zahlen, so wie es Fischer und Pelzer⁶⁵ und Friedrich annehmen (Pelzer/Jonas o. J.; Friedrich 2012: 274). In diesem zweiten Fall wird allerdings mit einer deutlich niedrigeren Solidarabgabe gerechnet – mit *fünf* Prozent –, da ansonsten die besserverdienenden Nettozahler*innen deutlich geringere frei verfügbare Einkünfte hätten als die weniger verdienenden Nettoempfänger*innen. Eine Person mit 1.947,16 Euro brutto hätte in diesem Fall ansonsten frei verfügbare Einkünfte von 1.224,17 Euro, genauso viel wie ein Mensch mit 1.400 Euro brutto monatlich. Erst ab hier lägen die freien Einkünfte der Nettozahler*innen wieder über jenen der Nettoempfänger*innen. (eigene Berechnungen) Ein solch drastischer Knick im Einkommensver-

⁶³ $7.664 \text{ €} / 12 = 638,67 \text{ €} \rightarrow$ Zur leichteren Rechenbarkeit wird für die Tabelle auf 700 Euro aufgerundet.

⁶⁴ Die Höhe für die nötige Solidarabgabe, wenn die Krankenversicherungsbeiträge der Nettoempfänger*innen davon abgedeckt werden sollen, wurde anhand der Rechenergebnisse von Fischer und Pelzer (2008: 6-7) abgeschätzt. Dabei wird angenommen, dass keine weiteren finanziellen Mittel aus Zuschüssen zur Verfügung stehen (vgl. ebd.: 6-7).

⁶⁵ Siehe hierzu Fischer und Pelzer (2008).

lauf ist jedoch mit Sicherheit nicht die Intention von Fischer und Pelzer (2008) gewesen, denn auch bei einer fünfprozentigen Solidarabgabe besteht immer noch ein vorübergehendes Absinken der frei verfügbaren Einkünfte von Nettozahler*innen unter jene der Nettoempfänger*innen: Betroffen sind Nettozahler*innen mit Bruttoeinkünften von 1.400,01 bis 1.503,76 Euro. Ein*e Nettozahler*in mit 1.400,01 Euro brutto hätte monatlich zirka 70 Euro weniger Einkünfte zur freien Verfügung als ein*e Nettoempfänger*in mit 1.400 Euro brutto. (eigene Berechnungen) Möglicherweise haben Fischer und Pelzer (2008) in diesem Bereich an einen progressiven Solidarabgabesatz gedacht, um solche Unregelmäßigkeiten bei der Höhe der frei verfügbaren Einkünfte zu vermeiden.

Spalte 2 (Nettoeinkünfte) in der Tabelle beziffert das Einkommen nach Leistung der Einkommenssteuer, der Ausgleichs- und der Solidarabgabe. Der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag wird ebenso in der Differenz zwischen Spalte 1 (Bruttoeinkünfte) und Spalte 2 (Nettoeinkünfte) berücksichtigt. Der Grund ist, dass den Nettoempfänger*innen die Versicherungsbeiträge bei diesem Modell durch die Solidarabgabe abgedeckt werden sollen (Fischer/Pelzer 2008: 4). Die einzig logische Schlussfolgerung ist hier, dass die Nettozahler*innen auch ihre eigenen Versicherungskosten bereits über die Solidarabgabe entrichten. Ansonsten – wenn die Nettozahler*innen die erhöhte Solidarabgabe und dann noch zusätzlich 200 Euro für ihre eigene Versicherung zahlen müssten – wären die frei verfügbaren Einkünfte der besserverdienenden Nettozahler*innen abermals niedriger als die der geringer verdienenden Nettoempfänger*innen und es würde einen ähnlichen Knick im Einkommensverlauf geben, wie im vorigen Absatz demonstriert.

Da also die Versicherungsbeiträge bereits in der Differenz zwischen Spalte 1 und 2 berücksichtigt werden, sind die Werte in Spalte 3 (Nettoeinkünfte plus Grundeinkommen) und 4 (Frei verfügbare Einkünfte) gleich hoch und die beiden Spalten werden zusammengezogen.

Bruttoeinkünfte	Nettoeinkünfte	Nettoeinkünfte plus Grundeinkommen	Frei verfügbare Einkünfte	Erhöhung beziehungsweise Belastung
<i>Bruttoeinkünfte < frei verfügbare Einkünfte</i>				
0 €	0 €	700 €		Division durch 0 mathematisch nicht möglich
100 €	50 €	750 €		+ 650 %
450 €	225 €	925 €		+ 105,56 %
850 €	388,58 €	1.088,58 €		+ 28,07 %
1.000 €	432 €	1.132 €		+ 13,20 %

1.170,98 €	470,99 €	1.170,99 €	+/- 0 % [+ 0,01 €]
Bruttoeinkünfte = frei verfügbare Einkünfte			
1.170,99 €	470,99 €	1.170,99 €	+/- 0 %
1.171 €	471 €	1.171 €	+/- 0 %
1.171,01 €	471,01 €	1.171,01 €	+/- 0 %
Bruttoeinkünfte > frei verfügbare Einkünfte			
1.171,02 €	471,01 €	1.171,01 €	+/- 0 % [- 0,01 €]
1.400 €	524,17 €	1.224,17 €	- 12,56 %
1.400,01 €	524,17 € (454,18 €)	1.224,17 € (1.154,18 €)	- 12,56 % (- 17,56 %)
1.500 €	576,65 € (521,65 €)	1.276,65 € (1.221,65 €)	- 14,89 % (- 18,56 %)
2.000 €	830,27 € (850,27 €)	1.530,27 € (1.550,27 €)	- 23,49 % (- 22,49%)
5.000 €	2.060,27 €	2.760,27 €	- 44,79 % (- 35,39 %)
10.000 €	3.844,77 €	4.544,77 €	- 54,55 % (- 42,35 %)
25.900 €	9.359,12 €	10.059,12 €	- 61,16 % (- 47,24 %)
27.333,33 €	9.825,31 €	10.525,31 €	- 61,49 % (- 47,52%)
70.833,33 €	23.973,69 €	24.673,69 €	- 65,17 % (- 50,56%)

Tabelle 4: Verfügbare Einkünfte von Ein-Personen-Haushalten im Ulmer Modell (2008).

Quellen: eigene Berechnungen; zur Berechnung der Einkommenssteuer: BMF.

3.5. Thomas Straubhaar: Ein idealtypisches Grundeinkommen

Kurzbeschreibung des Modells

Thomas Straubhaar, Professor für Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg und bis 2014 Direktor des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (Straubhaar o. J.), hat eine Vision von einem Grundeinkommen, die das Sozialsystem radikal umkrempeln würde. 2006 skizzierte Straubhaar ein von ihm als idealtypisch bezeichnetes Grundeinkommen, das an alle deutschen Staatsangehörigen sowie an Ausländer*innen, die sich seit einer bestimmten Zeit legal in Deutschland aufhalten, ausbezahlt werden soll (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 122; Hohenleitner/Straubhaar 2007: 17). Ein idealtypisches Grundeinkommen liegt laut Straubhaar in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums, wobei er ein bedingungsloses Grundein-

kommen in Höhe von 1.000 Euro als ‚plausibel‘ bezeichnet (Straubhaar 2017: 97, 184).⁶⁶ Da dieser Betrag unter der Armutsgefährdungsschwelle laut EU liegt, handelt es sich laut Definition dieser Masterarbeit um ein partielles Grundeinkommen. Ausgestaltet ist das Grundeinkommen in Form einer negativen Einkommenssteuer (Blaschke 2017: 5). Alle heutigen steuerfinanzierten Transferleistungen sowie die Sozialversicherungen mit Ausnahme der Kranken- und Unfallversicherung sollen bei Einführung des Grundeinkommens abgeschafft werden (ebd.: 5).

1. Leistungsempfänger*innen

Prinzipiell steht jeder Person der gleiche Grundeinkommensbetrag zu, unabhängig von der Größe des Haushalts, in dem sie lebt (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 132). Das Grundeinkommen soll an alle deutschen Staatsangehörigen ausbezahlt werden – egal, ob sie in Deutschland oder anderswo leben – sowie an Ausländer*innen, die bereits eine bestimmte Zeit in Deutschland leben (Hohenleitner/Straubhaar 2007: 17).

Die Höhe des Grundeinkommens für Ausländer*innen hängt von ihrer Aufenthaltsdauer ab. Mit jedem Jahr, das sie sich legal in Deutschland aufhalten, erhalten sie weitere zehn Prozent vom Grundeinkommensbetrag, bis sie nach zehn Jahren die volle Anspruchshöhe erreicht haben. (ebd.: 17) Straubhaar verfeinert die Beschreibung dieser Warteregung für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit: In den ersten fünf Jahren ihres legalen Aufenthaltes könnten ihnen eine soziale Absicherung nach den gesetzlichen Regelungen ihres Herkunftslandes gezahlt werden. Erst danach würden sie – über eine Zeitdauer von fünf oder zehn Jahren – Stück für Stück den Anspruch auf die volle Grundeinkommenshöhe erwerben. Durch diese Regelung könnte ein potenzieller ‚Sozialtourismus‘ – der vermehrte Zuzug ausländischer Staatsbürger*innen nach Deutschland, um das Grundeinkommen zu erhalten – vermieden werden. (Straubhaar 2017: 98-99)

2. Leistungshöhe

Die genaue Höhe des Grundeinkommens legten Hohenleitner und Straubhaar 2007 nicht fest, doch schlugen sie vor, dass es in etwa so hoch sein könnte wie das Sozialbudget, das dem deutschen Staat pro Person zur Verfügung steht. Dabei wäre zu entscheiden, ob nur die direkten Sozialleistungen zur Bestimmung der Grundeinkommenshöhe herangezogen werden sollen, oder das gesamte Sozialbudget. (Hohenleitner/Straubhaar 2007: 17)

⁶⁶ „888 Milliarden Euro kostet der heutige Sozialstaat. Das sind pro Kopf der Bevölkerung jährlich fast 11.000 Euro, die jedem Einzelnen zur Verfügung stünden. Warum also nicht das Geld nehmen und es den Menschen direkt in Form eines Grundeinkommens geben?“ (Straubhaar 2017: 182)

In seinem Buch *Radikal gerecht* (2017) schlägt Straubhaar an ein Grundeinkommen iHv etwa 1.000 Euro vor, weil das zirka dem monatlichen Betrag entsprechen würde, den der heutige Sozialstaat pro Kopf kostet (vgl. Straubhaar 2017: 143, 182). Mit 1.000 Euro handelt es sich beim Idealtypischen Grundeinkommen nach der hier verwendeten Definition um ein partielles Grundeinkommen.⁶⁷ Das Grundeinkommen für Minderjährige soll gleich hoch sein wie jenes für Erwachsene (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 132). Straubhaar räumt jedoch die Möglichkeit ein, dass Kindern ein geringeres Grundeinkommen zugesprochen wird, falls unter den politischen Entscheidungsträgern und in der Bevölkerung die Ansicht vorherrschen sollte, dass Minderjährige geringere Lebenshaltungskosten zu decken hätten als Erwachsene (Straubhaar 2017: 98). Eine Anpassung des Grundeinkommensbetrags soll periodisch von der Bundesregierung beschlossen werden (ebd.: 97).

Möglicherweise soll das Grundeinkommen auch einen Gesundheitsbeitrag enthalten (vgl. ebd.: 101). Wie bei allen anderen Modellen, die eine Gesundheitsprämie erwähnen, wird – sofern keine anderslautenden Angaben vorliegen – davon ausgegangen, dass dieser Beitrag 200 Euro pro Monat pro Person ausmacht (Neumann 2011: 123). Eine zweite Option wäre, dass der Staat Gutscheine statt Geld zur Versicherungszahlung ausgibt (Hohenleitner/Straubhaar 2007: 19; vgl. Straubhaar 2017: 101).

3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem

Im Modell des Idealtypischen Grundeinkommens werden alle steuerfinanzierten Sozialtransfers – Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinder- und Wohngeld – ersetzt (Blaschke 2017: 5; Hohenleitner/Straubhaar 2007: 17). Sonderbedarfe sollen zwar weiterhin berücksichtigt werden, allerdings nur bei individuellen Härtefällen (ebd.: 5).

Die gesetzlichen Sozialversicherungen sind, bis auf Kranken- und Unfallversicherung, ebenso passé (Straubhaar 2017: 101). Die Auflösung der Sozialversicherungen macht sich auch im Alter bemerkbar, denn über das Grundeinkommen hinaus ist keine gesetzliche Altersrente vorgesehen, egal, ob die betreffenden Anspruchsberechtigte jemals erwerbstätig waren oder nicht. Im Arbeitsvertrag oder in den Tarifverträgen getroffene Abmachungen bleiben jedoch aufrecht, etwa die Zahlung von Urlaubsgeld oder die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Wer von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vertraglich eine betriebliche Rente zugesprochen bekommt, hätte auch nach Einführung des Grundeinkommens weiterhin einen Anspruch darauf. (ebd.: 101)

⁶⁷ Straubhaar bezieht sich bei seinem Vorschlag auf Werte aus dem Jahr 2015 (vgl. Straubhaar 2017: 143).

Für die Finanzierung der Kranken- und Unfallversicherung sieht Straubhaar zwei Möglichkeiten (ebd.: 101-102):

1. Einerseits könnten Kranken- und Unfallversicherung als Grundversicherungspflicht angelegt werden; alle Grundeinkommensbezieher*innen müssten selbstständig einen Versicherungsträger auswählen und die Versicherung dort abschließen. In diesem Fall wäre entweder das Grundeinkommen um eine Gesundheitsprämie zu erhöhen, um die Kosten der Versicherung auszugleichen, oder der Staat stellt sämtlichen Anspruchsberechtigten Versicherungsgutscheine aus. (ebd.: 101) Diese müssten dann „bei jeder Kranken- und Unfallversicherung für eine Grundversicherung eingelöst werden können.“ (ebd.: 101) Wird die Variante der Grundversicherungspflicht gewählt, müsste ein Diskriminierungsverbot für die Versicherungsträger beschlossen werden, um die Grundversicherungspflicht ohne Komplikationen umzusetzen: Alle Grundeinkommensbezieher*innen haben ein Anrecht darauf die Versicherung bei der von ihnen gewählten Versicherung abzuschließen – die Versicherung darf eine Person nicht aufgrund ihres schlechten Gesundheitszustands beziehungsweise eines erhöhten Krankheits- oder Unfallrisikos ablehnen. (ebd.: 101)
2. Die zweite Lösung zur Umsetzung der Kranken- und Unfallversicherung wäre, ein steuerfinanziertes staatliches Gesundheitssystem einzurichten, das eine für alle *kostenlose* (das heißt: beitragsunabhängige) medizinische Grundversorgung anbietet (ebd.: 101-102).

4. Finanzierung und Auszahlungsmodus

Bei Straubhaars Idealtypischem Grundeinkommen handelt es sich um eine negative Einkommenssteuer (Blascke 2017: 5). Die Finanzierung des Modells soll durch eine Einkommenssteuer mit einem einheitlichen Steuersatz – eine Flat Tax – auf alle Einkünfte sowie durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 25 Prozent bewerkstelligt werden (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 132; Neumann 2011: 123). „Es gibt keine Steuerfreibeträge. Denn das Grundeinkommen ist bereits ein Freibetrag, den – und das ist der Unterschied zu heute – alle in vollem Umfange geltend machen können und nicht nur (wie derzeit), wer steuerpflichtig ist (also arbeitet [im Sinne einer Erwerbstätigkeit] oder ein Einkommen erwirtschaftet).“ (Straubhaar 2017: 100) Auf die genaue Höhe des notwendigen Einkommenssteuersatzes legt sich Straubhaar nicht fest, da sie davon abhängt, wie hoch die deutsche Regierung das Grundeinkommen ansetzt (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 122-123). Als Größenordnung nannte Straubhaar Steuersätze von 25 bis 35 Prozent, wobei dann alle Steuerfreibeträge

abgeschafft werden könnten, da das Grundeinkommen ja selbst bereits als Steuerfreibetrag wirke (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 122; Straubhaar 2017: 100). Die Einkommenssteuer soll als Quellensteuer erhoben werden, das heißt, sie muss nicht von den Arbeitnehmer*innen selbst abgeführt werden, sondern wird bereits vor Auszahlung des Gehalts abgezogen. Diese Art der Einkommenssteuer wird als Basic Income Flat Tax bezeichnet. (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 122-123)

Bei einem monatlichen Grundeinkommen von 1.000 Euro würden sich bei 82 Millionen Anspruchsberechtigten – es wird angenommen, dass auch Minderjährige denselben Betrag erhalten – jährliche Bruttokosten von wenigstens 984 Milliarden Euro ergeben (eigene Berechnungen).

Annahmen zu Tabelle 5 (Straubhaar-Modell)

In der folgenden Tabelle wird mit einem monatlichen Grundeinkommen von 1.000 Euro und einem Einkommenssteuersatz von 30 Prozent gerechnet, um die ungefähre Veränderung der verfügbaren Nettoeinkünfte gegenüber dem heutigen System zu demonstrieren.⁶⁸

Bruttoeinkünfte	Nettoeinkünfte	Nettoeinkünfte plus Grundeinkommen	Frei verfügbare Einkünfte	Erhöhung beziehungsweise Belastung
<i>Bruttoeinkünfte < frei verfügbare Einkünfte</i>				
0 €	0 €	1.000 €	800 €	Division durch 0 mathematisch nicht möglich
100 €	70 €	1.070 €	870 €	+ 770 %
450 €	315 €	1.315 €	1.115 €	+ 147,78 %
850 €	595 €	1.595 €	1.395 €	+ 64,12 %
1.000 €	700 €	1.700 €	1.500 €	+ 50 %
1.500 €	1.050 €	2.050 €	1.850 €	+ 23,33 %
2.000 €	1.400 €	2.400 €	2.200,00 €	+ 10 %
2.666,65 €	1.866,66 €	2.866,66 €	2.666,66 €	+/- 0 % [+ 0,01 €]
<i>Bruttoeinkünfte = frei verfügbare Einkünfte</i>				
2.666,66 €	1.866,66 €	2.866,66 €	2.666,66 €	+/- 0 %
2.666,67 €	1.866,67 €	2.866,67 €	2.666,67 €	+/- 0 %
2.666,68 €	1.866,68 €	2.866,68 €	2.666,68 €	+/- 0 %

⁶⁸ In seinem Buch *Radikal gerecht* rechnet Straubhaar beispielhaft mit einem Einkommenssteuertarif von 50 Prozent, um die Transparenz und damit das hohe Anerkennungspotenzial einer Flat Tax zu demonstrieren (vgl. Straubhaar 2017: 102-112). Es gibt jedoch keine Anzeichen, dass er tatsächlich an einen Steuersatz dieser Höhe denkt.

Bruttoeinkünfte > frei verfügbare Einkünfte				
2.666,69 €	1.866,68 €	2.866,68 €	2.666,68 €	+/- 0 % [- 0,01 €]
5.000 €	3.500 €	4.500 €	4.300 €	- 14 %
10.000 €	7.000 €	8.000 €	7.800 €	- 22 %
25.900 €	18.130 €	19.130 €	18.930 €	- 26,91 %
27.333,33 €	19.133,33 €	20.133,33 €	19.933,33 €	- 27,07 %
70.833,33 €	49.583,33 €	50.583,33 €	50.383,33 €	- 28,87 %

Tabelle 5: Verfügbare Einkünfte für Alleinstehende bei Straubhaar (2017).

Quelle: eigene Berechnungen.

3.6. Götz Werner: Das Bedingungslose Grundeinkommen

Kurzbeschreibung des Modells

Millionär und dm-Gründer Götz W. Werner ist seit mehr als einem Jahrzehnt ein Verfechter des bedingungslosen Grundeinkommens. 2005 propagierte er erstmals öffentlich die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens (Schmidt o. J.). Werner schlug für die Höhe des monatlichen Grundeinkommens einen Betrag von 1.000 Euro pro Person vor, wobei er sich vorstellen könne, dass das Grundeinkommen langfristig auf 1.500 Euro steigt (Neumann 2011: 123). Den Betrag von 1.000 Euro bezeichnete Werner in seinem neuen Buch *Sonst knallt's* (2017) lediglich als ‚Hausnummer‘ (Werner et al. 2017: 74), um von einem konkreten Betrag sprechen zu können. In einem Interview mit der Frankfurter Rundschau vom Juli 2017 meinte er auf die Frage, wie hoch er das Grundeinkommen ansetzen würde, dass derzeit wohl ein Betrag von 1.000 Euro pro Monat pro Person angemessen sei (Sauer 2017).

Bei Werners Grundeinkommensmodell würde das Grundeinkommen – überhaupt sämtliche staatlichen Aufgaben – allein über die Mehrwertsteuer finanziert, alle anderen Steuern für natürliche und juristische Personen würden abgeschafft werden (Werner 2006: 39; vgl. Sauer 2017). Die Mehrwertsteuer müsste dafür allerdings stark angehoben werden, auf etwa 50 Prozent (Werner 2006: 39), wobei es denkbar wäre, dass die Mehrwertsteuerhöhe sozial gestaffelt wird (Neumann 2011: 123). Inzwischen ist in dem Konzept auch von einer Finanztransaktionssteuer die Rede (vgl. Blaschke 2017: 3)

Werner plädiert generell für eine schrittweise Einführung seines Grundeinkommensmodells: Im ersten Schritt würden die einkommensbasierten Steuern abgesenkt und die Konsumsteuern angehoben; zum selben Zeitpunkt erhielten die Leute ein erstes Grundeinkommen – zum Bei-

spiel 500 Euro, dafür aber um diesen Betrag weniger Lohn von ihren Arbeitgeber*innen.⁶⁹ Das Grundeinkommen soll in weiterer Folge Schritt für Schritt erhöht werden, die Erwerbslöhne um denselben Betrag reduziert, bis das Grundeinkommen die vorgesehene endgültige Höhe erreicht hat. (Werner 2006: 31) Auf jeden Fall, so Werner, solle ein bedingungsloses Grundeinkommen letzten Endes nicht niedriger als die derzeitigen steuerlichen Grundfreibeträge für Alleinerziehende, Paare und deren Kinder sein. Diese Freibeträge seien nicht allzu weit von den 1000 Euro, die er als Grundeinkommenshöhe vorgeschlagen habe, entfernt, erklärt Werner in seinem neuen Buch. (Werner et al. 2017: 74)

Die Frage, ob es sich bei Werners Grundeinkommen um eine volle oder partielle Leistung handelt, kann nicht abschließend beantwortet werden, da sich das Konzept auf keine genaue Grundeinkommenshöhe festlegt.

1. Leistungsempfänger*innen

Wer das Bedingungslose Grundeinkommen genau bekommen soll, ist unklar (Blaschke 2017: 3). Vor zehn Jahren (Werner 2006: 51; Neumann 2011: 123) sprach Werner davon, dass jede Staatsbürgerin und „jeder Staatsbürger“ (Werner 2006: 51) ein Grundeinkommen erhalten solle. In seinem Buch *Sonst knallt's* schreibt er, dass allen *steuerpflichtigen* Bürger*innen ein Existenzminimum gewährt werden müsse (Werner et al. 2017: 74); Werner und seine Mitautoren Weik und Friedrich konkretisieren nicht, ob es sich bei den genannten steuerpflichtigen Bürger*innen ausschließlich um deutsche *Staatsbürger*innen* – also Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit – handelt, oder ob damit *alle* Einwohner*innen gemeint sind, die Steuern zahlen müssen (vgl. Werner et al. 2017). Falls auch Nicht-Staatsbürger*innen einen Grundeinkommensanspruch haben sollten, könnte es so sein, dass sich deren Anspruch sukzessive mit den Jahren ihrer Aufenthaltsdauer aufbaut, bis sie ebenfalls den vollen Betrag erhalten (Blaschke 2017: 3).

Sicher ist derzeit, 2017, nur, dass alle deutschen Staatsbürger*innen einen Anspruch auf das Grundeinkommen haben würden (ebd.: 3).

2. Leistungshöhe

Werners Grundeinkommensmodell sieht einen individuellen, fixen Betrag vor, der jeder und jedem Anspruchsberechtigten ausbezahlt wird, unabhängig von der eigenen Einkunfts-, Fami-

⁶⁹ „Ist das bedingungslose Grundeinkommen ein zusätzliches Einkommen?“ – „Nein. Das Einkommen kann um den Betrag des Grundeinkommens gesenkt werden. Für den einzelnen Bürger ist es ein Sockelbetrag. Es wird also grundsätzlich an jeden gezahlt, ohne Ansehen sonstiger Einkünfte und Tätigkeiten.“ (Unternimm die Zukunft o. J. a)

lien- oder Wohnsituation (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 132). Das Grundeinkommen soll das soziokulturelle Existenzminimum abdecken (Sauer 2017).

In einem Interview im Jahr 2006 (Werner 2006: 51) gab Werner an, dass er sich ein bedingungsloses Grundeinkommen vorstellen könne, dessen Höhe sich am „Alter [der Bezugsperson] orientiert“ (ebd.: 51). Während er sich damals ein Grundeinkommen vorstellen konnte, das bis zu einem Alter zwischen 35 und 50 Jahren steigt und danach wieder abfällt (ebd.: 51), spricht Blaschke im Oktober 2017 nur noch davon, dass Minderjährige im Unterschied zu Erwachsenen ein halbes Grundeinkommen beziehen sollen (Blaschke 2017: 3).

Werner macht jedoch keine Angaben zur genauen Höhe des Grundeinkommens, sowohl für Erwachsene als auch für Kinder (vgl. ebd.: 3). Die Angaben für Erwachsene reichen von 600 bis 1.500 Euro (ebd.: 3). In einem Interview mit der Frankfurter Rundschau vom Juli 2017 nennt Werner die bislang von ihm als ‚Hausnummer‘ bezeichneten 1.000 Euro eine ‚derzeit wahrscheinlich angemessene‘ Höhe für das Grundeinkommen (Sauer 2017). Ob es sich bei Werners Modell um ein volles oder partielles Grundeinkommen handelt, ist unklar, da er sich bis jetzt nicht endgültig auf eine bestimmte Höhe festgelegt hat.

In der Anfangsphase des Einführungsprozesses solle das Grundeinkommen zumindest so hoch sein wie das Arbeitslosengeld II (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 132). Auf lange Sicht könnte Werner sich ein Grundeinkommen von bis zu 1.500 Euro vorstellen (Neumann 2011: 123), allerdings solle ein Grundeinkommen dieser Höhe sukzessive über 15 bis 20 Jahre eingeführt werden (Werner 2006: 41). Ob das Grundeinkommen bei Werner regelmäßig an die Inflationsrate angepasst werden soll, ist nicht klar (Neumann 2011: 123).

2006 verkündete Werner, dass sich Deutschland ein bedingungsloses Grundeinkommen in Höhe von 800 Euro sofort leisten könne (Werner 2006: 41), das sei „überhaupt nicht utopisch“ (ebd.: 41).

Da Götz Werner von einer unterschiedlichen Höhe des Grundeinkommens bei der Einführung und auf lange Sicht spricht, und um mit einer konkreten Zahl für dieses Modell rechnen zu können, werden im weiteren Verlauf dieser Masterarbeit die regelmäßig von Werner genannten 1.000 Euro als von ihm vorgeschlagener Grundeinkommensbetrag verwendet.

3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem

Die gegenwärtigen Sozialtransferleistungen sollen komplett durch das Grundeinkommen substituiert werden, der Ersatz wird schrittweise erfolgen, bis die geplante Höhe beim Grundein-

kommen erreicht ist. Ausgaben für Sonderbedarfe sollen auf Antrag erstattet werden. (Blaschke 2017: 3)

Auch die Sozialversicherungen sollen nach und nach abgeschafft werden (ebd.: 3). Dies müsste konsequenterweise auch für die gesetzliche Rentenversicherung gelten. Unternimm die Zukunft, eine von Werner gegründete Initiative für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens, bestärkt diese Schlussfolgerung (Unternimm die Zukunft o. J. a): Die Substitution der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Grundeinkommen bis zu dessen Höhe sei ‚eine Wohltat‘, da sie so zu einem bedingungslosen – also auch von der eigenen Erwerbsgeschichte unabhängigen – Bezugsrecht würde (vgl. ebd.). „Insgesamt geht es um den Einstieg in sozialere Zustände, nicht um die Sicherung alter Besitzstände.“ (ebd.)

Ein Wort zur Kranken- und Pflegeversicherung

Solange der Grundeinkommensbetrag noch niedrig ist, soll für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ein gesonderter Zuschuss gewährt werden. Ob Personen ohne eigenes Einkommen einen Zuschuss für die Versicherungsbeiträge erhalten, wenn das Grundeinkommen höher angelegt wird, ist nicht bekannt. Neumann veranschlagte für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zusammen zirka 200 Euro (Neumann 2011: 123). Nimmt man nun an, dass das Bruttogrundeinkommen von 1.000 Euro einen ‚Gesundheitsbeitrag‘ von 200 Euro enthält, der für die eigene Krankenversicherung verwendet werden muss (ebd.: 123), so ergibt sich ein Nettogrundeinkommen von 800 Euro⁷⁰.

4. Finanzierung und Auszahlungsmodus

Das Grundeinkommen soll in Form einer Sozialdividende, also in voller Höhe (1.000 Euro), an die/den Bezugsberechtigte/n ausbezahlt werden (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 132), ohne vorab mit den eigenen Einkünften oder einer Steuerschuld der Bezugsperson verrechnet zu werden, wie es bei der Handhabung des Grundeinkommens als negative Einkommenssteuer (zum Beispiel beim Solidarischen Bürgergeld) der Fall wäre.

Anhebung der Mehrwertsteuer

Die Pläne zur Finanzierung des Grundeinkommens sind schnell erklärt:

Das gesamte Steuerrepertoire des deutschen Staates mit Ausnahme der Mehrwertsteuer soll abgeschafft werden, auch die Unternehmensbesteuerung. Durch diese Steuerreform fällt auch die Einkommenssteuer weg, wodurch den Grundeinkommensbezieher*innen zunächst sowohl

⁷⁰ 1.000 € Grundeinkommen – 200 € Gesundheitsbeitrag = 800 € Nettogrundeinkommen

das Grundeinkommen als auch ihre eigenen Einkünfte in voller Höhe erhalten blieben. (Werner 2006: 39; Sauer 2017)

Man zahlt nur dann Steuern, wenn man Geld ausgibt⁷¹ – dann allerdings eine deutlich höhere Mehrwertsteuer als heute: Laut eines Interviews der Stuttgarter Zeitung mit Götz Werner vom 12. Juli 2005 (Werner 2006: 119) könnte die Mehrwertsteuer – beziehungsweise Konsumsteuer – auf bis zu 48 Prozent steigen (ebd.: 119). Die Mehrwertsteuer „müsste sich in etwa an der Staatsquote orientieren, also am Anteil sämtlicher Staatsausgaben an der Wirtschaftsleistung. Die Quote liegt in Deutschland seit Jahren um die 45 Prozent. Addiert man jene 70 Milliarden Euro, die [...] [das Grundeinkommenskonzept] zusätzlich kostet, kommt man [sogar] auf einen Konsumsteuersatz von rund 50 Prozent.“ (Sauer 2017) Allerdings sei es möglich, die Mehrwertsteuer sozial zu staffeln, wodurch jene Grundeinkommensbezieher*innen, die sozial besser gestellt sind, eine höhere Mehrwertsteuer als 50 Prozent bezahlen würden (vgl. Neumann 2011: 123).

Werner beruhigt jedoch, dass die Anhebung der Konsumsteuer auf ein derart hohes Niveau nicht auf einen Schlag erfolgen, sondern sich über mehrere Jahre hinziehen würde (Werner 2006: 39). Zudem würde durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer der Preis eines Produkts für die Käufer*innen in etwa gleich bleiben, da alle Preise heute schon ‚versteckte Steuern‘ enthielten, beispielsweise Lohn- und Ertragssteuern (Unternehm die Zukunft o. J. a; Werner 2006: 39). Unternehmen seien „ihrem Wesen nach steuerfrei – [...] [wer sie besteuert, zwingt] sie nur dazu, die von ihnen entrichteten Steuern in den Preisen ihrer Produkte an die Konsumenten weiter zu wälzen.“ (Unternehm die Zukunft o. J. a) Demnach, so Werner, wären 50 Prozent Mehrwertsteuer bei einem Wegfall der im Preis verborgenen Unternehmenssteuern „nichts anderes, als den Steueranteil [nicht mehr ‚versteckt‘ sondern] sauber auszuweisen.“ (Werner 2006: 39)

Neuerdings ist auch von einer Finanztransaktionssteuer die Rede (vgl. Blaschke 2017: 3).

Neumann schätzte die jährlichen Bruttokosten für das Grundeinkommen auf mindestens 984 Milliarden Euro pro Jahr. Seinen Angaben zufolge wäre der Finanzierungssaldo bis zu einer Bezugshöhe von ungefähr 1.000 Euro pro Monat ausgeglichen, bei einem höheren Grundeinkommensbetrag dagegen negativ. (Neumann 2011: 123-124) Weik und Friedrich, Werners Mitautoren bei seinem jüngsten Buch *Sonst knallt's!*, haben ausgerechnet, dass, wenn 82 Millionen Menschen das Grundeinkommen erhalten, unterm Strich jährliche Mehrkosten von 70

⁷¹ Neumann bezeichnet Werners Grundeinkommen deshalb treffend als ausbezahlten Mehrwertsteuer-Freibetrag (Neumann 2011: 123): Die Verrechnung von Freibetrag und Steuerschuld findet bei Werners Grundeinkommen allerdings nicht auf dem Papier statt sondern immer dann, wenn ein*e Grundeinkommensbezieher*in etwas kauft, also eine Transaktion tätigt (vgl. ebd.: 123).

Milliarden Euro gegenüber den jetzigen Sozialausgaben entstehen würden. Dieser ‚Fehlbetrag‘ soll jedoch laut dem Konzept durch die 50prozentige Mehrwertsteuer abgedeckt sein. (Sauer 2017)

Wie hoch die frei verfügbaren Einkünfte bei Werners Grundeinkommenskonzept sein würden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Annahmen zu Tabelle 6 (Grundeinkommen von Götz Werner)

Die ersten beiden Spalten werden in der folgenden Tabelle zusammengezogen: Da keine Einkommenssteuer und ähnliche Steuern erhoben werden, sind Brutto- und Nettoeinkünfte bei Werner gleich hoch.

Allerdings ist die Mehrwertsteuer in diesem Modell mit 50 Prozent exorbitant höher als in den anderen Modellen, und als die heutige. Wenn die Unternehmen, die nun ebenfalls keine Steuern mehr zahlen, diese Kostensenkung entgegen Werners Annahme nicht an ihre Kund*innen weitergeben würden, dann würden die Preise durch die höhere Mehrwertsteuer steigen. In diesem Fall hätte eine Person dank fehlender Einkommensbesteuerung zwar höhere frei verfügbare Einkünfte, aber durch die Preissteigerung könnte sie sich weniger dafür kaufen.

Dieses Szenario wird in der Einkommenstabelle ebenfalls dargestellt: Zur Darstellung der geschilderten Geldwertminderung wird von den frei verfügbaren Einkünften ein Abschlag iHv 30 Prozent vorgenommen. Die so ermittelte Kaufkraft wird in Klammern jeweils unter den frei verfügbaren Einkünften angegeben. Der Abschlag beträgt deshalb 30 Prozent, weil dies in etwa die Differenz zwischen Werners Mehrwertsteuersatz von 50 Prozent und dem heutigen normalen Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent ist. Zusätzlich wird in der letzten Spalte (Erhöhung und Belastung) – ebenfalls in Klammern – neben der Differenz zwischen Brutto- und frei verfügbaren Einkünften auch die Differenz zwischen Bruttoeinkünften und Kaufkraft aufgeführt.

Dadurch, dass die Einkommenssteuer abgeschafft werden soll, sind bei Werners Modell die frei verfügbaren Einkünfte *immer* größer als die Bruttoeinkünfte; die Dreiteilung der Einkommenstabelle in ‚Bruttoeinkünfte kleiner/gleich/größer als frei verfügbare te‘ macht hier somit keinen Sinn. Deshalb wird die Tabelle stattdessen danach aufgeteilt, ob die gerade beschriebene Kaufkraft größer, gleich oder kleiner als die jeweiligen Bruttoeinkünfte ist.

Da die Einkommenstabelle lediglich Demonstrationszwecken dient, wird ein Kunstgriff vorgenommen, nämlich, dass auch Personen mit höheren Bruttoeinkünften von beispielsweise

5.000 Euro oder 70.833,33 Euro dieses Geld bis auf den letzten Cent wieder für den Konsum ausgeben, es also von der Mehrwertsteuer vollständig erfasst wird.

Bruttoeinkünfte	Nettoeinkünfte	Nettoeinkünfte plus Grundeinkommen	Frei verfügbare Einkünfte	Erhöhung beziehungsweise Belastung
<i>Bruttoeinkünfte < Kaufkraft</i>				
0 €		1.000 €	800 € (560 €)	Division durch 0 mathematisch nicht möglich
100 €		1.100 €	900 € (630 €)	+ 800 % (+ 530 %)
450 €		1.450 €	1.250 € (875 €)	+ 177,78 % (+ 94,44 %)
850 €		1.850 €	1.650 € (1.155 €)	+ 94,12 % (+ 35,88%)
1.000 €		2.000 €	1.800 € (1.260 €)	+ 80 % (+ 26 %)
1.500 €		2.500 €	2.300 € (1.610 €)	+ 53,33 % (+ 7,33 %)
1.866,65 €		2.866,65 €	2.666,65 € (1.866,66 €)	+ 42,86 % (+/- 0 % [+ 0,01 €])
<i>Bruttoeinkünfte = Kaufkraft</i>				
1.866,66 €		2.866,66 €	2.666,66 € (1.866,66 €)	+ 42,86 % (+/- 0 %)
1.866,67 €		2.866,67 €	2.666,67 € (1.866,67 €)	+ 42,86 % (+/- 0 %)
1.866,68 €		2.866,68 €	2.666,68 € (1.866,68 €)	+ 42,86 % (+/- 0 %)
<i>Bruttoeinkünfte > Kaufkraft</i>				
1.866,69 €		2.866,69 €	2.666,69 € (1.866,68 €)	+ 42,86% (+/- 0 % [- 0,01 €])
2.000 €		3.000 €	2.800 € (1.960 €)	+ 40 % (- 2 %)
5.000 €		6.000 €	5.800 € (4.060 €)	+ 16 % (- 18,80 %)
10.000 €		11.000 €	10.800 € (7.560 €)	+ 8 % (- 24,40 %)

25.900 €	26.900 €	26.700 € (18.690 €)	+ 3,09 % (– 27,84 %)
27.333,33 €	28.333,33 €	28.133,33 € (19.693,33 €)	+ 2,93 % (– 27,95 %)
70.833,33 €	71.833,33 €	71.633,33 € (50.143,33 €)	+ 1,13 % (– 29,21 %)

Tabelle 6: Verfügbare Einkünfte für Alleinstehende beim BGE nach Werner.

Quelle: eigene Berechnungen.

4. Zwei deutsche Grundsicherungsmodelle

Der größte Unterschied zwischen einem bedingungslosen Grundeinkommen und einer Grundsicherung ist, dass letztere nicht bedingungslos und nicht allgemein ist. Anders als bei einem Grundeinkommenskonzept muss bei einem Grundsicherungsmodell demnach nach zwei weiteren Dingen gefragt werden:

- Ist die beziehungsweise der Antragstellende finanziell bedürftig? Die Kriterien, nach denen die Bedürftigkeit einer Person festgestellt wird, variieren von Modell zu Modell.
- Welche Pflichten müssen die Grundsicherungsbezieher*innen erfüllen (zum Beispiel Arbeitsbereitschaft demonstrieren)? Mit Arbeitsbereitschaft ist die Bereitschaft zur Aufnahme einer zumutbaren Erwerbsarbeit gemeint.

In Anbetracht dieser beiden Fragestellungen wird Punkt 1. *Leistungsempfänger*innen* für die Grundsicherungskonzepte in 1. *Leistungsempfänger*innen und ihre Pflichten* umbenannt.

Die zwei Grundsicherungsmodelle, die hier vorgestellt werden, sind das Liberale Bürgergeld der FDP sowie die Grundsicherung im Rahmen der Grundeinkommensversicherung von Michael Opielka.

4.1. FDP: Das Liberale Bürgergeld

Kurzbeschreibung des Modells

Die Freie Demokratische Partei (FDP) setzte sich bereits 1994 für ein bedingtes Grundeinkommen – eine Grundsicherung – ein. 2004 erarbeitete die ‚Kommission Bürgergeld - Negative Einkommenssteuer‘ ein Konzept, das 2005 vom Bundesparteitag beschlossen wurde. (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 131) In den folgenden Jahren wurden weitere Parteibeschlüsse gefasst, in denen das Modell erweitert wurde.

„Ziel des [Liberalen] Bürgergelds ist es, möglichst alle steuerfinanzierten Sozialleistungen in einem Universaltransfer zusammenzufassen.“ (FDP 2005: 3) Das Bürgergeld soll jenen Personen, deren eigene Einkünfte zu niedrig sind, um das soziokulturelle Existenzminimum ab-

decken zu können, helfen, beruflich und damit finanziell auf die Beine zu kommen (FDP 2005: 4; FDP 2017: 65-66). Dabei soll es in etwa so hoch wie das Arbeitslosengeld II⁷² sein (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 131), weshalb für Erwachsene ein Bürgergeld iHv 662 Euro pro Monat vorgeschlagen wird (Blaschke 2017: 11). Damit wäre das Konzept der FDP laut der in dieser Masterarbeit verwendeten Definition eine partielle Grundsicherung. Bei der Überprüfung, ob ein Anspruch auf Bürgergeld besteht, gilt das Bedarfsgemeinschaftsprinzip. (ebd.: 11) Wer das Liberale Bürgergeld beziehen will, muss Arbeitsbereitschaft demonstrieren, ansonsten wird der Leistungsbezug gekürzt (FDP 2017: 66).

Die FDP hofft, durch das Liberale Bürgergeld die Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft wieder zu stärken und so die wirtschaftliche Lage und die Beschäftigungssituation Deutschlands zu verbessern (FDP 2005: 1). Das Liberale Bürgergeld soll schrittweise umgesetzt werden, wozu vor allem mit der in den letzten Jahren begonnenen Pauschalierung von Sozialleistungen weitergemacht werden soll: Ein erster Schritt wäre die optionale Pauschalierung der Unterkunftskosten im Arbeitslosengeld II, die, in regional angemessener Höhe, zur Regel werden soll.⁷³ (FDP 2013: 34)

Das Liberale Bürgergeld ist Teil eines umfassenden Reformplans für das deutsche Steuer- und Sozialsystem (FDP 2005: 3). Änderungen bei Steuern und Sozialversicherung werden, soweit relevant, in diesem Kapitel mit beschrieben.

1. Leistungsempfänger*innen und ihre Pflichten

Einen Anspruch auf das Liberale Bürgergeld haben jene Personen, die ihren Lebensunterhalt – genauer: das vom Bundesverfassungsgericht definierte soziokulturelle Existenzminimum – nicht aus eigener Kraft erwirtschaften können (FDP 2017: 65-66; FDP 2005: 4). Das Bürgergeld soll ihnen helfen, bis sie sich durch ihre eigene Erwerbsarbeit selbst erhalten können (FDP 2017: 65-66).

Die Grundprinzipien des Bürgergeldkonzepts sind (1) das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe, (2) das Leistungsprinzip und (3) das Solidaritätsprinzip (FDP 2005: 1): Dementsprechend müssen Personen, um das Bürgergeld zu beziehen, Arbeitsbereitschaft demonstrieren und dürfen eine zumutbare Erwerbsstelle nicht ablehnen, da ihnen ansonsten das Bürgergeld gekürzt wird (Blaschke 2017: 11).

⁷² „Haushalte mit Arbeitslosenhilfebezug kamen im Dezember 2004 durchschnittlich auf 608 Euro.“ (Hans-Böckler-Stiftung 2007)

⁷³ „So muss nicht jeder Mietvertrag beim Amt eingereicht werden, und etwaige Einsparungen aus niedrigeren Miet- oder Heizkosten kommen teilweise dem Leistungsempfänger zugute.“ (FDP 2013: 34)

2. Leistungshöhe

„Der Bürgergeldanspruch für einen Alleinstehenden ohne Kinder soll im Bundesdurchschnitt 662 Euro pro Monat betragen. Dieser Betrag entspricht den [...] durchschnittlichen Ausgaben für Grundleistung, Unterkunft und Heizung eines ALG-II-Empfängers.“ (FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 162-163) Mit diesem Betrag handelt es sich beim Liberalen Bürgergeld laut Definition dieser Masterarbeit um eine partielle Grundsicherung.

Im Konzept wird auch auf die künftige Lage von Studierenden eingegangen: Zunächst einmal fordern die Freien Demokraten die Einführung von Studiengebühren. Zweitens heißt es von der Partei, dass Studierende bei Bedarf in Zukunft ihre Lebenshaltungskosten vollständig durch zurückzuzahlende Darlehen oder Kredite absichern sollen. (FDP 2009: 49-50, zitiert nach Blaschke 2012a: 164)

Anders als bei den in dieser Masterarbeit vorgestellten Grundeinkommensmodellen handelt es sich bei der Grundsicherung der FDP nicht um einen individuellen Anspruch, sondern das zustehende Bürgergeld wird für jene Personen, die *nicht* allein in einem Haushalt leben, nach dem Bedarfsgemeinschaftsprinzip berechnet (Blaschke 2017: 11; FDP 2005: 6). Eine Bedarfsgemeinschaft umfasst alle in einem Haushalt zusammenlebenden Erwachsenen und Kinder, die einander unterhaltspflichtig sind (FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 163). Personen, die das Liberale Bürgergeld beantragen, müssen – ähnlich wie beim heutigen Arbeitslosengeld II – ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse offenlegen, damit die Höhe ihres Anspruchs bestimmt werden kann (FDP 2005: 8).

Das Bürgergeld setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen (ebd.: 3)⁷⁴:

- „Pauschale zur Sicherung des Lebensunterhalts (Ernährung, Kleidung und Hausrat),
- Pauschale für Unterkunft und Heizung [...],
- Pauschalen zu den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung,
- Pauschale für Nachteilsausgleich bei Nichterwerbsfähigkeit und/oder Schwangerschaft,
- Pauschale für Mehrbedarfe bei Ausbildung und bei [...] [bestimmten], häufig vorkommenden Behinderungen und Erkrankungen.“ (ebd.: 3)

Die Pauschale für Unterkunft und Heizung wird nach den örtlichen Gegebenheiten differenziert (ebd.: 3): Regionale Unterschiede bei den Wohnkosten sollen durch Zuschläge berücksichtigt werden (FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 163).

⁷⁴ Welche der gegenwärtigen Sozialleistungen durch das Bürgergeld ersetzt werden sollen, siehe 3. *Verhältnis zum restlichen Sozialsystem*.

Minderjährige besitzen im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft einen eigenen Bürgergeldanspruch (FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 163), der sich von dem der Erwachsenen unterscheidet (vgl. Blaschke 2017: 11; vgl. FDP 2017: 93). Eine genaue Höhe für das Kinder-Bürgergeld wird jedoch nicht genannt (vgl. Blaschke 2017: 11; vgl. FDP 2017: 93).

Verhältnis von eigenem Einkommen und Liberalem Bürgergeld

Einem Alleinstehenden, der das Liberale Bürgergeld bezieht, wird ein monatlicher Freibetrag⁷⁵ von 100 Euro beim selbst verdienten Bruttoeinkommen gewährt (FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 163). „Bei steigendem Lohn erhöht sich sein verfügbares Einkommen und es sinkt das auszuzahlende Bürgergeld“ (FDP 2005: 6): Für Einkommensanteile von 100 bis 600 Euro gilt ein Freibetrag von 40 Prozent und für Anteile über 600 Euro beträgt der Freibetrag 60 Prozent. Dies geht so lange, bis das anzurechnende Erwerbseinkommen so hoch ist, dass kein Bürgergeldanspruch mehr besteht. (FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 163) Durch diese Abgaben- und Besteuerungsregelungen sei das frei verfügbare Einkommen für jeden Bruttolohn höher als heute und es würde sich auch die Aufnahme von Niedriglohnjobs auszahlen. (FDP 2017: 65-66)

Ziel: Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Das Liberale Bürgergeld soll zwar Erwerbslose in ihrer Notlage unterstützen, doch letztlich will die FDP erwerbsfähige Erwerbslose zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit motivieren und sie zu einer Vollzeitbeschäftigung führen (vgl. FDP 2017: 65). Minijobs erscheinen den Freien Demokraten dabei als geeigneter Weg, um Personen ohne Erwerbsarbeit wieder in den Arbeitsmarkt zurückzubringen. Durch das Bürgergeld sollen Niedriglohnjobs für sie attraktiver und die Erwerbslosen motiviert werden, solche geringfügigen Beschäftigungen anzunehmen. (vgl. FDP 2017: 65-66; vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 131) Als weitere Motivationsquelle soll zudem die maximale Einkommenshöhe für Minijobs von bisher 450 Euro pro Monat auf 530,40 Euro angehoben und zukünftig dynamisch angepasst werden (FDP 2017: 66).

Im Beschluss zum Bürgergeldkonzept von 2005 sieht die FDP bei Ablehnung einer angebotenen zumutbaren Erwerbsstelle eine Kürzung der Pauschale für den Lebensunterhalt um bis zu 30 Prozent vor (FDP 2005: 5). „Eine weitere Ablehnung zieht die gleiche Rechtsfolge nach

⁷⁵ Mit Freibetrag ist der maximale Betrag gemeint, um den sich das verfügbare Einkommen von Transferleistungsempfänger*innen (hier: Bürgergeldempfänger*innen) erhöhen darf, bevor sich deren Transferleistungsbezug verringert (vgl. FDP 2005: 5).

sich, so daß [sic] die tatsächliche Kürzung bei Arbeitsverweigerung erheblich höher liegen kann.“ (ebd.: 5)

3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem

„Steuerfinanzierte Sozialleistungen, wie beispielsweise

- die Regelleistung, Unterkunfts- und Heizkosten des Arbeitslosengelds II“ (FDP 2017: 65),
- „das Sozialgeld,
- die Grundsicherung im Alter,
- die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ([...] [ausgenommen die] Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen),
- der Kinderzuschlag und
- das Wohngeld“ (FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 162)

werden allesamt zu einer einzigen Sozialleistung, dem Liberalen Bürgergeld, zusammengefasst (FDP 2017: 65; FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 162).

Sonderbedarfe in besonderen Lebenslagen sollen wie heute in der Sozialhilfe berücksichtigt werden (Blaschke 2017: 11). Bei hohen Wohnkosten kann ein Zuschlag beantragt werden (ebd.: 11), „für Menschen mit Behinderung, in Ausbildung und bei Nichterwerbsfähigkeit [gibt es zusätzliche Pauschalen]“ (ebd.: 11).

Kinderbezogene Leistungen sollen zum sogenannten Kindergeld 2.0 zusammengefasst werden, das neben

- dem vom Einkommen der Eltern *abhängigen* Kinderbürgergeld (Flexi-Betrag) aus
- dem vom Einkommen der Eltern *unabhängigen* Grundbetrag sowie
- Gutscheinen zur Sicherung der Teilhabe an Bildung und Freizeitaktivitäten bestehen soll (FDP 2017: 92-93). Die FDP möchte mit dieser Subventionierung der zu Unterstützenden durch Gutscheine die direkte Subventionierung von Einrichtungen ersetzen. Letzten Endes bekommen somit jene Einrichtungen – zum Beispiel Musikschulen oder Sportvereine – am meisten Geld, deren Angebote von der Bevölkerung am häufigsten genutzt werden. (FDP 2009: 23, 26, zitiert nach Blaschke 2012a: 164; vgl. FDP 2017: 93)

Soziale Dienstleistungen sollten nach Einführung des Liberalen Bürgergeldes kommerzialisiert und privatisiert werden (Blaschke 2017: 11).

Mehr Wettbewerb im Versicherungswesen⁷⁶

Die derzeit bestehende gesetzliche Pflichtversicherung sollte durch eine Versicherungspflicht für bestimmte grundlegende, gesetzlich benannte Regelleistungen ersetzt werden. Sowohl Kranken- als auch Pflegeversicherung werden zu einem kapitalgedeckten Prämiensystem umgewandelt, also einem System, in dem Versicherungsansprüche durch den Aufbau eines Kapitalstocks finanziell abgesichert werden. (Blaschke 2017: 11; vgl. KoBüNE 2005: 11-12)

Der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung soll vom Lohn abgekoppelt werden. Auf diese Weise sollen die Lohnnebenkosten von der Entwicklung der Beiträge im Gesundheitswesen unabhängig und dadurch gesenkt werden können, um die finanzielle Belastung von Unternehmen zu verringern. (KoBüNE 2005: 11; FDP 2005: 9)

Mit einer Schuldenbremse 2.0 möchten die Freien Demokraten die langfristige Finanzierung der Sozialversicherungssysteme gewährleisten und diese zukunftsfest machen. Die Schuldenbremse soll bewirken, „dass versicherungsfremde Leistungen künftig vollständig aus dem Bundeshaushalt und nicht mehr aus den Sozialversicherungskassen finanziert werden. [...] [Versicherungsfremde Leistungen sind etwa] Leistungen an nicht versicherte Personen, nicht durch Beiträge gedeckte Leistungen an Versicherte oder auch Leistungen, die nicht dem Zweck der jeweiligen Sozialversicherung entsprechen.“ (FDP 2017: 133)⁷⁷

Mehr private Vorsorge ermöglichen

Die Altersvorsorge soll in Richtung privater und betrieblicher Kapitaldeckung gelenkt werden (FDP 2009: 16-17, zitiert nach Blaschke 2012a: 164). Diese beiden Arten der Altersvorsorge sollten sich, so die FDP, stets lohnen und zu einem sicheren Alterseinkommen über dem Grundsicherungsniveau führen. Konkret schlägt die Partei vor, dass Einkünfte aus einer freiwilligen Altersvorsorge nur teilweise auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden sollen (FDP 2017: 67). 2009 versprach die FDP eine Verdreifachung des Schonvermögens für die private oder betriebliche Vorsorge inklusive der Riester- und Rürup-Renten, wobei dieses

⁷⁶ Die Ideen der FDP zur Umgestaltung des Versicherungssystems gehören formal nicht zum Bürgergeldkonzept und beide Vorschläge könnten auch in der Praxis unabhängig voneinander umgesetzt werden. Da allerdings die Reformierung des Versicherungswesens genauso zur Vision der Partei gehört wie das Liberale Bürgergeld, soll sie hier als dessen sinnstiftende Ergänzung kurz beschrieben werden. Dies gilt auch für die von den Freien Demokraten geplante Steuerreform, siehe 4. Finanzierung und Auszahlungsmodus. (vgl. FDP 2005: 3)

⁷⁷ „Solche Leistungen erfolgen im gesamtgesellschaftlichen Interesse und müssen deshalb auch von der Gesamtheit der Gesellschaft aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. In einem ersten Schritt ist dies für die gesetzliche Rentenversicherung einzuführen, in der sich versicherungsfremde Leistungen besonders gut abgrenzen lassen.“ (FDP 2014: 3) Die FDP will eine ‚Schuldenbremse 2.0‘ „im Grundgesetz festschreiben. Die Schuldenbremse 2.0 schafft mehr Transparenz über die Finanzierung der Rentenausgaben und trägt dazu bei, dass die Sozialversicherungen dauerhaft generationensicher und zukunftsfest werden. Das kommt Erwerbstätigen wie Ruheständlern gleichermaßen zugute.“ (FDP 2016: 4)

Schonvermögen 750 Euro je Lebensjahr betragen soll. Dazu kommen weitere 250 Euro Vermögen je Lebensjahr, die bei Berechnung des Bürgergeldanspruchs ebenfalls anrechnungsfrei bleiben. (FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 163)

4. Finanzierung und Auszahlungsmodus

Für Berechnung und Auszahlung des Bürgergeldanspruchs ist das Finanzamt zuständig (FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 163). „Bürger[*innen] mit höherem Einkommen zahlen Steuern an das Finanzamt, Bürger[*innen] mit niedrigem oder gar keinem Einkommen bekommen das Bürgergeld als eine Negative Einkommensteuer ausbezahlt.“ (FDP 2005: 1)

Kosten und Finanzierung

Zu den Gesamtkosten und zur Finanzierung des Liberalen Bürgergelds wurden keine Angaben gefunden (vgl. Blaschke 2017: 11).

Im Folgenden werden daher kurz die Vorstellungen der FDP zum Steuersystem erläutert, wie sie in ihrem Programm zur Bundestagswahl 2017 zu finden sind. Anmerkung: Die Angaben aus dem Wahlprogramm müssen in keiner Weise mit den Plänen der Partei für das Abgaben- und Steuersystem zur Finanzierung des Liberalen Bürgergelds übereinstimmen.

Umgestaltung von Abgaben- und Steuersystem

Die FDP sieht in ihrem Programm zur Bundestagswahl 2017 vor, dass eine Person maximal fünfzig Prozent ihres Einkommens für die direkten Steuern und Sozialabgaben aufzuwenden hat (FDP 2017: 121).⁷⁸

Die Partei will „den [Einkommenssteuer]Tarif ‚nach rechts verschieben‘, sodass der jeweils nächste Steuersatz erst bei einem höheren Einkommen steigt.“ (ebd.: 120) Damit die Steuersätze möglichst niedrig gehalten werden können, sollen steuerliche Ausnahmeregelungen so weit möglich gestrichen und Abzugsmöglichkeiten, die im Einzelfall unterschiedlich hoch sein können, durch Pauschalen ersetzt werden (FDP 2015a: 12; vgl. FDP 2005: 8).⁷⁹ Bis Ende 2019 möchten die Freien Demokraten außerdem den Solidaritätszuschlag, den Personen mit

⁷⁸ Durch die Verankerung einer Steuerbremse im Grundgesetz „soll es dem Staat verboten sein, über Ertragssteuern wie die Einkommen- und die Körperschaftsteuer mehr als die Hälfte der Erträge eines Bürgers zu vereinnahmen.“ (FDP 2015a: 10)

⁷⁹ Im Parteibeschluss von 2015 hieß es außerdem noch: „Im Bereich der Einkommensteuer könnte am Ende eine ‚Flat Tax‘ stehen: eine Einkommensteuer mit einem Einkommensteuersatz.“ (FDP 2015a: 12)

höheren Einkommen zusätzlich zum normalen Einkommenssteuersatz entrichten müssen, abschaffen (FDP 2017: 122).⁸⁰

Das Splittingverfahren für Ehe- und eingetragene Lebenspartnerschaften soll beibehalten werden. Familien und Alleinerziehende sollen bei der Steuer entlastet werden, indem die Kinderfreibeträge schrittweise auf das Niveau der Erwachsenenfreibeträge angehoben und Betreuungskosten für die Kinder in voller Höhe steuerlich absetzbar gemacht werden. (FDP 2017: 120; FDP 2013: 12) Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, wie Pflege- und Bereunungsleistungen, sollen zu 50 statt wie bisher zu 20 Prozent von der Steuerschuld abgezogen werden können (FDP 2017: 121). Steuertarif sowie Freibeträge, Freigrenzen und Pauschbeträge sollen regelmäßig an Einkommensentwicklung und Inflation angepasst werden, um eine ‚heimliche Steuererhöhung‘ durch die kalte Progression⁸¹ einzudämmen (ebd.: 122). „[B]ei jeder Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherungen [werden] der Steuerfreibetrag sowie die Grenzen der Tarifzonen um den gleichen Betrag erhöht. Eine solche Belastungsgrenze soll ebenfalls im Grundgesetz fixiert werden, damit sich die Bürgerinnen und Bürger langfristig auf sie verlassen können.“ (FDP 2014: 3)

Wie die Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei Die Linke sieht die FDP für natürliche Personen eine Erhöhung des Grunderwerbssteuerfreibetrags bei dem Erwerb von Wohnimmobilien vor. Dieser soll 500.000 Euro betragen. Erst darüber muss Grunderwerbssteuer gezahlt werden. (FDP 2017: 123)

Weiters möchte die FDP durchsetzen, dass bei Erbschaften zwischen Ehe- und eingetragenen Lebenspartnern keine Erbschaftssteuer mehr anfällt (ebd.: 122). Die Einführung von Vermögenssteuer und Finanztransaktionssteuer lehnt die Partei ab (ebd.: 120).

Annahmen zu Tabelle 7 (Liberales Bürgergeld)

Die folgende Tabelle soll die Einkommensverhältnisse beim Konzept Liberales Bürgergeld näherungsweise wiedergeben.

⁸⁰ „Der Solidaritätszuschlag war und bleibt eine nicht auf Dauer angelegte Sondersteuer. Seine Einführung im Jahr 1991 war von der Politik mit der Finanzierung der Deutschen Einheit gerechtfertigt worden.“ (FDP 2017: 122) Der Solidaritätszuschlag soll helfen, „die Folgen von 40 Jahren Sozialismus in den östlichen Bundesländern zu überwinden.“ (FDP 2015b: 1) „Bereits seit dem Jahr 2011 übersteigen die [...] [Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag] die jährlichen Ausgaben aus dem Solidarpakt. Ende 2019 läuft der Solidarpakt aus. Dann ist die Erhebung des Solidaritätszuschlags nicht mehr zu rechtfertigen. Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist eine Frage der politischen Glaubwürdigkeit.“ (FDP 2017: 122)

⁸¹ Die kalte Progression im weiteren Sinne bezeichnet die Situation, dass die Einkommen steigen, die steuerlichen Tarifzonen und Grundfreibeträge aber nicht an diese Einkommensentwicklung angepasst werden. Eine Person rutscht dadurch in eine höhere Tarifzone. Durch den allgegenwärtigen Anstieg der Preise und die höhere Steuerbelastung verringert sich trotz höherem Einkommen die Kaufkraft des Menschen.

Der von der FDP vorgeschlagene Bürgergeldbetrag von 662 Euro ist bereits mehrere Jahre alt. Da die Partei 2017 vorgeschlagen hat, den Steuertarif ‚nach rechts zu verschieben‘, jedoch kein konkretes Steuermodell veröffentlicht wurde, das an die damaligen Verhältnisse angepasst werden könnte, werden in Tabelle 7 die Einkommensverhältnisse für das Jahr 2017 dargestellt.

Da das Liberale Bürgergeld so hoch sein soll wie der bundesweite Durchschnitt des Arbeitslosengeldes II, wird für 2017 von einem Bürgergeldbetrag von 754 Euro pro Monat ausgegangen (FAZ 2017).

Die jeweilige Einkommenssteuerschuld wird mit dem F.A.Z.-Steuerrechner berechnet. Mit dem Rechner kann die Steuerschuld für Jahreseinkommen bis 125.000 Euro (10.416,67 Euro pro Monat) berechnet werden, daher fehlen in Tabelle 7 die Werte für darüber liegende Einkommen (vgl. FAZ).

Sowohl die durchschnittliche Höhe des Arbeitslosengeldes II als auch das Mediannettoäquivalenzeinkommen⁸² und der steuerliche Grundfreibetrag sind zwischen 2009 und 2017 um etwa zwölf Prozent gestiegen (vgl. FDP 2009: 9-10, zitiert nach Blaschke 2012a: 162-163; vgl. FAZ 2017; vgl. Eurostat o. J. a; vgl. BMF).

Der Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung wird wie bei den anderen Modellen mit 200 Euro pro Monat angesetzt. Zur Ermittlung der Beiträge zu Alters- und Rentenversicherung wird für Monatseinkommen über 850 Euro der Sozialversicherungsrechner von Barmer verwendet, für Midijob-Einkommen⁸³ der Gleitzone rechner auf www.krankenkassen-direkt.de und für Minijob-Einkommen den Minijob-Rechner der Minijob-Zentrale (Barmer; kkdirekt, Minijob-Zentrale).

Bruttoeinkünfte	Nettoeinkünfte	Nettoeinkünfte plus Bürgergeld	Frei verfügbare Einkünfte	Erhöhung beziehungsweise Belastung
<i>Bruttoeinkünfte < frei verfügbare Einkünfte</i>				
0 €	0 €	754 €	554 €	Division durch 0 mathematisch nicht möglich
100 €	82,27 €	836,27 €	636,27 €	+ 536,27 %
450 €	433,35 €	844,02 €	644,02 €	+ 43,12 %
850 €	740,88 €	1.294,88 €	1.094,88 €	+ 28,81 %
1.000 €	850,68 €	1.344,68 €	1.144,68 €	+ 14,47 %

⁸² Beim Mediannettoäquivalenzeinkommen ist nur der Wert von 2016 verfügbar. Der Wert für 2017 dürfte etwas höher liegen.

⁸³ Midijobs sind Jobs mit monatlichen Einkommen von 450,01 bis 800 Euro (vgl. kkdirekt).

1.208,95 €	998,54 €	1.408,96 €	1.208,96 €	+/- 0 % [+ 0,01 €]
Bruttoeinkünfte = frei verfügbare Einkünfte				
1.208,96 €	998,55 €	1.408,96 €	1.208,96 €	+/- 0 %
1.208,97 €	998,56 €	1.408,97 €	1.208,97 €	+/- 0 %
Bruttoeinkünfte > frei verfügbare Einkünfte				
1.208,98 €	998,56 €	1.408,97 €	1.208,97 €	+/- 0 % [- 0,01 €]
1.500 €	1.187,89 €	1.481,89 €	1.281,89 €	- 14,54 %
2.000 €	1.502,32 €	1.596,32 €	1.396,32 €	- 30,18 %
5.000 €	3.090,80 € ⁸⁴		2.890,80 €	- 42,18 %
10.000 €	5.713,30 €		5.513,30 €	- 44,87 %
25.900 €	(Die Werte für diese Einkunftshöhen konnten nicht berechnet werden, da mit dem F.A.Z.-Einkommensrechner nur die Steuerschuld für Jahreseinkommen bis 125.000 Euro berechnet werden kann.)			
27.333,33 €				
70.833,33 €				

Tabelle 7: Verfügbare Einkünfte Alleinstehender beim Liberalen Bürgergeld (2017).

Quellen: eigene Berechnungen; zur Berechnung der Einkommenssteuer: FAZ; zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge: Barmer, kkdirekt, Minijob-Zentrale; in Anlehnung an KoBüNE 2005: 19.

4.2. Michael Opielka: Die Grundeinkommensversicherung

Kurzbeschreibung des Modells

Michael Opielka, Dozent an mehreren deutschen Universitäten, ist seit den 1980ern an der Debatte um ein (bedingungsloses) Grundeinkommen beteiligt (Blaschke 2005: 46; ISÖ o. J. a). Von 1983 bis 1987 arbeitete er „als wissenschaftlicher Referent für Sozialpolitik der Bundestagsfraktion der Grünen“ (ISÖ o. J. a). Seitdem war und ist er an mehreren Instituten, die sich mit sozialpolitischen Zukunftsfragen befassen, in leitender Position tätig: dem Institut für Sozialökologie und dem Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung in Berlin. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Sozialpolitikforschung. (ebd.)

2004, in demselben Jahr, in dem Opielka das Netzwerk Grundeinkommen mitbegründete, veröffentlichte er seine Überlegungen zu einer Grundsicherung, welche er in den Folgejahren erweiterte (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 124; Blaschke 2012b: 23-24).

Die Grundsicherung kann von Bedürftigen ab 18 Jahren bezogen werden, die (noch) keinen Anspruch auf andere Versicherungsleistungen erworben haben oder die Erwerbsangebote ablehnen (Blaschke 2017: 10). Sie beträgt maximal 640 Euro (Blaschke 2005: 47) und zählt damit laut Definition dieser Masterarbeit zu den partiellen Grundsicherungen.

⁸⁴ Mit diesen Bruttoeinkünften kann kein Bürgergeld mehr bezogen werden.

Die Grundsicherung ist in das Gesamtkonzept der Grundeinkommensversicherung eingebettet (Blaschke 2012b: 23-24; Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 124), welche den Versicherten „für alle gesellschaftlich als Risiko definierten Lebenslagen“ (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 126) – zum Beispiel Krankheit oder Arbeitslosigkeit – eine Mindestleistung sowie maximal das Doppelte dieses Betrags garantiert (ebd.: 126). Die Höhe der eigenen Ansprüche hängt – bis auf die Grundsicherung und das Kindergeld – von den bereits geleisteten Beitragszahlungen ab (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 126; vgl. Opielka 2005b: 110).

Die Grundeinkommensversicherung fasst möglichst viele Sozialleistungen in einem System zusammen, unter anderem das Arbeitslosengeld II, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Rentenversicherung (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 125; Blaschke 2012a: 170). Vorbild für die Grundeinkommensversicherung ist die Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung, kurz: AHV (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 125). Versicherungspflichtig sind alle Bürger*innen ab 18 Jahren (bzw. ab 20 Jahren bei Ausbildung). Für Minderjährige gibt es eigene Sozialleistungen. (Blaschke 2012a: 168-170)

Die Grundeinkommensversicherung ist Teil eines umfassenden Reformvorschlags für die deutschen Sozialversicherungen hin zu einer Bürgerversicherung. Das Konzept sieht auch ein mögliches Redesign der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vor. (Opielka 2005b: 103-106; Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 124-125)

1. Leistungsempfänger*innen und ihre Pflichten

Die Grundsicherung ist für alle finanziell bedürftigen Erwachsenen in Deutschland gedacht, die keine Mindestbeitragszeiten in der Bürgerversicherung und deshalb keinen Anspruch auf Leistungen aus beispielsweise der Arbeitsversicherung haben. Auch erwerbslose, aber erwerbsfähige Personen, die die Mindestbeitragsverpflichtungen für die Arbeitslosenversicherung erfüllt haben, jedoch keine Erwerbsarbeitsangebote annehmen, erhalten diese Grundsicherung. (Blaschke 2012a: 168) Grundsicherungsbezieher*innen sind gesetzlich nicht verpflichtet einer Erwerbsarbeit nachzugehen (Opielka 2005b: 127).

Minderjährige haben keinen Anspruch auf die Grundsicherung (Blaschke 2017: 10), für sie gibt es das Kindergeld und einen bedürftigkeitsgeprüften Kindergeldzuschlag (Blaschke 2012a: 169).

Ohne Beitragszahlung besteht – mit Ausnahme der Grundsicherung und des Kindergeldes – kein Anspruch auf Leistungen aus der Grundeinkommensversicherung (Opielka 2005b: 110).

2. Leistungshöhe

„Da der Grundeinkommensbetrag [(gemeint ist der Grundsicherungsbetrag, Anmerkung)] nicht unter dem steuerlichen Grundfreibetrag liegen kann“ (Opielka 2005b: 113), beträgt er 640 Euro pro Monat – maximal (Opielka 2005b: 113; Blaschke 2005: 47). Damit handelt es sich laut Definition dieser Masterarbeit um eine partielle Grundsicherung. Die Höhe der Grundsicherung orientiert sich am Einkommenssteuerfreibetrag (Blaschke 2012a: 169).

Erwerbsfähigen Personen, die auf die Grundsicherung angewiesen sind, wird die Hälfte des Leistungsanspruchs als verzinsliches Darlehen gewährt, das zurückgezahlt werden muss – faktisch sind also nur 320 Euro eine ‚echte‘ Sozialtransferleistung (Blaschke 2017: 10; Blaschke 2005: 24).⁸⁵ Eine volle, nicht zurückzuzahlende Grundsicherung erhalten dagegen erwerbsunfähige Personen (Blaschke 2017: 10).

Ob eine inflationsbedingte Anpassung des Grundsicherungsbetrags erfolgt, wird nicht erwähnt (Blaschke 2012a: 169).

Bei den Leistungen der Grundeinkommensversicherung – auch bei der Grundsicherung – handelt es sich um einen individuellen Leistungsanspruch (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 126).

Je nach Höhe der geleisteten Beitragszahlungen können die Leistungsansprüche für die beitragsabhängigen Leistungen auch höher sein (vgl. ebd.: 126). „[Wie bei] der Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung [...] führen Beiträge auf Einkommen bis zur fünffachen Höhe des Grundeinkommensbetrages [von 640 Euro] zu Ansprüchen bis zur doppelten Höhe dieses Betrages.“ (ebd.: 126) Noch höhere Beitragszahlungen erhöhen die Leistungsansprüche nicht weiter (ebd.: 126). „In der GEV werden also die geringen Beitragsleistungen höher, die hohen niedriger bewertet.“ (Opielka 2005b: 133)

Berechnung des Grundsicherungsanspruchs

Die Grundsicherung von Opielka ist bedarfsbezogen (ebd.: 125). „Eigenes Einkommen wird vollständig auf den Anspruch angerechnet, Vermögen soll möglichst nicht angerechnet werden.“ (Blaschke 2012a: 168)

Die Grundsicherung setzt sich aus einem Unterhaltsbetrag und einem pauschalierten Wohnkostenanteil zusammen; die tatsächlichen Wohnkosten müssen nicht nachgewiesen werden. (Opielka 2005b: 125) Da die Wohnkosten regional sehr unterschiedlich sind und der Wohn-

⁸⁵ Die Verzinsung des Darlehens könnte zum Beispiel nach dem Leitzins der Europäischen Zentralbank erfolgen. Die Rückzahlungsverpflichtung wird bei geringem Einkommen gestundet, allerdings bleibt die Verpflichtung selbst auch bei einem Privatkonkurs bestehen. (Opielka 2005b: 125) „Mittelfristig soll und kann der Darlehensanteil generell entfallen, wenn die Bevölkerung die Grundeinkommensregelungen angenommen hat und der Arbeitsmarkt sich wieder als funktionstüchtig erweist.“ (ebd.: 127)

kostenteil aus der Grundsicherung in manchen Fällen nicht zur Deckung ausreichen mag, bleibt das Wohngeld als eigene Leistung bestehen (vgl. Opielka 2005b: 125-126; vgl. Blaschke 2017: 10); siehe dazu 3. *Verhältnis zum restlichen Sozialsystem*.

Keine Grundsicherung für Minderjährige

Personen unter 18 Jahren bekommen die Grundsicherung von 640 Euro nicht (Blaschke 2017: 10). Für sie gibt es andere Sozialleistungen, welche niedriger als jene der Erwachsenen sind. Alle Kinder – unabhängig von ihrer finanziellen Bedürftigkeit – erhalten ein monatliches Kindergeld iHv 160 Euro. (Blaschke 2012a: 169) Damit ist es etwas höher als das tatsächliche Kindergeld im Jahr 2004, als das Konzept entstand (Opielka 2005b: 122-123).⁸⁶ Wer in einer Ausbildung steckt, kann das Kindergeld bis zum 20. Geburtstag erhalten. Zusätzlich kann ein bedürftigkeitsgeprüfter Kindergeldzuschlag bezogen werden. (Blaschke 2012a: 169; siehe 3. *Verhältnis zum restlichen Sozialsystem*)

3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem

Im Prinzip handelt es sich bei der Grundeinkommensversicherung (und auch bei der neuen Kranken- und Pflegeversicherung) um ein Versicherungssystem mit verpflichtenden Mindestbeitragsleistungen (sowohl bezüglich der Höhe als auch der Dauer), durch die bestimmte Mindestansprüche erworben werden (Blaschke 2005: 46).

„Die Idee einer Grundeinkommensversicherung (GEV) stellt [...] eine Übertragung des Schweizer Alterssicherungsmodells AHV auf die Gesamtheit der Geldleistungssysteme dar.“ (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 125) Die Grundsicherung von Opielka ersetzt alle heutigen Grundsicherungen (Blaschke 2017: 10).⁸⁷

Weiters umfasst die Grundeinkommensversicherung folgende Sozialtransfersysteme:

- die Rentenversicherung und Pensionen,
- die Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld (I)),
- den Familienleistungsausgleich (bestehend aus Erziehungsgeld und Kindergeld),
- das Krankengeld, das aus dem Leistungsbereich der Krankenversicherungen ausgegliedert wird, sowie
- das BAföG einschließlich des Aufstiegs-BAföG. (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 125; Opielka 2005b: 124; BMBF 2016)

⁸⁶ Das Kindergeld für das erste sowie das zweite Kind betrug im Jahr 2004 154 Euro pro Monat (Opielka 2005b: 122).

⁸⁷ Siehe hierzu Fußnote 38.

Das Wohngeld bleibt als eigene Leistung bestehen (Blaschke 2017: 10).

Höhe der Leistungsansprüche und Mehrbedarfe

In wirtschaftlich schwachen Bedarfsgemeinschaften gibt es bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eines Kindes zusätzlich zu den 160 Euro Kindergeld einen bedürftigkeitsgeprüften Kindergeldzuschlag von maximal 160 Euro. (Blaschke 2012a: 169) Statt einer Erhöhung des Kindergeldes plädiert Opielka für den Ausbau kostenfreier Bildungsangebote und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche, vor allem von Ganztageseinrichtungen, sowie von Unterstützungsangeboten für Eltern in Notlagen (Blaschke 2012a: 171; Opielka 2005b: 123).

„Mit Ausnahme der (weitgehend pauschalierten) Grundsicherung sind in einer Grundeinkommensversicherung alle Leistungen nach unten *und* oben gedeckelt: die [...] Mindestleistung liegt auf der Höhe des Grundeinkommensniveaus ([gemeint ist die] Grundsicherung), die Höchstleistung beträgt [...] [das Doppelte] davon“ (Opielka 2005b: 133). Die Mindest- sowie die Maximalhöhen der Leistungsansprüche sind in Tabelle 8 auf der Seite 83 ersichtlich.

Sonderbedarfe, die nicht durch die Regelversicherungsleistungen abgedeckt werden können, sollen entweder durch eine Zulage in der Grundeinkommensversicherung, durch Leistungen auf kommunaler Ebene oder eventuell auch von freiwilligen Wohlfahrtseinrichtungen abgedeckt werden (Opielka 2005b: 127; Blaschke 2012a: 170).

Rentenversicherung

Opielkas Grundeinkommensversicherung lehnt sich bezüglich der Rentenversicherung stark an die Schweizer AHV an. Die Höhe der Grundrente beträgt 120 Prozent des Grundsicherungsbetrags. (Opielka 2005b: 115) Im Jahr 2004 wären dies zirka 768 Euro pro Monat gewesen (ebd.: 115), was „in etwa der durchschnittlichen Rente in der Arbeiterrentenversicherung entspricht [(Stand 2004)].“ (ebd.: 118). Der maximale Rentenanspruch liegt demnach bei 1.536 Euro (ebd.: 112). Grundsätzlich ist die Rente – wie alle anderen Versicherungsleistungen – ein individueller Anspruch. Allerdings wird sie „bei zusammenlebenden Paaren (unabhängig vom Familienstatus!) nicht individualisiert, sondern der Leistungsbetrag [für beide Personen zusammen] beträgt 150% des gemittelten individuellen Anspruchs.“ (Blaschke 2012a: 171) Eine Hinterbliebenenrente gibt es nicht, da nach dem Tod der Partnerin beziehungsweise des Partners oder nach einer Trennung der eigene individuelle Rentenanspruch in voller Höhe wieder auflebt (Opielka 2005b: 116).

Ein Anspruch auf die volle Grundrente entsteht (ebd.: 117), „wenn der Mindestbeitrag [zur Rentenversicherung] entsprechend der durchschnittlichen Versicherungszeit aller Versicher-

ten des jeweiligen Jahrgangs [...] entrichtet wurde“ (ebd.: 117) und kann ab dem vollendeten 67. Lebensjahr bezogen werden (ebd.: 116). Dies gilt für Frauen wie für Männer gleichermaßen. Wer früher in Rente geht, muss versicherungsmathematische Abschläge hinnehmen, geht man später in Rente, erhält man entsprechende Zuschläge (beide je zirka sechs Prozent pro Jahr). In einer angemessenen Frist vor dem gesetzlichen Rentenanstrittsalter soll eine Nachentrichtung von Beiträgen möglich sein, falls sonst bis dahin kein Grundrentenanspruch erworben werden würde. (ebd.: 116-117) „Denkbar wäre [zudem], Beitragsleistungen oberhalb des Fünffachen über einen bestimmten Zeitraum (etwa 5 bis 10 Jahre) mit darunter liegenden Leistungen ausgleichen zu können. Damit wird dem möglichen Einwand einer Nicht-Berücksichtigung sehr hoher Beiträge entgegengewirkt.“ (ebd.: 116) Auch Kindererziehungszeiten tragen zum Rentenanspruch bei: Die ersten drei Lebensjahre eines Kindes werden so bewertet, als hätte der erziehende Elternteil in dieser Zeit von einem durchschnittlichen Vollzeit-Erwerbseinkommen Beiträge zur Rentenversicherung geleistet. (ebd.: 117) Leute im Rentenalter, die die notwendigen Mindestbeiträge nicht erbracht haben, erhalten statt Rente die Grundsicherung (Blaschke 2012a: 171).

Da sich die Steuer- und Abgabenbelastung durch Opielkas Sozialversicherungs- und Steuerreform deutlich verringern würde, bliebe, so Opielka, auch im unteren und mittleren Einkommensbereich genügend Spielraum für eine private Altersvorsorge. Ob und wie viel der beziehungsweise die Einzelne privat vorsorgt, soll jeder und jedem selbst überlassen bleiben. Falls sozialpolitisch gewünscht, kann die private Vorsorge auch subventioniert werden (Opielka 2005b: 118, 134)

Leistungen für dauerhaft erwerbsunfähige Versicherte

Wer dauerhaft erwerbsunfähig ist, wird in der Grundeinkommensversicherung wie ein*e Altersrentner*in behandelt. Bezüglich der notwendigen Beitragszeiten und dem Rentenniveau gelten in diesem Fall spezifische Regelungen. Die Anerkennung als dauerhaft Erwerbsunfähige*r erfolgt nach Zumutbarkeitskriterien, die von der früheren beruflichen Tätigkeit unabhängig sind. (ebd.: 117-118) „Für weitere Ansprüche (z.B. Berufsunfähigkeitsrenten) sind der private Versicherungsmarkt, betriebliche oder berufsständische Versorgungswerke zuständig.“ (ebd.: 118)

Arbeitslosenversicherung

Wer erwerbslos, aber erwerbsfähig ist, und die einmalige Mindestbeitragszeit von drei Jahren erfüllt hat, erhält Arbeitslosengeld (ebd.: 119). „Sonstige eigene Erwerbseinkommen werden

vollständig angerechnet, nicht jedoch Einkommen unterhaltsverpflichteter Personen. Zusätzliche Einkommen aus Vermögen sind zu versteuern und mit dem GEV-Beitrag zu belasten.“ (ebd.: 119)

Das Arbeitslosengeld kann theoretisch zeitlich unbegrenzt bezogen werden. Erwerbsfähige, die die Mindestbeitragszeit erfüllt haben, verlieren den Anspruch auf Arbeitslosengeld aber, wenn sie Stellenangebote mit einem Nettoeinkommen höher als das Arbeitslosengeld ablehnen. (ebd.: 120) Sie bekommen dann lediglich die Grundsicherung (Blaschke 2012a: 171). Es soll nur wenige Gründe geben, aus denen eine Erwerbsstelle abgelehnt werden darf, ohne dass man den Arbeitslosengeldanspruch verliert (Opielka 2005b: 120). Faktische Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld ist also die Demonstration von Arbeitswilligkeit (Blaschke 2012a: 171).

Damit eine Person die Arbeitslosenversicherung nicht missbraucht, etwa um die kurzfristige Erwerbslosigkeit bei einem geplanten Arbeitsplatzwechsel zu überbrücken, sollen erwerbslose Personen vor Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes eine ein- bis dreimonatige Karenzzeit antreten. Menschen ohne Ersparnisse und sonstige Einkommen könnten in dieser Zeit die Grundsicherung beziehen. (Opielka 2005b: 121)

Vor Ableistung der Mindestbeitragszeit besteht generell kein Anspruch auf Arbeitslosengeld. In diesem Fall ist man auf private Vorsorge und Unterstützung oder Minijobs angewiesen, oder man absolviert eine Ausbildung, für die Ausbildungsgeld bezogen werden kann (ebd.: 119-120)

Erziehungsgeld

Nach Entrichtung des entsprechenden Mindestbeitrags besteht für die ersten drei Lebensjahre eines Kindes Anspruch auf Erziehungsgeld. Nur ein Elternteil ist anspruchsberechtigt, doch der Anspruch kann beliebig oft zwischen Mutter und Vater hin- und hergereicht werden, auch eine Teilung des Anspruchs ist erlaubt. Zusätzliches Einkommen wird zwar versteuert und ist beitragspflichtig, aber es wird nicht auf den Erziehungsgeldanspruch angerechnet. Ein gleichzeitiger Bezug von Erziehungsgeld für mehrere Kinder ist nicht möglich, der sukzessive Bezug jedoch schon. (ebd.: 122)

Krankengeld

Wie für das Arbeitslosengeld, so gilt auch für das Krankengeld eine Mindestbeitragsdauer von drei Jahren. Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall soll auf drei Monate verlängert werden, danach besteht ein unbefristeter Anspruch auf Krankengeld. Im Gegenzug könnten

die Arbeitnehmer*innen im Krankheitsfall verpflichtet werden, zunächst drei bis fünf Karenztage zu nehmen, bevor die Auszahlung des Krankengeldes für sie beginnt. (ebd.: 125) „Diese können mit Urlaubstagen verrechnet werden.“ (ebd.: 124) Wenn bei einer erkrankten Person eine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird, entfällt der Krankengeldanspruch und sie erhält stattdessen einen Rentenanspruch (ebd.: 124).

Personen, die die Mindestbeitragsdauer noch nicht erfüllt haben, können sich mit der Grundsicherung begnügen oder sie schließen eine private Tagegeldversicherung ab (ebd.: 124).

Ausbildungsgeld

Beim Ausbildungsgeld, welches das BAföG (inklusive dem Aufstiegs-BAföG) ersetzt, wird die Hälfte als Darlehen gewährt. Um einen Anreiz zur frühzeitigen Darlehenszurückzahlung zu bieten, soll das Darlehen möglichst niedrig verzinst und die Rückzahlung gestundet werden, bis die beziehungsweise der Bezieher*in des Ausbildungsgeldes ein angemessenes Einkommen erzielt. Durch die niedrige Verzinsung sollen auch Personen aus den unteren Einkommensschichten dazu ermuntert werden, das Ausbildungsgeld zu beantragen. (ebd.: 124)

Anspruchsdauer bei der Erstausbildung ist die Regelstudienzeit, bei einem Meisterlehrgang dessen Dauer. Darauf, ob ein Bachelorstudium alleine als ‚Erstausbildung‘ betrachtet werden soll, möchte sich Opielka nicht festlegen. Für Ausbildungen nach der Erstausbildung könnte das Ausbildungsgeld als Volldarlehen gewährt werden.⁸⁸ (ebd.: 125)

Wie bei den meisten anderen Leistungen in der Grundeinkommensversicherung werden auch beim Ausbildungsgeld eigene Einkommen angerechnet, im Fall des Ausbildungsgeldes bis zum Ende der Erstausbildung auch das Einkommen der Eltern. Die Anrechnung erfolgt nur auf den nicht zurückzuzahlenden Teil des Ausbildungsgeldes. Opielka möchte die Einkommensgrenzen deutlich höher als beim heutigen BAföG ansetzen, zum Beispiel beim dreifachen Grundsicherungsbetrag. (ebd.: 125)

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Kranken- und die Pflegeversicherung werden, bis auf das Krankengeld, nicht in die Grundeinkommensversicherung integriert, sondern bleiben als eigenständige Versicherungen bestehen. (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 124-125) Grundsicherungsbezieher*innen sind kostenlos kranken- und pflegeversichert (Blaschke 2017: 10). Wenn die Kosten im Gesund-

⁸⁸ Das Ausbildungsgeld für spätere Ausbildungen als Volldarlehen zu gewähren, widerspricht allerdings dem Gedanken der Grundsicherung, welche maximal zur Hälfte als Darlehen gegeben wird (Opielka 2005b: 125), und „als partielles Grundeinkommen [, gemeint ist: als partielle Grundsicherung,] Ausbildungszeiten in späteren Lebensphasen fördern sollte.“ (ebd.: 125)

heitswesen entsprechend gesenkt werden könnten, solle die Krankenversicherung die Leistungen der Pflegeversicherung mit übernehmen (Opielka 2005b: 105). „[D]ie Krankenversicherungen können [...] privat organisiert sein, öffentlichrechtlich oder gemeinnützig.“ (ebd.: 103)

4. Finanzierung und Auszahlungsmodus

Bei Opielkas Grundsicherung handelt es sich um eine Sozialdividende (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 132).

„Die Kosten für die Grundsicherung [...] sind nicht ausgewiesen“ (Blaschke 2012a: 169). Die Einnahmen aus Grundeinkommensversicherungsbeiträgen und dem Arbeitgeber*innenanteil zur Arbeitslosenversicherung hingegen werden von Opielka auf 320 bis 350 Milliarden Euro per anno geschätzt (Opielka 2005b: 112).

Die Finanzierung der Grundeinkommensversicherung

„Jeder in Deutschland zur Lohn- bzw. Einkommenssteuer veranlagte Bürger [und jede Bürgerin] ab dem 18. Lebensjahr (bzw. ab dem 20. Lebensjahr bei Ausbildung) zahlt entsprechend seinem [beziehungsweise ihrem] gesamten Brutto-Einkommen (nach Abschreibungen) einen Beitrag zur Grundeinkommensversicherung (einschließlich Selbstständige, Beamte [, Beamtinnen], Nichterwerbstätige).“ (ebd.: 109) Dieser Beitrag setzt sich aus Teilbeiträgen für die verschiedenen Versicherungszwecke (Arbeitsversicherung, Rentenversicherung etc.) zusammen, die gemeinsam in einem erhoben werden. Der Beitrag wird von jeder Person individuell erhoben. Eine Beitragsbemessungsgrenze gibt es nicht. Bei der Einhebung des Beitrags gilt das Bruttoprinzip, das heißt, der zu entrichtende Beitrag kann nicht mit sonstigen Ausgaben – zum Beispiel Werbungskosten – verrechnet werden. (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 125-126) Tabelle 8 stellt dar, wie hoch die Beitragssätze (rechte Spalte) sein müssen, um die Leistungsansprüche (mittlere Spalte) aus der Grundeinkommensversicherung finanzieren zu können:

Leistungsbereich	Leistung	Beitrag in Prozent (auf das Bruttoeinkommen)
Renten	768-1.536 €	10
<i>Übergangszuschlag Renten⁸⁹</i>		2
Arbeitslosengeld	640-1.280 €	1,5
Erziehungsgeld	640-1.280 €	0,5
Kindergeld	je Kind 160 € (<i>zusätzlicher Kindergeldzuschlag bis 160 €</i>)	2
Krankengeld	640-1.280 €	0,2
Ausbildungsgeld (BAföG)	640 € (<i>davon 50% Darlehen</i>)	0,3
Grundsicherung	640 € (<i>davon 50% Darlehen</i>)	1
Grundversicherungsbeitrag insgesamt		17,5

Tabelle 8: Grundeinkommensversicherung (GEV) – Leistungen und Beiträge (Stand 2004).

Quelle: Opielka 2005b: 112.

Eingehoben wird der GEV-Beitrag vom Finanzamt (Opielka 2005b: 103).

Einkommenslose zahlen den in der Tabelle dargestellten Beitrag nicht. Sie entrichten einen pauschalierten Beitrag, sofern ihr Vermögen über einen bestimmten Freibetrag hinausgeht. (Blaschke 2012a: 170) Auch die Bezieher*innen einer Grundleistung (Grundsicherung, Erziehungsgeld, Grundrente etc.) sollen einen Mindestbeitrag – monatlich 40 Euro⁹⁰ – zur Grundeinkommensversicherung leisten; tatsächlich zahlen sie diesen aber nicht aus ihrem selbst erwirtschafteten Einkommen oder Vermögen, sondern er wird aus der Grundeinkommensversicherung für sie finanziert. (Opielka 2005b: 110) Dieser Umstand wird in der Einkommenstabelle am Ende des Modells dargestellt. „Eine über den Mindestbeitrag hinaus reichende Beitragsverpflichtung entsteht dann nur für zusätzliche, nicht aus der GEV stammende Einkommen. Bei Ehepaaren werden die Beitragspflichten gesplittet.“ (ebd.: 110)

⁸⁹ Rentenansprüche, die vor Einführung der Grundeinkommensversicherung gesammelt wurden, sollen während der ersten Zeit im neuen System weiter bedient werden. Der Übergangszuschlag Renten soll ihre Finanzierung sicherstellen. Der Beitragssatz von zwei Prozent dürfte allerdings nur zur Sicherung von Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung genügen. Für die Gewährleistung anderer Altersansprüche (zum Beispiel aus der Beamtenversorgung) sollen die bisherigen Leistungsträger*innen verantwortlich sein. (Opielka 2005b: 111)

⁹⁰ „Da das Grundeinkommen dem Existenzminimum entspricht und insoweit steuer- und beitragsfrei ist, müsste der Mindestbeitrag etwa 130 Euro im Monat betragen [...]. Andererseits sollen die Leistungen der GEV [...] nicht beitragspflichtig sein. Eine pragmatische Lösung wäre, wie in der Schweiz den Mindestbeitrag sehr niedrig anzusetzen (z.B. auf 40 Euro p.M.)“ (Opielka 2005b: 110).

Verringerung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Opielka möchte, wie bereits erwähnt, die Kosten des Gesundheitswesens senken und die Leistungen der Pflegeversicherung in die Krankenversicherung integrieren (ebd.: 105). Würden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung auf die gleiche Weise wie bei der Grundeinkommensversicherung erhoben, würde ein Beitrag von 7,5 Prozent genügen. Dies entspricht in etwa der *Hälfte* des 2004 fälligen Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 124-125; Opielka 2005b: 105).⁹¹ Wie bei den Beiträgen zur Grundeinkommensversicherung gibt es auch hier keine Beitragsbemessungsgrenze (Opielka 2005b: 103). 2005 schlug Opielka einen Mindestbeitrag von 90 Euro pro Monat vor (ebd.). Grundsicherungsbezieher*innen zahlen keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sie sind kostenlos kranken- und pflegeversichert (Blaschke 2017: 10).

Fast keine Lohnnebenkosten mehr

Arbeitgeber*innenbeiträge gibt es bei der Bürgerversicherung keine, außer bei der Arbeitslosenversicherung (Blaschke 2012a: 169). Diese wird von Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in paritätisch finanziert (Opielka 2005b: 111). Der Arbeitgeber*innenanteil soll mittels einer Lohnsummen- oder Bruttowertschöpfungssteuer erhoben werden (ebd.: 111), „womit hoch produktive Betriebe entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.“ (ebd.: 111) Die bisherigen Arbeitgeber*innenanteile zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden als Bruttolöhne ausbezahlt (Blaschke 2012a: 170), „wobei die bisherige steuerliche Freistellung der Sozialversicherungsbeiträge [...] auch für die Beiträge zur GEV beizubehalten wäre.“ (Opielka 2005b: 109)

Entlastung der Beitragszahler*innen

Auch wenn die Arbeitgeber*innen (fast) nicht mehr an der Finanzierung des Sozialleistungssystems beteiligt sind, soll dies den Beschäftigten keineswegs zum Nachteil gereichen: Der Gesamtbeitrag zu Grundeinkommens-, Kranken- und Pflegeversicherung beläuft sich auf 25 Prozent vom gesamten Bruttoeinkommen und liegt damit deutlich niedriger als die tatsächlichen Beiträge zur Sozialversicherung im Jahr 2004. (ebd.: 132, 134)

Eine Mitfinanzierung der Bürgerversicherung durch die öffentlichen Haushalte sei grundsätzlich nicht nötig (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 126). Wenn es nur um die Finanzierung der Bürgerversicherung ginge, könne die Einkommenssteuer ebenfalls entfallen. Allerdings sei es

⁹¹ Zur Senkung der Kosten des Gesundheitswesens und des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags siehe ausführlich Opielka (2005b: 103-105).

sinnvoller eine verhältnismäßig niedrige Einkommenssteuer beizubehalten, zum Beispiel um durch diese Einnahmen die Staatsschulden abzubezahlen und andere staatliche Aufgaben, wie das Bildungswesen zu finanzieren. Eine Steuertarif mit einem Maximalsteuersatz von 15 Prozent, falls gewünscht auch 25 Prozent, erschien Opielka 2005 dafür angemessen. (Opielka 2005b: 133-134) Die Gesamtbelastung der Bruttoeinkommen durch Beiträge und Steuern solle nicht mehr als 40 (oder 50) Prozent betragen (ebd.: 134).

Annahmen zu Tabelle 9 (Grundeinkommensversicherung)

In Tabelle 9 werden die Einkommensverhältnisse in Opielkas Modell schätzungsweise dargestellt. Für die Tabelle wird angenommen, dass neben dem angegebenen Bruttoeinkommen *kein Vermögen* vorhanden ist, das zur Zahlung des Grundeinkommensversicherungsbeitrags herangezogen werden könnte (vgl. Seite 83).

Die Bruttoeinkünfte in der Tabelle sind bereits inklusive der als Bruttolohn ausbezahlten Arbeitgeber*innenanteile zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu verstehen (vgl. Tabelle in Opielka 2005b: 127).

Die Nettoeinkünfte ergeben sich aus den Bruttoeinkünften nach Abzug der Einkommenssteuer, des Grundeinkommensversicherungsbetrags sowie des Kranken- und Pflegeversicherungsbetrags. Die Spalten 3 und 4 werden in der folgenden Tabelle zusammengezogen, da die Werte gleich hoch sind.

Die folgende Tabelle wurde in Anlehnung an die Einkommenstabelle in Opielka (2005b: 127) berechnet. In Opielkas Tabelle wurde der individuelle Grundsicherungsanspruch stets so bemessen, dass dieser zusammen mit dem selbstverdienten Einkommen und dem aus der Grundeinkommensversicherung finanzierten Grundeinkommensversicherungs-Mindestbeitrag für Grundsicherungsbezieher*innen (40 Euro) ein frei verfügbares Einkommen (vor Steuern) von *mindestens* 640 Euro (= maximaler Grundsicherungsbetrag) ergibt (vgl. ebd.: 127).

In der folgenden Tabelle wird Opielkas Überlegung aufgegriffen, die Kranken- und Pflegeversicherung gleich wie die Grundeinkommensversicherung zu finanzieren (vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 124-125; Opielka 2005b: 103-105). Daher wird, anders als bei Opielka (2005b: 127) in Tabelle 9 auch der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Mindestbeitrag: 90 Euro) mit berücksichtigt und der individuelle Grundeinkommensanspruch ist entsprechend höher. Das ändert jedoch nichts an der Höhe der frei verfügbaren Einkommen – diese entsprechen jenen bei Opielka (vgl. ebd.: 127).

Wie bereits erwähnt, meint Opielka, dass die Einkommenssteuer komplett entfallen könnte, wenn es nur um die Bürgerversicherung ginge, auch wenn er die Beibehaltung einer reduzier-

ten Einkommenssteuer mit einem Spitzensteuersatz von 15 bis 25 Prozent für sinnvoll erachtet (ebd.: 133-134). Aus diesem Grund werden in Tabelle 9 beide Fälle angegeben – zuerst die Werte, wenn es keine Einkommenssteuer gibt, und in Klammern darunter die Einkommensverhältnisse mit einer Einkommenssteuer von 20 Prozent. Weil der genaue Tarifverlauf einer etwaigen Einkommenssteuer nicht bekannt ist, wird in der Tabelle mit einer *Flat Tax* gerechnet, auch wenn Opielka einen progressiven Tarif im Sinn hat (vgl. ebd.: 134).

Bruttoeinkünfte	Nettoeinkünfte	Nettoeinkünfte plus Grundsicherung	Frei verfügbare Einkünfte	Erhöhung beziehungsweise Belastung
<i>Bruttoeinkünfte < frei verfügbare Einkünfte</i>				
0 €	– 130 € (– 130 €)	640 €		Division durch 0 mathematisch nicht möglich
100 €	– 30 € (– 50 €)	640 €		+ 540 %
400 €	240 € (160 €)	640 €		+ 60 %
640 €	438 € (310 €)	660 €		+ 3,13 %
659,99 €	454,49 € (322,49 €)	660 €		+/- 0 % [+ 0,01 €]
<i>Bruttoeinkünfte = frei verfügbare Einkünfte</i>				
660 €	454,50 € (322,50 €)	660 €		+/- 0 %
<i>Bruttoeinkünfte > frei verfügbare Einkünfte</i>				
660,01 €	454,51 € (322,51 €)	660 €		+/- 0 % [- 0,01 €]
850 €	611,25 € (441,25 €)	660 €		– 22,35 %
1.000 €	735 € (535 €)	735 € (660 €)		– 26,50 % (– 34 %)
1.500 €	1.125 € (825 €)	1.125 € (825 €)		– 25 % (– 45 %)
2.000 €	1.500 € (1.100 €)	1.500 € (1.100 €)		– 25 % (– 45 %)
5.000 €	3.750 € (2.750 €)	3.750 € (2.750 €)		– 25 % (– 45 %)
10.000 €	7.500 € (5.500 €)	7.500 € (5.500 €)		– 25 % (– 45 %)
25.900 €	19.425 € (14.245 €)	19.425 € (14.245 €)		– 25 % (– 45 %)

27.333,33 €	20.500 € (15.033,33 €)	20.500 € (15.033,33 €)	– 25 % (– 45 %)
70.833,33 €	53.125 € (38.958,33 €)	53.125 € (38.958,33 €)	– 25 % (– 45 %)

Tabelle 9: Verfügbare Einkünfte alleinstehender Erwerbsfähiger bei Opielka (2004).

Quelle: eigene Berechnungen; in Anlehnung an Opielka 2005b: 127.

5. Die Menschen- und Gesellschaftsbilder hinter den Konzepten

Wie unter 2.2. *Motive für die Einführung eines Grundeinkommens* angesprochen wurde, hängt die Ausgestaltung des Konzepts – wie bei jedem Sozialsystem – stark von dem Menschenbild seiner Entwickler*innen ab. Durch die im Modell dargelegte Rollenverteilung zwischen Markt und Staat gibt sie außerdem Auskunft über ihr Gesellschaftsbild.

Indikatoren, die auf das zugrundeliegende Menschen- und Gesellschaftsbild eines Sozialsystems hinweisen können, sind unter anderem

- der Umfang von dem System abgedeckter Lebensrisiken,
- die Höhe der gewährten Leistungen,
- die Zugangsvoraussetzungen zum Versicherungssystem und seinen Leistungen,
- die Art der Finanzierung (überwiegend steuer- oder beitragsfinanziert, Einbeziehung der Arbeitgeber*innen) sowie
- das vorherrschende Verständnis von sozialer Gerechtigkeit (Bedarfs-, Leistungs-, Teilhabe- oder Verteilungsgerechtigkeit), welches sich aus der Kombination der eben genannten Faktoren ablesen lässt. (vgl. Opielka 2005a)

Als Möglichkeit zur Identifikation der Menschen- und Gesellschaftsbilder, die den in der Arbeit besprochenen Grundeinkommens- und Grundsicherungsmodellen zugrunde liegen, wollen wir auf die Erkenntnisse des dänischen Soziologen und Politikwissenschaftlers Gøsta Esping-Andersen zurückgreifen. Dieser teilte 1990 anhand dreier bestimmender gesellschaftspolitischer Hauptströmungen die in der Welt existierenden Sozialsysteme in drei ‚Regimetypen‘ ein, wobei er einen liberalen, einen konservativen und einen sozialdemokratischen Typus identifizierte (vgl. Opielka 2005b: 129).

Liberaler Regimetyp

„Freiheit als unantastbares Recht eines jeden ist die zentrale Forderung des Liberalismus“ (Ungericht/Raith o. J. a: 4), und zwar nicht nur in politischer Hinsicht sondern auch in wirtschaftlicher. Mit dem Recht auf Freiheit eng verbunden sind das Recht auf Leben und Besitz, wobei letzterer als eine materielle Voraussetzung für die Erfüllung der anderen beiden Rechte verstanden wird (ebd.: 4).

Während der politische Liberalismus Rechtsstaat und Demokratie betont, steht beim Wirtschaftsliberalismus die freie Marktwirtschaft im Mittelpunkt. Dies gilt auch für seine aktuelle Spielform, den Neoliberalismus. Was ein Mensch sich schafft, gehört ihm, und er kann nicht dazu gezwungen werden, etwas davon abzugeben. (ebd.: 4-5) Dieser Denkweise folgend, soll der Staat „in erster Linie das ‚Prinzip des Privateigentums‘ garantieren.“ (ebd.: 5) Ansonsten soll er sich nicht in das Marktgeschehen einmischen, da staatliche Regulierungen als hinderlich für die erfolgreiche Entfaltung der Märkte und damit für die Entfaltung der dort agierenden Individuen gesehen werden (vgl. ebd.: 5, 12).

Dieses Verständnis persönlicher Freiheit und der Aufgaben des Staates führt dazu, dass jedes Individuum als seines eigenen Glückes Schmied betrachtet und unter sozialer Gerechtigkeit primär Leistungsgerechtigkeit verstanden wird: Wer höhere Beiträge zahlt, hat Anspruch auf höhere Sozialleistungen, und umgekehrt. (vgl. Ungericht/Raith o. J. a: 12-13; vgl. Opielka 2005a: 4) Die Beiträge der Arbeitgeber*innen zu einer gesetzlichen Versicherung für ihre Arbeitnehmer*innen liegen bei (knapp über) null (Opielka 2005b: 129). *Staatliche Sozialleistungen* sind – wenn überhaupt vorhanden – auf ein Minimum reduziert, stattdessen werden privatwirtschaftliche Lösungen bevorzugt und jede*r ist für die eigene Absicherung selbst verantwortlich (Ungericht/Raith o. J. a: 12-13; Opielka 2005b: 129). Ein Grund dafür ist, dass die Steuern niedrig gehalten werden sollen, um die Leistungsanreize für die Leistungsträger*innen (die ‚Erfolg-Reichen‘) nicht zu minimieren. (Ungericht/Raith o. J. a: 12-13) Die Umverteilung zwischen ‚Reich‘ und ‚Arm‘ in einem solchen System ist somit beschränkt (vgl. Opielka 2005a: 4).

Ein Beispiel für einen Sozialstaat dieses Typs sind die USA (ebd.: 4).

Konservativer Regimetyp

In einer konservativen Weltanschauung werden die bestehenden sozialen Verhältnisse in der Gesellschaft als historisch ‚gewachsen‘ und damit als ‚natürlich‘ angesehen, ebenso wie der Staatsapparat als ‚natürlicher‘ Ort politischer Entscheidungsmacht verstanden wird. Daher ist es auch der Staat, der für die soziale Absicherung seiner Bürger*innen zuständig ist, um diese ‚natürlich‘ gegebene Gesellschaftsstruktur zu erhalten. Die Sozialleistungslandschaft besteht überwiegend aus staatlichen Sozialleistungen, die durch Steuern und eine gesetzliche Sozialversicherung finanziert werden (vgl. ebd.: 4).

Das dominante Konzept sozialer Gerechtigkeit ist hier die Bedarfsgerechtigkeit (Opielka 2005b: 129), wobei Versicherungsleistungen im Vordergrund stehen (Oschmiansky/Kühl 2010). Bei den meisten Leistungen richtet sich die Anspruchshöhe daher nach den geleisteten

Beitragszahlungen (wie beim liberalen Typ), beitragsunabhängige Leistungen werden aber bedarfsorientiert gewährt (Opielka 2005b: 129). Die Finanzierung wird von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen paritätisch (gemeinsam) übernommen. „Die starke Verbindung von Lohnarbeit mit sozialen Ansprüchen führt dazu, dass Frauen, die nicht im Erwerbsleben stehen, häufig ausgeschlossen werden.“ (Oschmiansky/Kühl 2010)

Zwar ist die Steuer- und Abgabenbelastung höher als in einem liberal ausgerichteten Staat (vgl. Compare your country 2016), die Umverteilung ist aber dennoch eher gering (Opielka 2005a: 4).

Der konservative Regimetyp wird auch als kontinentaleuropäischer Typ bezeichnet. Deutschland und Österreich sind Beispiele für Sozialstaaten dieser Prägung. (Oschmiansky/Kühl 2010)

Galt Deutschland im vorigen Jahrhundert als Paradebeispiel für den konservativen Wohlfahrtsstaatstypus, so ist es durch die sozialstaatlichen Reformen Anfang der 2000er-Jahre ein Stück liberaler geworden, sprich: der Staat hat sich in der sozialen Absicherung der Bürger*innen zurückgenommen (vgl. Opielka 2006: 174-177). Der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder hat diesen Rückbau des Sozialsystems treffend zusammengefasst: „Wir werden Leistungen des Staates kürzen, Eigenverantwortung fördern und mehr Eigenleistung von jedem Einzelnen abfordern [...]“. (Schröder 2003, zitiert nach Opielka 2006: 177)

Sozialdemokratischer (beziehungsweise sozialistischer) Regimetyp

Das Konzept der ‚sozialen‘ Demokratie oder Sozialdemokratie versteht – anders als die politische Demokratie – Demokratie nicht allein als das Recht der Bevölkerung auf politische Mitbestimmung, sondern möchte das Demokratieprinzip möglichst auf alle gesellschaftlichen Bereiche ausdehnen (Ungericht/Raith o. J. b: 3-4). In einer Sozialdemokratie ist der Staat für die soziale Absicherung der Bevölkerung zuständig. Ihr Anspruch auf staatliche Leistungen leitet sich aus sozialen Bürgerrechten her. (Oschmiansky/Kühl 2010)

„Es wird Gleichheit auf hohem Niveau angestrebt“ (ebd.), weshalb der Staat allen Bürger*innen eine (eingeschränkte) Sicherung des Lebensstandards gewährt (Opielka 2005a: 4). Auch Nichterwerbstätige verfügen über eine *eigenständige* Absicherung (vgl. Opielka 2005b: 129).

Das Ziel ist Verteilungsgerechtigkeit (ebd.: 129). Das Sozialsystem wird größtenteils durch Steuern finanziert (Oschmiansky/Kühl 2010), wodurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder berücksichtigt wird (Opielka 2005b: 129). Daher besteht in einem sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaat eine starke Umverteilung (Opielka 2005a: 4).

Die Finanzierung erfolgt durch Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen gemeinsam (Opielka 2005b: 129), wobei die prozentuale Belastung für die Arbeitgeber*innen deutlich höher ist als jene der Arbeitnehmer*innen (vgl. Compare your country 2016). Die durchschnittliche Steuer- und Abgabenlast für Alleinstehende ist meist relativ höher als beim liberalen Typ, aber niedriger als in konservativ geprägten Sozialstaaten. Für Familien mit einem erwerbstätigen Erwachsenen und zwei Kindern ist sie etwa gleich hoch wie in konservativen Systemen. (ebd.)⁹²

Aufgrund seiner geografischen Verbreitung wird der sozialdemokratische Regimetyp auch als Schwedisches, Skandinavisches oder Nordisches Modell bezeichnet.

Da die soziale Absicherung in einem sozialdemokratischen System fest in den Händen des Staates ruht und relativ hoch ist, ist „[d]ie ‚Befreiung‘ von den Zwängen des Marktes (De-kommodifizierung) [...] hier am stärksten.“ (Oschmiansky/Kühl 2010)

Garantistischer Regimetyp

Opielka ergänzt die drei genannten Regimetypen noch um eine vierte Form des Wohlfahrtsstaats, den er den ‚garantistischen‘ Typ nennt, da sich die Richtung, in die sich das Sozialsystem in der Schweiz entwickelt hat, in keine der drei klassischen Regimetypen einordnen lasse (Opielka 2005a: 2).

Bei Sozialsystemen dieser Prägung dominiert der Gedanke der Teilhabegerechtigkeit. Diese leitet sich aus den Grundrechten eines Menschen auf soziale Sicherheit her und wird durch die Einbeziehung *aller* Bürger*innen in eine gesetzliche Sozialversicherung umgesetzt. Die Sozialversicherung wird bei diesem Regimetyp von Opielka als Bürgerversicherung bezeichnet. Die Finanzierung erfolgt weitgehend durch die Bürger*innen alleine. Die Höhe der Sozialleistungen bewegt sich zwischen einem Mindestanspruch und dem Doppelten, wobei sich der individuelle Anspruch nach der Höhe der bereits geleisteten Beiträge richtet und erst nach einem bestimmten geleisteten Mindestbeitrag ergibt. Jede*r Einzelne ist zur Beitragszahlung verpflichtet, ansonsten stehen ihm – außer einer Grundsicherung – keine Leistungen aus der Bürgerversicherung zu. Bei den Beiträgen gibt es einen Mindestbeitrag. Dieser kann für Einkommenslose, deren Vermögen einen gewissen Freibetrag nicht übersteigt, aber aus der Grundeinkommensversicherung finanziert werden. Die Belastung durch Abgaben und Steuern liegt etwa im selben Bereich wie beim konservativen oder beim liberalen Typus. Der Grad der

⁹² Compare your country ist ein Service der OECD. Für den Vergleich der Abgaben- und Steuerlast zwischen dem liberalen, konservativen und sozialdemokratischen Regimetyp wurden im Reiter *Alle Haushaltstypen* die Indikatoren ‚Alleinstehender – 100% des DB‘ sowie ‚Ehepaar mit einem Erwerbstätigen/2 Kinder – 100% des DB, %, 2016‘ gewählt. DB steht für durchschnittliches Bruttoeinkommen im Privatsektor. (vgl. Compare your country 2016)

Umverteilung beim garantistischen Regimetyp liegt zwischen dem konservativen und dem sozialdemokratischen Typ. Opielka beschreibt den ‚garantistischen‘ Typus ihn als eine Mischung aus den anderen drei Regimetypen.

Die Schweiz vertritt laut Opielka eine ‚weiche‘ Form des Garantismus, da die Arbeitslosenversicherung derzeit noch stärker vom liberalen Typ geprägt sei (vgl. Opielka 2005a: 1-2, 4-5; vgl. Opielka 2005b: 129-130)

Ein allgemeines Grundeinkommen ist garantistisch

Wenn man allein auf das Grundeinkommen per se abstellt, müssten alle Konzepte dem garantistischen Typ zugeordnet werden, weil sie ein von Vor- und Gegenleistungen unabhängiges Mindesteinkommen versprechen, wie es die Definition für ein bedingungsloses Grundeinkommen vorschreibt. Auch Opielkas *Grundsicherung* ist garantistisch.

Unter den vorgestellten Konzepten bildet lediglich das Modell der Freien Demokraten eine Ausnahme. Was bei der FDP anders ist, darauf wird im folgenden Abschnitt über das Liberale Bürgergeld eingegangen.

Bezieht man bei den in der Masterarbeit vorgestellten Modellen das gesamte Sozialsystem ein, das ein Grundeinkommen oder eine Grundsicherung umgibt, sind auch die übrigen sieben Konzepte nicht mehr alle garantistisch, wie im Folgenden gezeigt wird. Nicht allen Grundsicherungsmodellen liegt ein (neo)liberales Gesellschaftsbild zugrunde, und nicht alle Grundeinkommensmodelle sind automatisch sozialdemokratisch oder garantistisch. Zwar stellen die wenigsten Konzepte einen der genannten Regimetypen in Reinform dar, aber man erkennt trotzdem ein *dominantes* Menschen- und Gesellschaftsbild, wie sie Esping-Andersens Regimetypen zugrunde liegen.

5.1. Menschen- und Gesellschaftsbild beim Solidarischen Bürgergeld

Althaus‘ Konzept ruht auf den zwei Grundgedanken, dass (1) jeder Mensch das Recht auf die soziale Sicherung seiner Existenz hat (vgl. Meinhardt/Wagner unveröffentlicht: 8), und dass (2) diese Existenzsicherung eine Grundvoraussetzung für die Stabilität einer Gesellschaft, für den Erhalt von Freiheit und Demokratie ist (INSA o. J.). „Das Ja oder Nein zum Solidarischen Bürgergeld ist auch eine Frage des Menschenbildes: Wer um die Gottesebenbildlichkeit des Menschen und seine daraus abgeleitete Freiheit und Würde weiß, wird dieser großen Reformidee offener gegenüberstehen.“ (ebd.)

Es besteht dabei die Ansicht, dass Menschen leistungswillig sind und dass sie auch dann einer Erwerbsarbeit nachgehen würden, wenn sie ein bedingungsloses Grundeinkommen erhalten, weil sie nicht nur aus finanziellen Zwängen arbeiten, sondern weil die Arbeit ihnen Würde

verleiht, und nicht nur materielle Sicherheit. (vgl. INSA o. J.; vgl. Meinhardt/Wagner unveröffentlicht: 8)

Die herrschende Arbeitslosigkeit sowie die geringen Löhne im Niedriglohnsektor sieht Althaus aber als Zeichen dafür, dass die Existenzsicherung nicht automatisch für alle durch Erwerbsarbeit möglich ist (vgl. Meinhardt/Wagner unveröffentlicht: 6, 8). Aus diesem Grund wird sie nicht dem Individuum und den Marktkräften alleine überlassen, sondern durch ein bedingungsloses partielles Grundeinkommen und einer Handvoll steuerfinanzierter Sozialtransfer- und Versicherungsleistungen unterstützt. Die soziale Sicherung liegt also primär in der Verantwortung des Staats, der Gemeinschaft, und während das Bürgergeld per se garantistisch ist, ist das gesamte Sozialsystem überwiegend sozialdemokratisch gestaltet, mit einigen garantistischen Merkmalen.

In Anbetracht dieser beiden Annahmen – dass die Existenzsicherung die Aufgabe des Staates ist und dass die Menschen leistungsbereit sind – ist ein bedingungsloses Grundeinkommen die logische Antwort. Daher verwundert es nicht, wenn die INSA schreibt, dass das Solidarische Bürgergeld ein Ausdruck des Vertrauens in die Empfangspersonen sei, dahingehend, dass der Mensch von sich aus bereit ist, seine Talente zu nutzen und den Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, zu dem er in der Lage ist (INSA o. J.).

5.2. Menschen- und Gesellschaftsbild beim Grundeinkommen der BAG

Das Grundeinkommen für sich allein ist garantistisch ausgelegt, wohingegen das Sozialsystem insgesamt einen sozialdemokratischen Charakter mit garantistischen Einsprengseln zeigt. Hinter dem Konzept der BAG steckt ein umfassendes Menschen- und Gesellschaftsbild, das ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle mit universalen ethischen Prinzipien und der Notwendigkeit einer neuen, zeitgemäßen Form der Verteilung des gemeinsam erschaffenen Wohlstandes begründet.

Obwohl bei weitem nicht das einzige Modell, das den Grundeinkommensanspruch mit der Existenzsicherung eines Menschen begründet, setzt die BAG diesen Anspruch anders als die anderen Konzepte in absolutistischer Form um: *Jeder* Mensch auf der Welt, der nach Deutschland kommt und sich dort dauerhaft aufhält, hat Anspruch auf das volle Grundeinkommen (vgl. Wolf 2016: 30). Das Fehlen jeglicher Zugangsbeschränkungen weist auf ein Menschenbild hin, das sich an ethischen Prinzipien orientiert, die für alle gelten (können) (vgl. Ungericht/Raith o. J. c: 19). „So wird z. B. Gerechtigkeit als Prinzip nicht an der gesellschaftlichen Nützlichkeit [...] gemessen, sondern ist ein Wert an sich. Basis dieser Stufe ist die zwischenmenschliche Achtung und Anerkennung der menschlichen Würde.“ (ebd.: 19)

„Das Grundeinkommen verbürgt [...] die Freiheit jedes Einzelnen, auch mehrheitlich gefassten Entscheidungen nicht verantwortungslos folgen zu müssen und dennoch in existenzieller Sicherheit leben zu können und materiell für die politisch-demokratische Teilhabe abgesichert zu sein.“ (BAG 2016: 12)

Wie beim Solidarischen Bürgergeld wird nicht angenommen, dass die Bezugspersonen aufhören würden einer Erwerbsarbeit nachzugehen, auch wenn die frei verfügbaren Einkünfte bei der BAG im Vergleich zu den anderen Konzepten auch ohne Erwerbsarbeit sehr hoch sind. Der vorgesehene Grundeinkommensbetrag, so die BAG, würde vielen nicht genügen, weshalb sie auch weiterhin einer Erwerbsarbeit nachgehen würden (vgl. ebd.: 12).

Die BAG begründet das Grundeinkommen unter anderem mit Karl Marx. Dieser hätte gewusst, „dass in einer hochgradig verwissenschaftlichten und arbeitsteiligen Gesellschaft die Wertschöpfung des Einzelnen überhaupt nicht exakt dem Einzelnen zuzurechnen ist“ (ebd.: 18), weshalb er für eine andere Art der Produktion und Distribution plädierte, die die veraltete „Verteilung gemäß der Wertschöpfung überschreitet [...] [und] dem tatsächlichen Entwicklungsstand der Produktivkraftentwicklung entspricht.“ (ebd.: 18) Die BAG sieht in einem allgemeinen, bedingungslosen Grundeinkommen eine Möglichkeit, diesen gesellschaftlichen Entwicklungsschritt zu tun (ebd.: 18).

Die BAG möchte mit ihrem Konzept auch eine Demokratisierung der Wirtschaft erreichen, was bis heute nur spärlich erfolgt ist und in der Geschichte zumeist vehement bekämpft wurde (Ungericht/Raith o. J. b: 3-4). Laut Niederhoff ist das Ziel von Wirtschaftsdemokratie zu verhindern, dass „sich eine Gruppe von Wirtschaftssubjekten auf Kosten der anderen bereichern kann“ (Niederhoff 1978: 10, zitiert nach Ungericht/Raith o. J. b: 4). Diese Absicht wird von der BAG deutlich ausgedrückt, indem sie argumentiert, dass zur Finanzierung des Konzepts nur jener Einkommensanteil durch Arbeit vergesellschaftet wird, der überdurchschnittlich hoch ist und von den Einzelnen ungerechtfertigt erzielt wurde (vgl. BAG 2016: 18), weil er „allen Menschen gehört: nämlich alle natürlichen und (historisch-)kulturellen Grundlagen und Voraussetzungen der Arbeitsproduktion.“ (ebd.: 18) Auch die Haus-, Erziehungs- und Pflegearbeit sollen durch ein bedingungsloses Grundeinkommen als ‚Basis der Erwerbsarbeit‘ die ihnen zustehende Würdigung erfahren, da sie zirka zwei Drittel der gesellschaftlich notwendigen Arbeit ausmachen und ohne ihre (fast immer unbezahlte) Erledigung eine Volkswirtschaft überhaupt nicht funktionsfähig wäre (vgl. ebd.: 18).

5.3. Menschen- und Gesellschaftsbild beim Sockelgrundeinkommen

Als dominantes Verständnis sozialstaatlicher Gerechtigkeit konnte bei Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg die Teilhabegerechtigkeit identifiziert werden, da das Konzept des grünen Landesverbands Baden-Württemberg primär die Handschrift eines garantistischen Sozialsystems mit sozialdemokratischem Anstrich trägt (vgl. Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 3). Beeinflusst wurde das Konzept von ‚grünen‘ Werten wie einem solidarischen Miteinander, sozialer Sicherheit und dem Recht auf Selbstbestimmung (ebd.: 1).

Da nach dem Verständnis von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg jeder Mensch ein Recht auf ein existenzsicherndes Einkommen besitzt, ist es die Aufgabe der Gemeinschaft, ihre Mitglieder wo nötig durch Sozialleistungen zu stützen. So soll ihnen eine sichere Basis geboten werden, auf der sie ein selbstbestimmtes und kulturell reiches Leben führen können. (ebd.: 1-2, 9)

Dabei setzt der grüne Landesverband Baden-Württemberg auf Solidarität ohne Bevormundung. „Solidarität ohne Bevormundung heißt, allen die Freiheit zu geben, selbst darüber zu entscheiden, ob und welche Hilfsangebote sie annehmen möchten. Diese freie Entscheidung ist nur möglich, wenn Hilfe nicht mit möglicherweise Existenz bedrohenden Sanktionen verbunden ist. Eine Gesellschaft, die Solidarität und Freiheit verknüpfen möchte, braucht daher ein Grundeinkommen, und ergänzt dieses um Bildungschancen und freiwillige Beratungs-, Betreuungs- und Integrationsangebote.“ (ebd.: 2) Der Mensch wird, wie man erkennen kann, als ein mündiges und vertrauenswürdiges Wesen mit individuellen Ressourcen und Veranlagungen wahrgenommen, die er mithilfe der Unterstützung der Gesellschaft verwirklichen können soll (ebd.: 1, 6, 9).

Da eine Erwerbsarbeit für die meisten Menschen trotz materieller Absicherung (durch das Grundeinkommen) nach Ansicht der Grünen auch weiterhin von Bedeutung sei, weil sie ihnen Anerkennung, soziale Interaktionsmöglichkeiten und ein gesundes Selbstwertgefühl gibt, ist es die Aufgabe der Regierung, diese Erfahrungen durch eine solidarische Arbeitsmarktpolitik zu ermöglichen. (vgl. ebd.: 5-6) „Jeder junge Mensch hat unabhängig von seinen individuellen Fähigkeiten und seiner sozialen Stellung ein Recht auf Ausbildung und gesellschaftliche Teilhabe, auch an Erwerbsarbeit.“ (ebd.: 6) Auch das Bildungssystem soll umgekrempelt werden, um seinen Teil zu mehr Teilhabegerechtigkeit beizutragen (vgl. ebd.: 7).

5.4. Menschen- und Gesellschaftsbild beim Ulmer Modell

„Bei dem von Helmut Pelzer [...] Ulmer Modell [...] handelt es sich vor allem um ein Rechenmodell, mit dem gezeigt werden kann, wie groß die zusätzliche Steuerbelastung bei Ein-

führung eines Grundeinkommens oder Bürgergeldes wäre.“ (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 123) Ein möglicher Hinweis auf das Gesellschaftsbild ist, dass Personen mit höheren Einkommen zusätzlich zur allgemeinen Ausgleichsabgabe zur Zahlung einer Solidarabgabe verpflichtet sind (vgl. Pelzer/Jonas o. J.; vgl. Wittich/Stautner 2007). Die Finanzierung des Ulmer Grundeinkommens folgt also, wie beim sozialdemokratischen Regimetyp dem Gedanken der finanziellen Leistungsfähigkeit (vgl. Opielka 2005b: 129).

Da das Ulmer Modell als reines Rechenmodell verstanden wird (Blaschke 2017: 4), ist es weniger detailliert ausgearbeitet als andere. Betrachten wir das restliche Sozialsystem, wie es im Ulmer Konzept beschrieben wird: Wie heute soll es eine Sozialversicherung geben, aber über die Höhe der Beitragssätze und der Leistungen sind keine Informationen verfügbar (vgl. Blaschke 2017: 4).

Falls der Kreis der Versicherten und die Wege der Finanzierung sich nicht ändern, würde es sich wie beim heutigen deutschen Sozialsystem um einen konservativen Typ handeln und der Leitgedanke wäre die Bedarfsgerechtigkeit (vgl. Opielka 2005b: 129).

Wenn sich allerdings Fischers und Pelzers Empfehlung durchsetzt, dass die Kranken- und Pflegeversicherung für die Nettoempfänger*innen von der Allgemeinheit, genauer: den (finanziell) leistungstärkeren Nettozahler*innen, finanziert wird, würde sich das Ulmer Sozialmodell weniger an der Bedarfs- sondern an der Verteilungsgerechtigkeit orientieren und damit einen sozialdemokratischen Charakter zeigen (vgl. Fischer/Pelzer 2008: 4-5).

Auch wenn dem restlichen Sozialsystem um das Ulmer Grundeinkommen herum von den Verfasser*innen nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt wird (vgl. Blaschke 2017: 4), hat die Initiative Grundeinkommen Ulm sich über das dahinterstehende Menschenbild umfassende Gedanken gemacht. Das bedingungslose Grundeinkommen wird von ihr als Möglichkeit der sozialen Absicherung beschrieben, die nicht nur – wie die heutigen deutschen Sozialgesetze – das Existenzminimum der Bürger*innen garantiert, sondern dies auch noch zu menschenwürdigen Bedingungen tut (IGU o. J. b). „In einem bedingungslosen Grundeinkommen [...] [sieht die Initiative] einen Weg zu mehr sozialer Gerechtigkeit, zu mehr sozialem Frieden und für Viele [sic] zu einem menschenwürdigeren Leben.“ (ebd.) Für eine ausführlichere Darlegung, warum die Initiative das bedingungslose Grundeinkommen für eine wünschenswerte Idee für die Neugestaltung des Sozialsystems hält, verweist sie auf Beiträge des Theologen und Sozialethikers Segbers (2010) und von Thomas Straubhaar (2010) (Kinzler 2016). Beide Texte sind auf der Website der Initiative abrufbar; Straubhaars Argumente für ein bedingungsloses Grundeinkommen werden auszugsweise auch im nächsten Kapitel, *5.5 Menschen und Gesellschaftsbild bei Thomas Straubhaar*, wiedergegeben.

„Das Leben der Menschen hat eine unverlierbare Würde noch vor jeder Leistung“ (Segbers 2010). Das Menschenbild der Initiative Grundeinkommen Ulm zeigt Merkmale, wie wir sie von den Motiven linker Parteien aus Kapitel 2.2 *Motive für die Einführung eines Grundeinkommens* kennen. Mit einem bedingungslosen Grundeinkommen möchte die Initiative die Existenzangst der Bezugspersonen lindern, sie von der Stigmatisierung der Bedürftigkeit befreien und ihnen Freiräume für selbstbestimmte Arbeit bieten. Es soll ihnen, kurz gesagt, zu ihrem Recht auf soziale Sicherung durch die Gemeinschaft verhelfen. Außerdem wird es, wie bei der BAG, als Anerkennung unbezahlter Arbeit betrachtet (vgl. 5.2 *Menschen- und Gesellschaftsbild beim Grundeinkommen der BAG*). (vgl. IGU o. J. b)

Aus den Äußerungen der Initiative Grundeinkommen Ulm lässt sich erkennen, dass sie nicht davon ausgeht, dass Menschen bei Bezug eines bedingungslosen Grundeinkommens aufhören würden zu arbeiten und dass das Grundeinkommen keine ‚Faultierprämie‘ ist, wie von manchen Kritiker*innen behauptet (vgl. Kinzler 2016): „Zu jeder Zeit wurde und wird Arbeit geleistet, weil es zu einem gesunden Lebensgefühl gehört, tätig und nötig zu sein. Zur Umsetzung der Idee des BGE braucht es keinen ‚neuen Menschen‘. Ohne Erwerbsarbeit und sonstiges Zubrot ermöglicht es zudem eine gerade mal ‚franziskanische‘ Lebensweise. Das Grundeinkommen befreit für ein Leben ohne existenzielle Not [...] [, aber es befreit niemanden von der Verantwortung, was er aus seinem Leben macht].“ (ebd.)

5.5. Menschen- und Gesellschaftsbild bei Thomas Straubhaar

Straubhaar befürwortet das bedingungslose Grundeinkommen, weil er der Ansicht ist, dass partielle Reformen des Sozialsystems keine langfristig tragbare Lösung hervorbringen können. Dies sei nur durch eine ganzheitliche Erneuerung der staatlichen sozialen Sicherung möglich. (Straubhaar 2010) Seinen Ausführungen zufolge löst ein bedingungsloses Grundeinkommen nicht nur die Probleme des heutigen Sozialsystems sondern trägt auch dem Wandel der Lebensformen Rechnung und beflügelt die nationale Wirtschaft (vgl. Straubhaar 2017).

Die moderne Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts habe es nicht nötig, Menschen dazu zu zwingen, aus finanzieller Existenznot heraus langweilige und teils gefährliche und gesundheitsschädliche (Erwerbs)Arbeiten zu erledigen (ebd.: 22), die „für den Wohlstand und ökonomischen Fortschritt einer Volkswirtschaft insgesamt unbedeutend [...] [bleiben]“ (ebd.: 22) und auch von Robotern erledigt werden könnten (ebd.: 20).

Straubhaar betrachtet es als sozialpolitischen und ökonomischen Unsinn, dass der Sozialstaat einem Menschen erst dann unter die Arme greift, wenn er auf dessen Hilfe angewiesen ist (vgl. ebd.: 22, 24-25). Mit einem bedingungslosen Grundeinkommen würde „der Staat nicht

länger in die Verwaltung des Mangels, sondern in eine gerechte Gleichbehandlung aller [investieren]“ (ebd.: Klappentext), denn „[n]ur, wer seine Existenz materiell abgesichert hat, ist wirklich frei, eigenständig zu handeln.“ (ebd.: 119) So würde der Staat präventiv sozialpolitische Probleme gar nicht erst aufkommen lassen und es den Menschen ermöglichen, selbstständige Entscheidungen zu treffen und ihr Innovationspotenzial, Kreativität und Leistungswillen voll auszuleben. (vgl. ebd.: 22, 25, 119, Klappentext)

Eine befriedigende Lösung der Probleme des Sozialsystems – in Form eines bedingungslosen Grundeinkommens – und eine florierende Wirtschaft bedingen sich in Straubhaars Augen also gegenseitig: Die Sicherung der Existenz ist Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige Volkswirtschaft, und das Ausmaß des wirtschaftlicher Erfolgs bestimmt wiederum die Möglichkeiten des Staates seinen Mitgliedern ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. (vgl. ebd.: 118-120)

Wie Althaus, die BAG, die Grünen und Pelzer geht Straubhaar davon aus, dass Menschen bei Erhalt eines bedingungslosen Einkommens nicht die Hände in den Schoß legen würden (ebd.: 24-25, 156-159). Allerdings stützt sich seine Argumentation für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens überwiegend auf sozioökonomische Effekte, während die anderen Parteien sich stärker allein auf menschenrechtliche und gesellschaftliche Aspekte berufen (vgl. die vorangehend beschriebenen Menschen- und Gesellschaftsbilder).

Das (neo)liberale Denkmuster, das Straubhaars Begründung für ein Grundeinkommen zugrunde liegt, findet sich auch im Charakter seines Konzepts selbst wieder. Zwar ist das Grundeinkommen für sich selbst garantistisch, aber das Modell insgesamt kann als liberal bezeichnet werden: Das Grundeinkommen ist mit der Höhe des Existenzminimums eher niedrig angesetzt, und das restliche Sozialsystem muss als spartanisch bezeichnet werden. In Straubhaars Vorstellung existieren nach der Einführung des Grundeinkommens nur noch eine Kranken- und Unfallversicherung, und Sonderbedarfe werden nur noch bei individuellen Härtefällen berücksichtigt.

5.6. Menschen- und Gesellschaftsbild bei Götz Werner

Götz Werners Argumentation für ein bedingungsloses Grundeinkommen weist mehrere Parallelen zu Straubhaars Gedanken auf. Allerdings liegt der Fokus bei Werner auf der Existenzsicherung als Basis für ein selbstbestimmtes Leben, während Straubhaar die Existenzsicherung und ihre Bedeutung für das Funktionieren der Volkswirtschaft in den Mittelpunkt rückt.

Werner sieht das bedingungslose Grundeinkommen als ein Mittel, um einem Menschen ein grundlegendes Menschenrecht zu erfüllen: das Recht auf ein menschenwürdiges Leben (Rö-

vekamp 2017; Scherff 2018). Daneben erkennt er in ihm auch ein wirtschaftliches Bürgerrecht, das sich darauf begründet, dass jeder Mensch in der heutigen hochgradig arbeitsteiligen und technisierten Gesellschaft auf die Leistung seiner Mitbürger*innen angewiesen ist: „Niemand arbeitet mehr für sich, sondern für andere, und was jemand für sich zum Leben braucht, haben andere für ihn gemacht. Mit Geld funktioniert dieses Zusammenspiel. Wo aber niemand mehr sich selbst versorgen kann und alles Lebensnotwendige nur mit Geld zu haben ist, da ist das Recht auf Leben gleichbedeutend mit einem Recht auf Einkommen. Da ist ein freies Bürgereinkommen gleichbedeutend mit dem demokratischen Grundrecht auf Teilnahme an der Gesellschaft.“ (Schmidt o. J.)

Wie Straubhaar betrachtet er die Sicherung der Existenz zudem als eine Voraussetzung dafür, dass der Mensch arbeiten kann (vgl. Scherff 2018). „Mit einem BGE wird nicht die Arbeit bezahlt, sondern es *ermöglicht* sie erst.“ (ebd.) Diese Argumentation ist uns bereits von Straubhaar bekannt, ebenso, dass die Menschen durch das Grundeinkommen die Möglichkeit erhalten würden, der Arbeit nachzugehen, die ihnen gefällt.

„Der prinzipielle Vorrang des Erwerbseinkommens lähmt die bedarfsgerechte Vielfalt der Arbeit und den Ideenreichtum, beschränkt Initiative [sic] und untergräbt Selbstverantwortung. Das hemmt die Entwicklung. Eine Trennung von Arbeit und Grundeinkommen rückt den Sinn der Arbeit in den Vordergrund.“ (Schmidt o. J.) Auch diese Ansicht klingt stark nach Straubhaar. Werner ist wie dieser davon überzeugt, dass Menschen auch bei Erhalt eines bedingungslosen Grundeinkommens einer Arbeit nachgehen wollen, wenn diese ihnen gefällt und damit die Möglichkeit bietet, sich selbst zu verwirklichen. Als Beweis für die Selbstmotivation des Menschen, der eine Aufgabe als sinnstiftend erlebt, und dessen Verantwortungsbewusstsein führt Werner zwei Beispiele an: eine Mutter, die sich tagtäglich um ihr Kind kümmert, sowie ehrenamtlich tätige Menschen, die freiwillig Aufgaben übernehmen, weil sie sie als wichtig und sinnvoll erleben (Scherff 2018). Auch er sieht das Grundeinkommen als Anerkennung für die Verrichtung unbezahlter Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Kindererziehung (vgl. Rövekamp 2017).

Damit in einer Gesellschaft, in der Menschen nicht auf ein Erwerbseinkommen angewiesen sind, auch unbeliebte, aber gesellschaftlich notwendige Aufgaben erledigt werden, müssten diese Tätigkeiten entweder (1) automatisiert oder (2) sinnstiftend gestaltet werden, so dass der Mensch intrinsisch motiviert ist, ihr nachzugehen (Scherff 2018).

Trotz der unterschiedlichen Argumentationsweise – Werner betont die Selbstverwirklichung des Menschen, Straubhaar die ökonomische Nützlichkeit eines bedingungslosen Einkommens – ist auch Werners Grundeinkommensmodell durch den „Verzicht auf jede Form der Ein-

kommens- und Vermögensbesteuerung [...] einem stark wirtschaftsliberalen Duktus [unterworfen]“ (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 127). Auch wenn Straubhaar in seiner Argumentation ausdrücklich von den Vorteilen eines bedingungslosen Grundeinkommens für die Wirtschaft spricht und Werner sich in sozialdemokratischer Manier auf den Menschen konzentriert, entspricht Werners Gesamtkonzept deutlicher dem liberalen Regimetyp eines Wohlfahrtsstaates. Dies deshalb, da er, wenn die volle Höhe des Grundeinkommens (1.500 Euro?) erreicht ist, auch die Kranken- und Pflegeversicherung vollständig abschaffen möchte, es also bis auf das Grundeinkommen und die Erstattung von Sonderbedarfen gar keine staatlichen Sozialtransfers und -versicherungen mehr geben wird (Blaschke 2017: 3).

Natürlich muss hier beachtet werden, dass Werner einen Grundeinkommensbetrag vorschlägt, der eineinhalb Mal bis doppelt so hoch ist wie jener von Straubhaar. Die verringerte Kaufkraft bei Werner relativiert diesen Vorsprung allerdings wieder, zumindest für Menschen mit niedrigen eigenen Einkünften.

5.7. Menschen- und Gesellschaftsbild beim Liberalen Bürgergeld

Auch wenn das Liberale Bürgergeld selbst konservativen Charakter hat, handelt es sich beim Modell der FDP insgesamt um ein wirtschaftsliberales Modell, da über das Bürgergeld hinaus praktisch kein staatliches Sozialsystem mehr vorhanden ist. Versicherungen sollen bei privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden, soziale Dienste werden privatisiert und die Arbeitgeber*innen sind von der Pflicht der sozialen Absicherung ihrer Arbeitnehmer*innen entbunden. Die Verantwortung für die eigene Absicherung gegen die Risiken des Lebens liegt letztlich bei den Individuen und ist stark von der eigenen Leistung; genauer: dem eigenen Einkommen, abhängig (vgl. Opielka 2005b: 129). Steuern und Abgaben werden niedrig gehalten und die Einführung weiterer Steuern, wie Vermögens- und Transaktionssteuer, werden abgelehnt, um Erwerbstätigen ‚Leistungsanreize‘ zu bieten (vgl. FDP 2017: 120-121; vgl. Ungericht/Raith o. J. a: 12).

Ein bedingungsloses Grundeinkommen betrachten die Freien Demokraten dagegen als „komplett leistungsfeindlich“ (Nebel 2007, zitiert nach Blaschke 2012a: 165), womit sich ihr Menschenbild deutlich von jenem der Befürworter*innen eines bedingungslosen Grundeinkommens unterscheidet. Im Gegensatz zu den Verfasser*innen der Grundeinkommensmodelle vertrauen sie nicht darauf, dass Menschen ohne finanzielle Notwendigkeit intrinsisch genug motiviert wären, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, weshalb sie durch äußeren Druck – einer Kürzung der staatlichen Unterstützung, des Bürgergelds – zur Leistung gezwungen werden sollen (vgl. FDP 2005: 5).

Mit dem Bürgergeld gesteht die FDP jedem Menschen zwar das Recht auf Existenzsicherung durch die Gemeinschaft zu, betont aber gleichzeitig auch die Pflichten des einzelnen Menschen: dass er sich die Unterstützung der anderen durch die Bereitstellung seiner Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt verdient.

Durch das von der FDP vorgeschlagene Steuer-Transfer-System soll eine Deregulierung und Liberalisierung des Arbeitsmarktes ermöglicht werden (vgl. FDP 2005). Die Arbeitgeber*innen sollen von dem heutigen rigiden Kündigungsschutz befreit werden, damit sie mehr Bewegungsfreiheit in ihren ökonomischen Aktivitäten haben, international wettbewerbsfähiger werden und so die wirtschaftliche Lage Deutschlands verbessern können (vgl. FDP 2005; vgl. Ungericht/Raith o. J. a: 13).

Kurz: Mehr Wohlstand für alle soll über eine Stärkung des ‚freien‘ Marktes erzielt werden (vgl. FDP 2005: 9; vgl. Opielka 2005a: 4).

5.8. Menschen- und Gesellschaftsbild bei Michael Opielka

„Die Idee der ‚Grundeinkommensversicherung‘ basiert auf dem Gedanken der Sozialversicherung, wonach ein jeder nach seiner Leistungsfähigkeit Beiträge leistet und im Bedarfsfall mit eigentumsrechtlich garantierten Zahlungen rechnen kann. Sie löst diese Sicherung jedoch weitestgehend von der Erwerbsarbeit. [...] Die Leistungen der Grundeinkommensversicherung sichern nicht den bisherigen Lebensstandard“ (Opielka 2005b: 106), aber die materielle Existenz eines Menschen. Der Anspruch auf soziale Absicherung durch die Gemeinschaft wird mit den Bürgerrechten der und des Einzelnen konstituiert (vgl. ebd.: 106).

Auch wenn ohne Beitragszahlungen keine Ansprüche auf Versicherungsleistungen erworben werden, ist die Existenz einer bedürftigen Person jederzeit durch die beitragsunabhängige Grundsicherung abgesichert (ebd.: 110). Diese wird unabhängig von einer *im Voraus erbrachten* Gegenleistung gewährt. Zudem werden die Beitragszahlungen zur Versicherung von einkommenslosen Personen in beschränktem Umfang aus den Mitteln der Bürgerversicherung finanziert, also von der Allgemeinheit übernommen (ebd.: 110).

Als dominantes Prinzip sozialer Gerechtigkeit sieht Opielka bei seinem Modell die Teilhabegerechtigkeit (vgl. Opielka 2005a). Es verwirklicht in eingeschränktem Umfang aber auch das Prinzip der Leistungsgerechtigkeit, da eine Person, die höhere Beiträge zahlt, höhere Leistungsansprüche erwirbt, auch wenn diese nach oben hin mit dem Doppelten der Mindestleistung begrenzt sind. (vgl. Opielka 2005a; Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 126).

Mit der gesetzlichen Bürgerversicherung bleibt die Aufgabe der sozialen Absicherung bei Opielka fest in staatlicher Hand, allerdings verweist dieser in seinem Konzept an mehreren

Stellen auch auf die Bedeutung nicht-staatlicher Absicherungs- und Vorsorgemöglichkeiten, deren Inanspruchnahme aber der Selbstverantwortung der Individuen obliegt (siehe zum Beispiel Opielka 2005b: 103, 118, 119-120, 124).

Die Grundeinkommensversicherung legt betont Wert auf die individuelle Absicherung einer Person, versäumt es allerdings nicht, mit den Mitteln der Versicherung effizient hauszuhalten: Zwar hält Opielka wie die Entwickler*innen der Grundeinkommensmodelle Sanktionen oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht für nötig, sein Modell bietet den Bezugspersonen aber trotzdem einen ‚Anreiz‘, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, da die Grundsicherung – bei erwerbsfähigen Menschen – kein ‚reines‘ Geschenk des Staates ist, sondern die Hälfte davon zurückgezahlt werden muss (vgl. Blaschke 2017: 10; vgl. Blaschke 2005: 24). De facto besteht also nicht nur aufgrund der geringen Höhe der Grundleistung der Druck eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Die Effizienzorientierung des Modells zeigt sich unter anderem auch darin, dass der Rentenanspruch eines zusammenlebenden Paares auf 150 Prozent des gemittelten individuellen Leistungsanspruchs begrenzt werden soll (Blaschke 2012a: 171), da durch ihr Zusammenleben die Lebenshaltungskosten geringer sind als bei zwei Ein-Personen-Haushalten. Diese Effizienz kann als Ausdruck einer großen Stärke der Grundeinkommensversicherung gewertet werden, nämlich der ihr eigenen Mischung aus Pragmatismus und sozialer Wertorientierung, welche sie laut Opielka von ihrem Vorbild, der Schweizer AHV, übernommen hat (vgl. Opielka 2005a: 6).

Betrachtet man das Gesamtpaket Grundeinkommensversicherung, kann sie – wie die AHV – als garantistisches Modell bezeichnet werden: Die Bürgerversicherung deckt eine Vielzahl von Lebensrisiken ab (sozialdemokratischer Regimetyp), wobei der Großteil der Leistungen nach dem Bedarfsprinzip gewährt wird (konservativer Typ). Die Anspruchshöhe aber orientiert sich (bis zu einem gewissen Maß) an der Höhe der geleisteten Beiträge und die Arbeitgeber*innen sind (bis auf die Arbeitslosenversicherung) nicht mehr länger für die soziale Absicherung ihrer Arbeitnehmer*innen zuständig (liberaler Typ).

6. Besonderheiten und Gemeinsamkeiten der Konzepte

In diesem Kapitel werden die acht Modelle im Hinblick auf ihre Kernelemente verglichen.

Tabelle 10 bietet einen Überblick über die wesentlichen Charakteristika der Modelle.

Unterscheidungsmerkmale	Grundeinkommensmodelle							Grundsicherungsmodelle	
	Althaus	BAG	Grüne Baden-Württemberg	Pelzer	Straubhaar	Werner	FDP	Opielka	
<i>Sozialdividende oder negative Einkommenssteuer</i>	negative Einkommenssteuer	beide Varianten möglich	negative Einkommenssteuer	Sozialdividende	negative Einkommenssteuer	Sozialdividende	negative Einkommenssteuer	Sozialdividende	
<i>Anspruchsberechtigte</i>	alle Einwohner*innen mit dauerhaften Aufenthaltsrecht	Einwohner*innen ab 16 Jahren mit Erstwohnsitz in Deutschland (auch Obdachlose und nach heutiger Gesetzeslage Illegale)	erwachsene Einwohner*innen mit dauerhaftem Lebensmittelpunkt in Deutschland laut geltender Gesetzeslage	erwachsene Staatsbürger*innen und diesen gleichgestellte Personen, Jugendliche in Berufsausbildung ab 16 Jahren	alle Staatsbürger*innen, für andere Einwohner*innen Wartezeit und danach gestaffelt nach Aufenthaltsdauer	erwachsene Staatsbürger*innen, weitere Einwohner*innen unklar	finanziell bedürftige Erwachsene	finanziell bedürftige Erwachsene ohne Mindestbeitragszeiten in der Bürgerversicherung und jene Erwerbsfähige, die keinen Job annehmen	
<i>Anspruchsbemessung und Auszahlung</i>	individuell	individuell	individuell (so geplant), aber Widerspruch im Konzept ⁹³	individuell	individuell	individuell	Bedarfsgemeinschaft	individuell	
<i>Höhe</i>	600 € (2010)	hängt von Volkseinkommens ab → 1.080 € (2013)	420 € (2007)	mindestens wie steuerlicher Grundfreibetrag → 638,67 € (2008)	wie soziokulturelles Existenzminimum → 1.000 € ,plausibel‘ (2017)	verschiedene Angaben → 1.000 € als ,Hausnummer‘	662 € (2005)	maximal 640 € (2004)	

⁹³ Details zu diesem Widerspruch auf Seite 110.

Unterscheidungsmerkmale	Grundeinkommensmodelle						Grundsicherungsmodelle	
	Althaus	BAG	Grüne Baden-Württemberg	Pelzer	Straubhaar	Werner	FDP	Opielka
<i>partiell oder voll</i>	partiell	voll	partiell	partiell	partiell	unklar, da verschiedene Angaben zur Höhe	partiell	partiell
<i>Kinder</i>	wie Erwachsene	bis 16 Jahre: Kindergrundeinkommen → 540 € (2013)	Kindergrundeinkommen: 300 € (2007)	anderes Grundeinkommen als Erwachsene	wie Erwachsene (so geplant), aber auch wenn niedriger möglich	niedriger als für Erwachsene	Kinder-Bürgergeld	Kindergeld: 160 € (2004)
<i>zusätzliche Sozialleistungen</i>	ja; Berücksichtigung von Sonderbedarfen (BSB)	ja; BSB	ja; BSB	unklar; BSB	keine; BSB bei individuellen Härtefällen	keine (schrittweise Abschaffung); BSB	ja; BSB	ja; BSB
<i>Sozialversicherungen</i>	modifiziert	modifiziert	bleiben (später: Bürgerversicherung)	bleiben (Modifikationen möglichen)	modifizierte KV und UV, Abschaffung AV und RV	schrittweise Abschaffung	modifiziert	Umwandlung zu GEV; KV und PV bleiben extra
<i>geschätzte Bruttokosten</i>	zirka 586,8 Mrd. €	als Sozialdividende: 985 Mrd. €; als negative Einkommenssteuer: 569-589 Mrd. €	zirka 314 Mrd. €	keine Angaben	zirka 709,46 Mrd. €	mindestens 984 Mrd. €	keine Angaben	keine Angaben

Tabelle 10: Übersicht über die besprochenen Modelle.

Quellen: Blaschke 2005: 64; Blaschke 2012a: 169; Blaschke 2017: 2-5, 7, 10-11; vgl. BMF 2016a: 9; vgl. BMF 2017: 28; Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 3-5, 8; eigene Berechnungen; vgl. Eurostat o. J. a; FDP 2017: 65-66, 93; Fischer/Pelzer 2008; INSA o. J.; vgl. Lenuweit 2007: 32; Neumann 2011: 123; Opielka 2005b: 105; Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 124-125, 132; Pelzer/Pelzer 2007: 3; Straubhaar 2017: 98-99; Werner et al. 2017: 74; Wolf 2016: 30-32, 35;

Darstellung in Anlehnung an Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 132.

6.1. Leistungsempfänger*innen (und ihre Pflichten)

Sechs Modelle machen den Erhalt des Grundeinkommens beziehungsweise der Grundsicherung von einem Aufenthaltstitel abhängig, der eine Person zu einem *dauerhaften* Aufenthalt in Deutschland berechtigt. Sie verstehen also unter den Anspruchsberechtigten nicht nur Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit, sondern potenziell alle Einwohner*innen des Landes.

Während bei den anderen Konzepten der volle Anspruch scheinbar sofort mit Erhalt eines Daueraufenthaltstitels zugesprochen wird, ist bei Straubhaars Modell zusätzlich eine mehrjährige Anwartschaftszeit für den vollen Grundeinkommensanspruch für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit geplant (vgl. Straubhaar 2017: 98-99).

Das Konzept der BAG ist anders. Es versammelt den größten Kreis an potenziellen Grundeinkommensempfänger*innen, da es als einziges überhaupt keine Zugangsvoraussetzungen vorsieht und explizit auch Obdachlose und nach heutiger Gesetzeslage Illegale einbezieht (Wolf 2016: 30)

Bei Werners Modell ist unklar, ob tatsächlich nur Staatsbürger*innen das Grundeinkommen bekommen sollen, oder ob noch weitere Einwohnergruppen anspruchsberechtigt sind. Die Nennung der Anspruchsberechtigten unterscheidet sich von Quelle zu Quelle – einmal ist von Bürger*innen die Rede, dann von Staatsbürger*innen, ein drittes Mal sollen all jene Personen anspruchsberechtigt sein, die in Deutschland zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind.

Auch bei den beiden Grundsicherungsmodellen wird nicht darauf eingegangen, ob die Grundsicherung nur von deutschen Staatsangehörigen oder von allen Einwohner*innen Deutschlands in Anspruch genommen werden kann, da dort der Anspruch allein an der Bedürftigkeit festgemacht wird. Für beide Grundsicherungskonzepte macht es jedoch Sinn anzunehmen, dass der Kreis der potenziellen Anspruchspersonen sich mit jenem Teil der Einwohner*innen deckt, die eine Arbeitserlaubnis haben. Bei der FDP deshalb, weil sie als Gegenleistung für den Erhalt des Bürgergelds verlangt, dass die Person eine zumutbare Erwerbsarbeit annimmt (vgl. Blaschke 2017: 11); bei Opielka, weil als Versicherungsklientel für die Grund-

einkommensversicherung diejenigen Leute genannt werden, die zur Einkommens- und Lohnsteuer veranlagt sind.

Bei allen Konzepten außer jenen der BAG und von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg stellt sich die Frage, welche soziale Absicherung für Migrant*innen vorgesehen ist, die die Zugangsvoraussetzungen für den Erhalt des Grundeinkommens beziehungsweise der Grundsicherung (noch) nicht erfüllen (vgl. Meinhardt/Wagner unveröffentlicht: 17).

6.2. Leistungshöhe

Während die Frage, wer anspruchsberechtigt ist, für fast alle Grundeinkommensmodelle sehr ähnlich beantwortet werden kann, gibt es bei der Vorstellung über die richtige Höhe des Grundeinkommens große Unterschiede: Die genannten Werte reichen von 420 Euro pro Monat bei den Grünen Baden-Württemberg bis hin zu mehr als dem doppelten (BAG: 1.080 Euro im Jahr 2013) und fast dem dreifachen Betrag (Werner: langfristig 1.500 Euro) (vgl. Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 3; Werner et al. 2017: 74; Wolf 2016: 31).

Bei den beiden Grundsicherungskonzepten ist die Höhe der Leistung per se mit 662 Euro und 640 Euro pro Monat dagegen sehr ähnlich und liegt im Mittelfeld, wobei man sich bei Opielka's Grundsicherung erinnern muss, dass Erwerbsfähigen die Hälfte davon als Darlehen gegeben wird (vgl. Blaschke 2017: 10-11). Durch den Bezug der Grundsicherung verbessert sich die finanzielle Situation der Bedürftigen bei Opielka zwar kurzfristig, aber gleichzeitig häufen sie neue Schulden an, die sie später abbezahlen müssen; sie verschlechtern ihre Einkommenssituation also noch weiter – zumindest temporär.

Die zahlenmäßige Vergleichbarkeit der Konzepte

Über die finanziellen Mittel, die einer Bezugsperson schlussendlich zur Deckung ihres Lebensunterhalts verbleiben, sagt die Höhe des Grundeinkommens beziehungsweise der Grundsicherung allein jedoch wenig. Aus finanzieller Sicht kommt es für die Bezugspersonen nur auf die Höhe der frei verfügbaren Einkünfte an. Deshalb soll in der folgenden Abbildung die einzelnen Konzepte diesbezüglich verglichen werden.

Da die Grundeinkommens- und Grundsicherungskonzepte in verschiedenen Jahren entwickelt wurden – genauer: über einen Zeitraum von etwas mehr als einem Jahrzehnt (von 2004 bis 2017) –, können die Grundeinkommens- und Grundsicherungsbeträge *nicht direkt* miteinander verglichen werden. Dies deshalb, weil sich die Referenzwerte, auf die sich die Entwickler*innen der Modelle bei der Festlegung der Grundeinkommens- beziehungsweise Grundsicherungshöhe bezogen haben, über die Jahre zum Teil recht stark verändert haben.

Um die Modelle dennoch vergleichbar zu machen, wird hier wie folgt vorgegangen:

- **y-Achse:** Ein gemeinsamer Bezugspunkt wird gewählt – hier: die **Armutsgefährdungsschwelle** – und in der Grafik gleich **1** gesetzt (dicker schwarzer Balken). Für jedes Modell wird das **Verhältnis der frei verfügbaren Einkommen zur Armutsgefährdungsschwelle** des jeweiligen Jahres berechnet und als farbige Graphen abgebildet. Wurden für ein Modell in der Einkommenstabelle zwei Varianten berechnet, werden auch in der folgenden Abbildung beide Versionen dargestellt. Dabei sind die Werte, die in der Einkommenstabelle in Klammern stehen, strichliert dargestellt.
- **x-Achse:** In der Grafik kann man für jedes Modell das **Bruttoeinkommen** ablesen, bei dem das frei verfügbare Einkommen die Armutsgefährdungsschwelle übersteigt. Die Markierungspunkte kennzeichnen die monatlichen Bruttoeinkommen von null, 100, 450, 850, 1.000, 1.500 sowie 2.000 Euro.

Wichtig: Die Farben der Linien haben nichts mit der politischen Gesinnung der Verfasser*innen zu tun. Eine Übereinstimmung ist rein zufällig und nicht beabsichtigt.

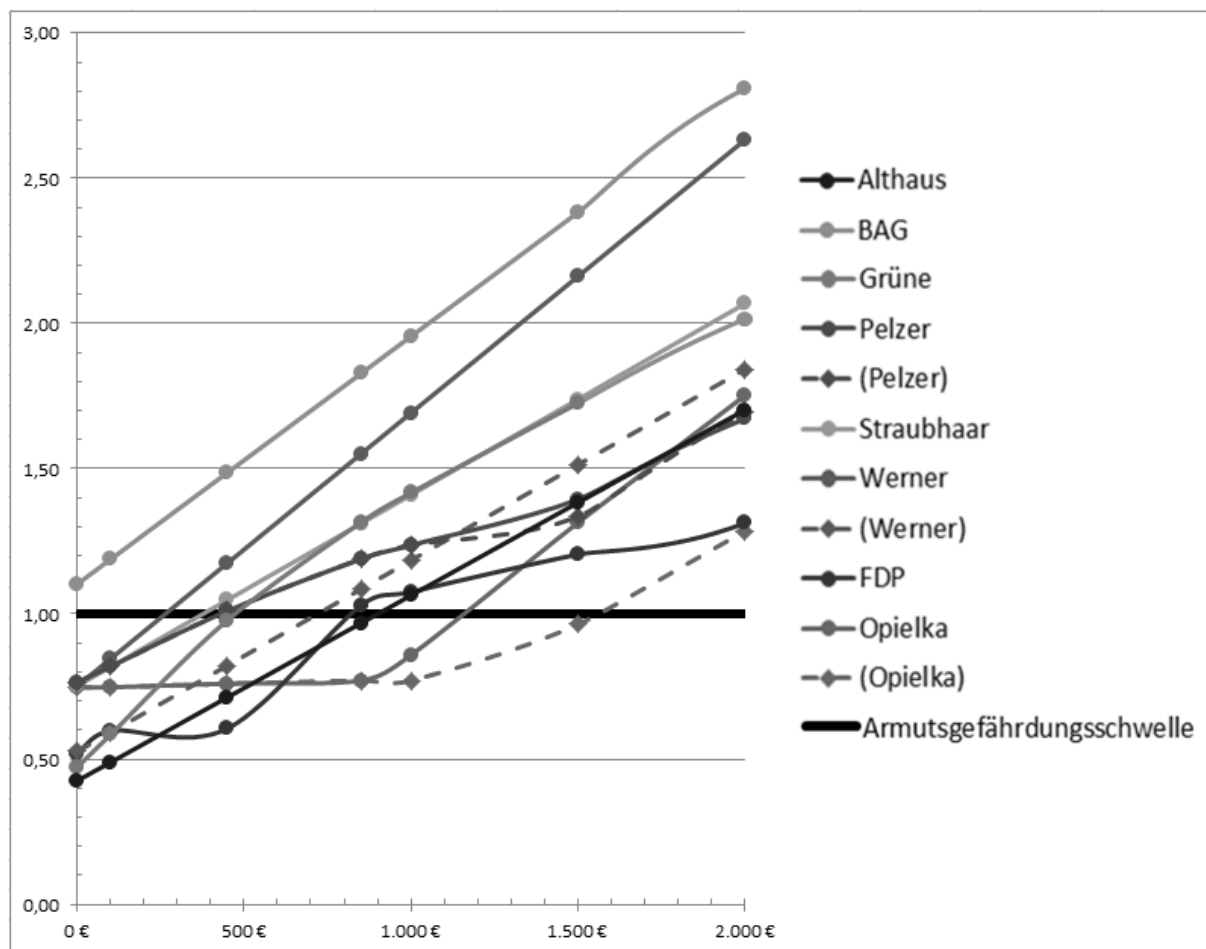


Abbildung 1: Vergleich frei verfügbarer Einkommen für Bruttoeinkommen bis 2.000 €.
Quelle: eigene Darstellung.

Allen Modellen bis auf jenem der BAG ist gemeinsam, dass nicht erwerbstätige Personen im Erwerbsalter nur über frei verfügbare Einkünfte unter der Armutsgefährdungsschwelle verfügen. Bei Opielkas Grundsicherung überschreitet man die Armutsgefährdungsschwelle am spätesten.

Reihenfolge, in der die Armutsgefährdungsschwelle überschritten wird:	
<i>Variante 1 nach den Einkommenstabellen</i>	<i>Variante 2 nach den Einkommenstabellen⁹⁴</i>
1. BAG (frei verfügbares Einkommen stets über Armutsgefährdungsschwelle)	1. BAG (= =)
2. Werner (Schnittpunkt mit Armutsgefährdungsschwelle bei Bruttoeinkommen von zirka 250 Euro)	2. Straubhaar (= =)
3. Straubhaar (Schnittpunkt bei knapp unter 400 Euro Bruttoeinkommen)	3. (Pelzer) (= =)
4. Pelzer (Schnittpunkt bei knapp über 400 Euro brutto)	4. Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemb. (= =)
5. Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemb. (frei verfügbares Einkommen übersteigt Schwelle bei etwa 500 Euro brutto)	5. (Werner) (Kaufkraft übersteigt Schwelle bei zirka 700 Euro brutto)
6. FDP (Armutsgefährdungsschwelle wird mit zirka 800 Euro Bruttoeinkommen überschritten)	6. FDP (= =)
7. Althaus (Schnittpunkt mit Armutsgefährdungsschwelle zwischen 850 und 900 Euro brutto)	7. Althaus (= =)
8. Opielka (frei verfügbares Einkommen übersteigt Armutsgefährdungsschwelle bei zirka 1.150 Euro Bruttoeinkommen)	8. (Opielka) (Schnittpunkt bei etwa 1.550 Euro Bruttoeinkommen)

Tabelle 11: Einkommensvergleich bezogen auf die Armutsgefährdungsschwelle.
Quelle: eigene Darstellung.

⁹⁴ Wo es keine zweite Variante gibt – diese steht in der Tabelle wie auch in der Grafik in Klammern –, wird wieder Variante 1 für die Reihung herangezogen.

Die folgenden Vergleiche geben nur eine ungefähre Ahnung davon, welches Modell für welche Einkommensgruppen finanziell am günstigsten wäre. Ungefähr deshalb, weil bei manchen Modellen nicht genügend Informationen vorhanden sind, um die frei verfügbaren Einkünfte berechnen zu können, und stattdessen eigene Annahmen getroffen wurden.

Vorteilhaftestes Modell für Minijobber*innen (Bruttoeinkommen: 0 bis 450 Euro)

Geht man nach der Höhe der frei verfügbaren Einkünfte, ist, wie gesagt, das Modell der **BAG** am vorteilhaftesten. Dahinter liegen die Modelle von **Straubhaar und Pelzer**, gefolgt von **Opielka und Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg**. Während das Modell von Opielka anfangs noch höhere frei verfügbare Einkünfte bringt als das Modell der Grünen, kehrt sich dieser Effekt bereits bei Bruttoeinkommen ab 200 Euro monatlich um. Das Modell von **Werner** würde Geringverdiener*innen eher zum Nachteil geraten. Zwar ist das frei verfügbare Einkommen (durchgehende dunkelblaue Linie), weil es keine Einkommensbesteuerung gibt, sogar höher als bei Straubhaar, aber durch die herausragend hohe Mehrwertsteuer ist die Kaufkraft (gestrichelte dunkelblaue Linie) in Werners Modell wesentlich niedriger. Mit den Modellen von **Althaus und FDP** stehen Geringverdiener*innen finanziell am schlechtesten da. Während bei Althaus' Modell die frei verfügbaren Einkünfte linear ansteigen, bleiben sie im Modell der FDP eher konstant niedrig.

Minijobber*innen kämen nur mit dem Modell der BAG über die Armutsgefährdungsschwelle.

Vorteilhaftestes Modell für Midijobber*innen (Bruttoeinkommen: 450,01 bis 850 Euro)

Wie für Minijobber*innen sind auch für Midijobber*innen die Modelle der **BAG** und von **Straubhaar** am einträglichsten. Anders als bei Minijobber*innen wäre für Menschen mit Einkommen in der Gleitzone das Modell von **Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg** aber vorteilhafter als jene von **Pelzer und Werner**. Bei Werner wird auch hier das Kaufkraft berücksichtigt und nicht das frei verfügbare Einkommen, da davon ausgegangen wird, dass alleinlebende Midijobber*innen ihr gesamtes Monatseinkommen für ihre Lebenshaltungskosten aufwenden müssen. Danach folgt das Modell von **Althaus**. Für eigene Einkommen von zirka 600 bis 850 Euro ist das Modell der **FDP** gegenüber jenem von **Opielka** vorzuziehen, darunter – von 450 bis 600 Euro brutto Monatseinkommen – verhält es sich noch umgekehrt.

Präferenzen bei Einkommen über der Gleitzone (Bruttoeinkommen: 850,01 bis 2.000 Euro)

Die Präferenzen für die Modelle von **BAG, Straubhaar und Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg** sind für Bruttoeinkünfte von 850,01 bis 2.000 Euro dieselben wie bei Mi-

dijobber*innen. Danach folgen die Modelle von **Werner, Pelzer und Althaus**. Auch für diesen Einkommensbereich wird davon ausgegangen, dass (fast) das gesamte frei verfügbare Einkommen wieder in den Konsum zurückfließt – bei Werners Modell wird also das Kaufkraft für die Reihung herangezogen. Die beiden Schlusslichter bilden hier die Modelle von **FDP und Opielka**. Wenn die Einkommenssteuer abgeschafft wird, wie es Opielka in seinem Konzept für möglich hält, wäre sein Modell ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1.300 Euro vorteilhafter als jenes der FDP. Gibt es jedoch eine Einkommenssteuer, stünden Menschen ab diesem Bruttoeinkommen mit Opielkas Modell finanziell gleich gut oder schlechter als mit dem Modell der FDP da.

Einschätzung für den ganzen unteren Einkommensbereich (0 bis 2.000 Euro brutto)

Müsste man das Modell auswählen, das für den gesamten unteren Einkommensbereich, also für monatliche Bruttoeinkommen von null bis 2.000 Euro, finanziell am günstigsten wäre, würde die Wahl auf das Modell der BAG fallen. Finanziell am schlechtesten ergeht es Menschen in diesem Einkommensbereich im Konzept von Opielka.

Wie sehen nun die frei verfügbaren Einkünfte im mittleren Einkommensfeld (Bruttoeinkommen: 2.000 bis 10.000 Euro) aus? Dies zeigt uns Abbildung 2.

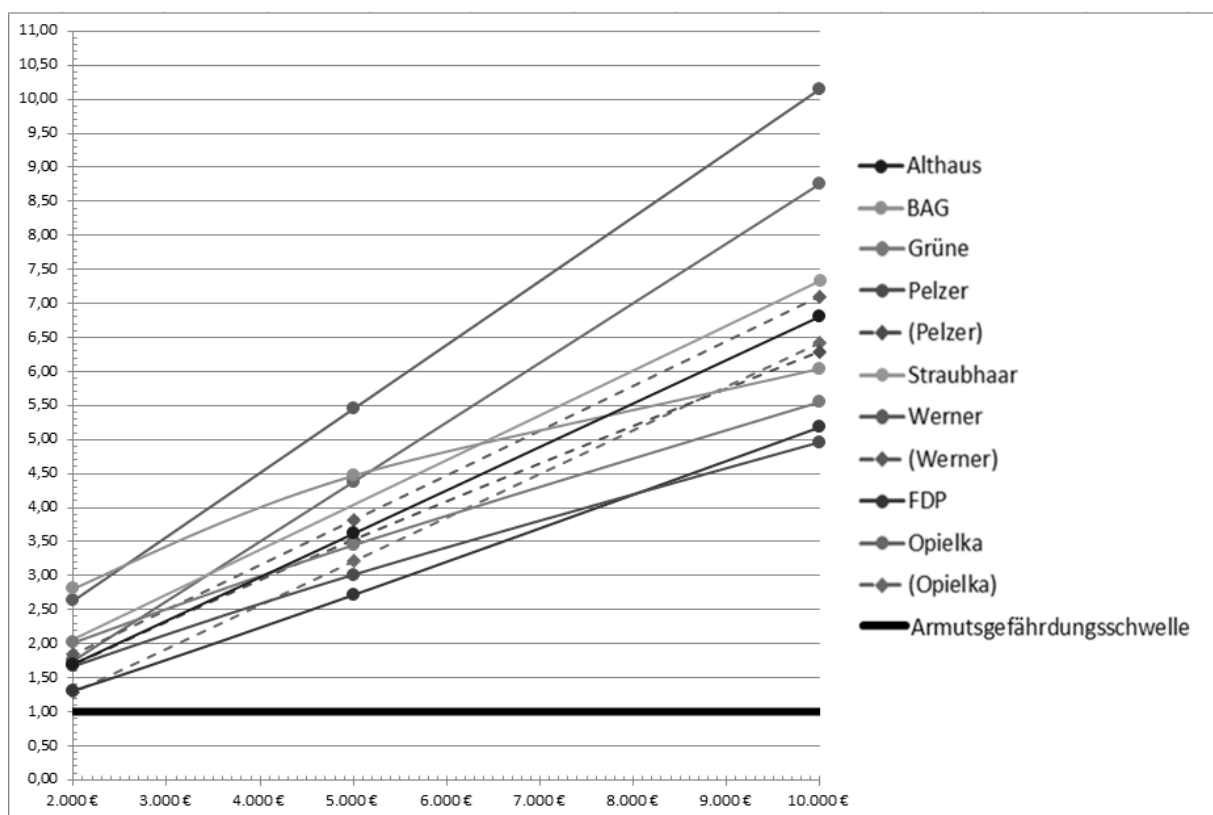


Abbildung 2: Frei verfügbare Einkünfte für Bruttoeinkünfte von 2.000 bis 10.000 €.
Quelle: eigene Darstellung.

Vorteilhaftestes Modell für mittlere Einkommen (Bruttoeinkommen: 2.000 bis 10.000 Euro)

Für Bruttoeinkünfte über 2.000 Euro ist eine so eindeutige Aussage wie im unteren Einkommensbereich nicht möglich. Nur so viel: Auch Menschen, die pro Monat zwischen 2.000 und 5.000 Euro verdienen, fahren mit dem Modell der BAG tendenziell am besten. Das Modell von Straubhaar ist für sie ebenfalls eine gute Option, ebenso das Modell von Opielka, sofern es keine Einkommensbesteuerung mehr geben würde. Darüber dominiert das Modell von Opielka ohne Einkommenssteuer, gefolgt von dem von Straubhaar. Die ungünstigste Wahl für alle Menschen mit Einkommen über 2.000 Euro würde mit dem Modell der FDP getroffen.

Ist der ‚individuelle Anspruch‘ *wirklich* individuell?

Laut Definition sollte der Grundeinkommensanspruch in allen Konzepten nicht nur ein *individueller* Anspruch sein, sondern auch anhand der individuellen Einkommensverhältnisse *ermittelt und ausgezahlt* werden (vgl. Blaschke 2005: 11; vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 14).

Natürlich kann es aber in jedem Konzept passieren, dass sich ein Widerspruch einschleicht, der zunächst unbemerkt bleibt; so geschehen im Fall von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg: Während es an einer Stelle des Konzepts zum Sockelgrundeinkommen heißt, dass dieses individuell ausgezahlt wird (Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 9), wodurch „eine eigenständige Sicherung unabhängig von einem Partnereinkommen [...] möglich [sei]“ (ebd.: 9), ist an anderer Stelle zu lesen, dass das Grundeinkommen aller Personen in der Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst und mit der Steuerbelastung der Bedarfsgemeinschaft als Kollektiv verrechnet und, falls dabei eine Steuergutschrift (positiver ‚Rest‘ aller Grundeinkommensansprüche) ermittelt wird, diese an die Bedarfsgemeinschaft, an die Familie ausbezahlt wird (ebd.: 5). Da es sich bei dem Konzept des grünen Landesverbands um einen steuerlichen Beschluss handelt, ist dieses im Vergleich zu einem detailliert bearbeiteten Modell eher rudimentär und unter diesen Umständen kommt es natürlich leichter zu Widersprüchen als in einem wissenschaftlich bewerteten Modell. Dies ist auch den Verfasser*innen dieses Konzepts bewusst. (Hientz 2018a; Hientz 2018b)

Geringerer Leistungsanspruch für Minderjährige?

Sollen Kinder denselben Grundeinkommensanspruch haben wie Erwachsene? Die Mehrheit der besprochenen Konzepte erteilt dieser Frage eine Absage. Lediglich im Modell von Althaus und von Straubhaar sollen Kinder und Jugendliche denselben Betrag erhalten wie volljährige Bezugspersonen. Es ist denkbar, das Grundeinkommen für Minderjährige niedriger anzusetzen, da sie, solange sie mit ihren Eltern zusammenleben, geringere Lebenshaltungs-

kosten zu verzeichnen haben (vgl. Straubhaar 2017: 149). Straubhaar gibt jedoch zu Recht zu bedenken, dass eine gute Kinderbetreuung und Ausbildung viel Geld verschlingen, weshalb es ratsamer wäre, Minderjährigen ebenfalls das volle Grundeinkommen zu gewähren (ebd.: 149).

6.3. Verhältnis zum restlichen Sozialsystem

Die Aussage, dass durch ein Grundeinkommen die jetzigen Sozialtransferleistungen in einer einzigen vereint würden, ist ein wenig irreführend – besser wäre es, zu sagen, dass *vielen* Sozialleistungen im Grundeinkommen zusammengefasst werden, daneben aber noch weitere bestehen. Dies trifft zumindest bei den hier vorgestellten Modellen zu. Lediglich Straubhaar und Werner wollen alle zusätzlichen Sozialtransferleistungen eliminieren; beim Ulmer Transfergrenzenmodell ist ihr Erhalt unklar. Die deutsche Sozialleistungslandschaft würde durch die vorgestellten Modelle auf jeden Fall stark ausgedünnt.

Die zusätzlichen Sozialtransferleistungen sind – anders als die Grundeinkommen selbst – nicht selbstredend individualisierte Leistungen. Sie können je nach Verwendungszweck eine haushaltsbezogene Bedürftigkeitsprüfung voraussetzen, werden also (sofern man nicht alleinwohnend ist) an die Bedarfsgemeinschaft vergeben.

Sonderbedarfe werden grundsätzlich von allen acht Modellen zusätzlich, das heißt: neben Grundeinkommen oder Grundsicherung, berücksichtigt. Allerdings unterscheiden sich die Modelle darin, wie hoch die staatliche Unterstützung bei denselben ist. Während die Aussagen dazu in den meisten Konzepten recht schwammig formuliert sind – dort heißt es nur, Sonderbedarfe werden berücksichtigt, konkretisieren Werner und Straubhaar, unter welchen Bedingungen das genau der Fall ist. Bei Werner muss die Erstattung von Sonderbedarfen von der betroffenen Person beantragt werden und bei Straubhaar sollen Sonderbedarfe lediglich bei individuellen Härtefällen übernommen werden.

Worauf in den Konzepten gar nicht eingegangen wird, ist, wie hoch die übrigen Sozialleistungen sein würden und unter welchen Voraussetzungen sie genau beantragt werden könnten. Lediglich bei Althaus und Opielka bekommt man einen ungefähren Einblick für manche der dort genannten Sozialleistungen. Auch abschließende Aufzählungen der Sonderbedarfe werden vermisst. In den Konzepten werden meist lediglich zwei, drei sehr allgemein gefasste Beispiele angeführt wie: ‚Als Sonderbedarf gelten hohe Wohnkosten, Schwangerschaft und bestimmte Behinderungen.‘

Koordination des Grundeinkommens mit anderen Sozialleistungen

Was in den Modellen ebenfalls nur teilweise angeschnitten wird, ist, welchen Einfluss die Zahlung eines bedingungslosen Grundeinkommens auf die übrigen vorgesehenen Sozialleistungen haben würde. Einfach ist es bei Modellen, in denen keine zusätzlichen Sozialleistungen vorgesehen sind. Bei Konzepten, die von einer Teilsubstitution der heutigen Sozialleistungen sprechen, sollte dagegen genauer darauf eingegangen werden, in welcher Höhe das Grundeinkommen oder die Grundsicherung eine bezogene Sozialtransferleistung substituieren soll. (vgl. Meinhardt/Wagner unveröffentlicht: 12)

Braucht es gesetzliche Sozialversicherungen?

Wie die Sozialtransferleistungen, so sollen auch die gesetzlichen Sozialversicherungen nicht vollständig abgeschafft werden – wenigstens in den meisten Konzepten. Völlig eliminieren will die Sozialversicherungen nur Werner, sobald der Grundeinkommensbetrag eine bestimmte, ausreichende Höhe erreicht hat (vgl. Blaschke 2017: 3).

Ein wesentlicher Unterschied der Modelle von Straubhaar und Werner zu den restlichen Konzepten ist hinsichtlich der Sozialversicherungen, dass sie weder ein eigenständiges, vom eigenen Einkommen abhängiges Arbeitslosengeld vorsehen, noch eine zusätzliche Rente, die über das Grundeinkommen hinausgeht. Wer einer Erwerbsarbeit nachgeht, schafft sich also nicht mehr automatisch einen zusätzlichen Altersanspruch über eine gesetzliche Rentenversicherung. Damit ist er oder sie gegenüber Personen, die unbezahlten Tätigkeiten (Hausarbeit, Kindererziehung etc.) nachgehen, im Alter finanziell gleichgestellt.

Was die Finanzierung der Krankenversicherung betrifft, können die Modelle in zwei Gruppen eingeteilt werden: Entweder soll sie (1) mittels Beiträgen finanziert werden, die im Grundeinkommen und der Grundsicherung enthalten sind, oder (2) die Beitragszahlung richtet sich nach der Höhe der eigenen Einkünfte, wobei Personen mit niedrigeren eigenen Einkünften kostenlos versichert sind.

Althaus und die FDP haben sich für Option 1 entschieden, ebenso Werner, solange das Grundeinkommen niedrig ist – was ‚niedrig‘ genau heißt, wird nicht erklärt. Straubhaar dagegen möchte sich, was die Finanzierung der Krankenversicherung angeht, nicht abschließend festlegen: Entweder soll sie beitragsfinanziert und der Versicherungsbeitrag im Grundeinkommen enthalten sein, oder das Gesundheitssystem ist kostenlos, das heißt es wird steuerfinanziert. Die übrigen vier Konzepte geben Option 2 den Vorzug.

Wie hoch die Beiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungen sein sollen, wird allerdings nur bei Althaus, der BAG und Opielka zufriedenstellend beantwortet.

6.4. Finanzierung und Auszahlungsmodus

Finanziert werden sollen die Konzepte, mit Ausnahme des Modells von Werner, über eine Besteuerung oder Beitragserhebung auf die selbst erwirtschafteten Einkünfte. Dabei werden hohe Einkommen im Vergleich in den Konzepten der BAG, von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und bei Pelzer am stärksten zur Finanzierung des Sozialsystems herangezogen. Bei Werners Modell ist ihre Belastung am geringsten, die anderen vier Konzepte liegen dazwischen. (siehe letzte Spalte in den Einkommenstabellen)

Das Kapitel Steuern und allgemeine Abgaben auf Erwerbseinkommen ist im Vergleich bei weitem besser ausgearbeitet als die Einzelheiten der das Grundeinkommen oder die Grundversicherung umgebenden Sozialleistungslandschaft. Vereinzelt Unklarheiten bestehen aber auch hierzu. Beim Sockelgrundeinkommen des grünen Landesverbands Baden-Württemberg und beim Idealtypischen Grundeinkommen von Straubhaar sind verwertbare Informationen zur Einkommensbesteuerung kaum vorhanden.

Dringender Nachbesserungsbedarf in puncto Einkommensbesteuerung besteht bei FDP: Im Wahlprogramm zur Bundestagswahl von 2017 steht, dass der Einkommenssteuertarif ‚nach rechts verschoben‘ werden soll; genauere Erläuterungen fehlen aber. Zudem bleibt ungeklärt, ob die FDP langfristig noch immer eine Flat Tax bei der Einkommensbesteuerung einführen möchte, wie es im Beschluss des 66. Ordentlichen Bundesparteitages vom 16. Mai 2015 heißt (FDP 2015a: 12). Gegenwärtig liegen keine Informationen vor, ob die beschriebenen steuerrechtlichen Regelungen auch bei Einführung des Liberalen Bürgergelds gelten würden, oder ob in diesem Fall ein anderes Steuersystem vorgesehen wäre.

Was geschieht mit den restlichen Steuern?

Anders als die Einkommenssteuern sind die übrigen Steuern, die die deutschen Steuerzahler*innen kennen, bei den meisten Modellen aber weiße Flecken auf der Landkarte: Was mit ihnen geschehen soll, wenn das Grundeinkommenskonzept umgesetzt würde, wird in den Konzepten nur am Rande gestreift – beispielsweise die Konsumbesteuerung. Etwas ausführlicher besprochen wird ihre Rolle für die Finanzierung des Grundeinkommens nur beim Solidarischen Bürgergeld von Althaus und – natürlich – bei Werners Grundeinkommensmodell.

Vermögens- und Machtkonzentration durch zu einseitiges Steuersystem

Werners Grundeinkommenskonzept stellt unter den besprochenen Konzepten einen Sonderfall dar, da es das einzige ist, bei dem das Grundeinkommen und die restlichen Sozialleistungen – von denen es praktisch keine geben soll – allein über die Mehrwertsteuer finanziert

werden soll. Inzwischen ist in dem Konzept zwar auch von einer Finanztransaktionssteuer die Rede (vgl. Blaschke 2017: 3), genauere Informationen dazu sind allerdings rar.

Werner rechnet damit, dass es trotz der immens hohen Mehrwertsteuer nicht zu einem Aufblühen von Schmuggel und Schwarzmärkten kommen würde (Unternimm die Zukunft o. J. a), da „die Vorteile der Umstellung – niedrigere Einkommenssteuern, niedrigere Löhne, niedrigere Netto- und somit Exportpreise [...] – Deutschland zu einem internationalen Steuer- und Produktionsparadies gemacht [haben würden]“ (ebd.), bevor die Konsumsteuer hoch genug wäre, dass sich Schmuggel lohnt (ebd.). Außerdem vertritt Unternimm die Zukunft, Werners Initiative zum bedingungslosen Grundeinkommen, die Meinung, dass durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer der Preis eines Produkts sich für die Käufer*innen in seinem Modell gar nicht erhöhen würde, da der Preiswettbewerb auf dem Markt dafür sorgen würde, dass alle Unternehmen die Kostenreduktion durch den Wegfall der Unternehmensbesteuerung über sinkende Preise an ihre Kund*innen weitergeben würden (ebd.).

Andere Autor*innen sehen eine alleinige Finanzierung über die Mehrwertsteuer aber durchaus kritisch. Was die Finanzierung des Grundeinkommens angeht, empfinden sie eine Mischung aus Einkommens- und Konsumbesteuerung als sicherer (Straubhaar 2017: 151-152).

Einer, der Zweifel am Erfolg einer alleinigen Konsumsteuerfinanzierung hat, ist Straubhaar. Nach seiner Auffassung ist es realistischer anzunehmen, dass durch eine hohe Konsumbesteuerung Schwarzmärkte entstehen würden und die Schwarzarbeit zu neuer Blüte getrieben werden würde. (vgl. ebd.: 150)

Ein weiterer Kritikpunkt, den Straubhaar gegen eine Grundeinkommensfinanzierung durch die Mehrwertsteuer anführt, ist, dass sie Geringverdiener*innen besonders hart trifft, da diese (nahezu) ihre gesamten Einkünfte wieder für ihren Lebensunterhalt ausgeben müssen, während durch die exorbitant hohe Mehrwertsteuer gleichzeitig die Kaufkraft ihres Einkommens stark sinkt (vgl. ebd.: 151). Wer in Werners Grundeinkommensmodell ein niedriges Erwerbseinkommen hat, bleibt arm. Wer hohe eigene Einkünfte hat, wird reicher, weil er oder sie nicht genötigt ist (beinahe) die gesamten Einkünfte für Alltagsgüter auszugeben, sondern stattdessen ein Sparguthaben anlegen, das Geld im Ausland investieren oder das Vermögen durch Finanzgeschäfte vermehren kann. (vgl. ebd.: 151) Durch die fehlende Einkommens- und Substanzbesteuerung kommt es zu einer Vermögens- und Machtkonzentration auf der Seite der Gutverdiener*innen (vgl. Blaschke 2017: 3); es kommt zu einer Umverteilung von unten nach oben.

Laut Straubhaar könnten Werners Finanzierungspläne für sein Grundeinkommen einen Teufelskreis heraufbeschwören: Durch die Schmälerung der Kaufkraft wertet sich das nominelle

Grundeinkommen ab. (vgl. Straubhaar 2017: 149-151) „Um das Existenzminimum abzusichern, müsste das Grundeinkommen erhöht werden. Das wiederum würde den Finanzbedarf nach oben treiben und eine erneute Anhebung der Konsumsteuer zur Folge haben.“ (ebd.: 151)

Zudem würde eine einseitige Erhöhung der Mehrwertsteuern in Deutschland ohne gleichzeitige Erhöhung in den angrenzenden Ländern Deutschland als Wirtschaftsstandpunkt schaden (ebd.: 150).

Die Kosten eines bedingungslosen Grundeinkommens

Der größte Knackpunkt auf dem Weg zur Umsetzung eines allgemeinen Grundeinkommens ist wohl die Finanzierungsfrage – der Mangel an empirischen Daten zur Finanzierung ist die Achillesferse aller vorgestellten Grundeinkommensmodelle.

Bis auf das Ulmer Transfergrenzenmodell und das Liberale Bürgergeld liegen für alle Modelle eine Finanzierungsrechnung oder zumindest eine ungefähre Schätzung der Gesamtkosten vor.

Um die Möglichkeiten der Finanzierung eines Grundeinkommens abzuwägen, wären Simulationsstudien hilfreich, wie sie Opielka und Strengmann-Kuhn unter Mitarbeit von Bruno Kaltmann für das alte Modell des Solidarischen Bürgergelds von Althaus durchgeführt haben.⁹⁵ Doch auch diese können nur von den derzeitigen Gegebenheiten (Stichworte: Volkseinkommen, Steuereinnahmen, Umfang heutiger Bemessungsgrundlagen) ausgehen. Ein bedingungsloses Grundeinkommen hat aber das Potenzial, diese Faktoren grundlegend zu beeinflussen, weil es nicht nur das bestehende Sozialversicherungs- und Steuersystem verändern würde, sondern auch Auswirkungen auf die Erwerbsarbeitsbereitschaft, das Konsumverhalten oder auch auf die Familienplanung der Bezugspersonen haben dürfte. Die Wirkung dieser Unsicherheitsfaktoren kann nicht mit absoluter Sicherheit abgeschätzt werden und schmälert dadurch die Gültigkeit von heute gemachten Finanzierungsrechnungen. Daran muss gedacht werden, wenn das Finanzierungskonzept eines Modells für politische Diskussionen herangezogen wird (vgl. Meinhardt/Wagner unveröffentlicht: 4-5).

Die Finanzierbarkeit eines Modells hängt neben der Höhe des Grundeinkommens- oder Grundsicherungsbetrags und den vorgesehenen Finanzierungsinstrumenten (Steuern und Abgaben) maßgeblich von zwei Faktoren ab: erstens von den durch das Modell eingesparten heutigen Sozialausgaben und zweitens, ganz grundlegend, von den Auswirkungen, die ein bedingungsloses Einkommen auf das Arbeitsangebot der Grundeinkommensbezieher*innen

⁹⁵ Siehe Opielka/Strengmann-Kuhn 2007.

hat. Wenn diese weiter einer Erwerbsarbeit nachgehen, können sie die veranschlagten Steuern und Beiträge leisten und die Finanzierung des Grundeinkommens sicherstellen. Straubhaar stellt den Zusammenhang in einer einfachen Gleichung dar: Hohe Steuersätze (und Steuereinnahmen) erlauben hohe Grundeinkommen, geringe Steuersätze (und damit Steuereinnahmen) führen zu niedrigen Grundeinkommen (vgl. Straubhaar 2017: 97-98).

Mögliche Subvention der Erwerbslöhne

Aber die Finanzierung eines Grundeinkommens hängt nicht nur von den Arbeitnehmer*innen ab, auch die Arbeitgeber*innen tragen über die Zahlung von Gehältern und Löhnen indirekt dazu bei. Dabei sind Senkungen der Erwerbslöhne als sehr wahrscheinlich anzunehmen. (vgl. Meinhardt/Wagner unveröffentlicht: 9-10, 45) Dies würde – wenn wir Straubhaars Logik zugrunde legen, ein Sinken der Grundeinkommenshöhe nach sich ziehen, denn hohe Steuereinnahmen ermöglichen hohe Grundeinkommen, aber niedrige Steuereinnahmen nur niedrige Grundeinkommen (vgl. Straubhaar 2017: 97-98). Wenn der Effekt der Lohnsenkung tatsächlich eintreten würde, beträfe er alle Grundeinkommens- und Grundsicherungsmodelle.

Die Auswirkungen, die ein bedingungsloses Grundeinkommen auf die Höhe der Erwerbslöhne haben könnte, werden in den Konzepten, die in dieser Masterarbeit besprochen wurden, weitgehend ausgeblendet. Während die FDP die Aussicht fallender Erwerbslöhne begrüßt, ist unklar, ob die Verfasser*innen der Grundeinkommenskonzepte dieser möglichen Entwicklung ebenso positiv gegenüberstehen. Im Gegensatz zu Autor*innen anderer Grundeinkommenskonzepte weist die von Werner begründete Initiative Unternimm die Zukunft ausdrücklich darauf hin, dass die Erwerbslöhne bei der Einführung eines Grundeinkommens reduziert werden (könnten), und zwar in jener Höhe, in der sie durch das Grundeinkommen ‚ersetzt‘ werden (Unternimm die Zukunft o. J. b).

Auf Werners Plattform Unternimm die Zukunft werden mögliche Bedenken bezüglich einer Senkung der Erwerbslöhne mit einem Argument abgetan, das bereits in Zusammenhang mit dem Entfall der Unternehmensbesteuerung in ähnlicher Form vorgebracht wurde, nämlich, dass der Preiswettbewerb am Markt dafür sorgen würde, dass Unternehmen die gesunkenen Lohnkosten in Form einer Preissenkung an ihre Kund*innen weitergeben würden. Infolgedessen, so die Initiative, würden die Grundeinkommensbezieher*innen vielleicht auch einen geringeren Lebensunterhalt benötigen. (Unternimm die Zukunft o. J. a; Unternimm die Zukunft o. J. b)

7. Resümee

„Die Menschen leben von Gütern und Dienstleistungen, nicht von Geld.“ (Werner 2016: 16)

Die Frage ist, wie man ihnen dazu Zugang verschafft.

Der Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens wird kontrovers und unter geringer Beteiligung der Öffentlichkeit diskutiert. Nachdem die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens Anfang des neuen Jahrtausends eifrig erörtert und von verschiedenen Parteien befürwortet wurde, ist es in der politischen Diskussion darum wieder ruhig geworden. Man ist zurückgekehrt zum Status quo, dem ‚aktivierenden Sozialstaat‘.

Während Deutschland laut der OECD früher zu den eher ‚ausgeglichenen‘ Gesellschaften zählte, liegt es nun unter den Industriestaaten nur noch im Mittelfeld (Schultz 2011). „Steuern und staatliche Transfers tragen zwar in Deutschland weiterhin dazu bei, das Auseinanderdriften von Arm und Reich zu begrenzen. Doch der Umverteilungseffekt ist im vergangenen Jahrzehnt gesunken.“ (ebd.) Wesentliche Gründe dafür sind die anhaltend schlechte Arbeitsmarktlage sowie Fehlentscheidungen bei sozial- und verteilungspolitischen Maßnahmen, wie etwa die Reduzierung des Schutzes bei Arbeitslosigkeit, während gleichzeitig die Zahl prekär entlohnter Beschäftigungsverhältnisse gestiegen ist, was die Anzahl der ‚working poor‘, also der Menschen, die trotz Erwerbsarbeit arm sind, erhöht. (Schäfer/Bogedan/Müller-Schoell 2008) „Seit Einführung von Hartz IV hat sich die Anzahl der sogenannten Aufstocker, also der Menschen, die trotz Erwerbstätigkeit Leistungen der Grundsicherung beziehen, mehr als verdoppelt.“ (ebd.) „Arbeitslose sind besonders stark armutsgefährdet. In der EU-28 war 2015 beinahe die Hälfte (47,5 %) aller Arbeitslosen von Armut bedroht, wobei Deutschland mit (69,1 %) die bei Weitem höchste Quote verzeichnete.“ (Eurostat 2017) „Der Rückbau bisheriger Sozialstandards erfolgt in der vagen Hoffnung auf eine dynamische ökonomische Entwicklung [, die nicht eingetreten ist].“ (Schäfer/Bogedan/Müller-Schoell 2008) Gleichzeitig führen einseitige Steuersenkungen und gedeckelte Sozialabgaben zu einem Rückgang des Budgets für öffentliche Güter, vor allem bei der Infrastruktur und im Bildungsbereich (ebd.). „Der Gegenentwurf [zu dieser Entwicklung] ist eine gerechtigkeitsorientierte Politik, die zum einen Armutsursachen aktiv entgegenwirkt und zum anderen versucht, die Armutsfolgen bisheriger Politik abzufedern. Die Erhöhung monetärer Transferleistungen zur Bekämpfung der Einkommensarmut wäre ein notwendiger erster Reformschritt.“ (ebd.)

Das bedingungslose Grundeinkommen bietet diese Möglichkeit.

Doch die Argumente der Grundeinkommensgegner*innen dominieren gegenwärtig die politische Sicht auf das bedingungslose Grundeinkommen: Die Finanzierungsfrage ist nicht geklärt, ein bedingungsloses Grundeinkommen ist zu teuer und es könnte die Anreize untergraben, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Manche Parteien sprechen sich vorsichtig dafür aus, die Diskussion zum Grundeinkommen weiterführen zu wollen.

Die Finanzierbarkeit eines bedingungslosen Grundeinkommens ist allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen, sondern hängt von seiner Ausgestaltung ab, wie Opielka (2004: 8) klar darlegt. Und eines der treibenden Argumente der ‚workfare‘-Ethik, dass viele Menschen bei Erhalt eines bedingungslosen Einkommens keiner Erwerbsarbeit mehr nachgehen würden, wurde bisher nur theoretisch behauptet, empirisch aber nicht nachgewiesen (vgl. ebd.: 3-4). „In Ländern ohne staatlicher [sic] Existenzgarantie gibt es fast immer weitaus mehr Arbeitslose. [...] [Dieser] Einwand der Grundeinkommensskeptiker ist also schwach: wenn Arbeitsmärkte mit mehr Druck nicht besser funktionieren, warum sollen sie dann mit weniger Druck schlechter laufen?“ (ebd.: 3-4) Diese Angst ist auch deshalb unbegründet, weil die vorgeschlagenen Grundeinkommensbeträge ohnehin nur das Existenzminimum sichern würden – wenn überhaupt (vgl. Meinhardt/Wagner unveröffentlicht). Im Gegensatz dazu könnte das Grundeinkommen gerade jene Menschen motivieren eine Erwerbsarbeit anzunehmen, die zurzeit von Sozialhilfe leben, da mit einem bedingungslosen Grundeinkommen die Furcht abgebaut wird, dass Unterstützungsleistungen wegfallen, sobald sie eine bezahlte Arbeit annehmen (vgl. Der Standard 2016). Eine aktivierende Sozialpolitik wird im Zeitalter der Digitalisierung immer wirkungsloser werden, weil sie nicht agieren, sondern nur auf Probleme reagieren kann. Statt Arbeitslose zu bevormunden und zu versuchen Unwillige zu Tätigkeiten zu aktivieren, die zunehmend immer besser und billiger von Maschinen und Robotern erledigt werden können, sollte der Sozialstaat den Schwerpunkt von der Reparatur auf die Prävention verlegen, um Selbstverantwortung und Eigenleistung zu ermöglichen. (Straubhaar 2017: 190) „Das bedingungslose Grundeinkommen bietet hier eher die Chance, Beschäftigungsprobleme zu vermeiden, bevor sie überhaupt erst entstehen.“ (ebd.: 190)

Das, womit das bedingungslose Grundeinkommen steht und fällt, ist der politische Wille: „Ob man es will, das entscheidet sich am politischen Klima [...], daran, dass man sich nicht lähmen lässt, sondern soziale Grundrechte auf die Tagesordnung hebt.“ (Opielka 2004: 8)

Ist ein bedingungsloses Grundeinkommen erfolgreicher, die Kluft zwischen Arm und Reich zu verringern? Vielleicht.

Kann es versteckte Armut besser verhindern? Mit Sicherheit.

Kostenlos würde ein bedingungsloses Grundeinkommen freilich nicht sein, aber das ist auch die heutige Sozialpolitik nicht. Dafür „hat sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts gezeigt, dass eine gewisse Entkopplung zwischen marktgesteuerter Produktion von Gütern und Dienstleistungen und staatlich bzw. politisch gesteuerter Distribution von Sozialeinkommen sowie Zugang zu sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Diensten sowohl den Bedürfnissen und Werten der Bevölkerung wie den Funktionsanforderungen einer hoch arbeitsteiligen Gesellschaft entgegenkommt.“ (Opielka 2006: 170) Wenn man Verbesserungen am Sozialsystem vornehmen will, ist das ein gutes Argument, es einmal mit einem bedingungslosen Grundeinkommen zu probieren.

„Wer für ein Grundeinkommen ist, hat in der Regel eine recht optimistische Auffassung des Menschen. Er (oder sie) geht davon aus, dass der Mensch durch Anreize besser motiviert wird als durch Zwang und dass er nach Glück strebt, dieses Glück aber durchaus mit anderen teilen möchte. Die optimistische Sicht der Dinge wird durch die psychologische und moralökonomische empirische Forschung gestützt. Diese Sicht macht zudem das Zentrum der kapitalistischen Utopie aus, Anreize und Glück gelten in ihr als das Maß der Dinge. Das Grundeinkommen ist deshalb nicht antikapitalistisch. Es möchte nur das Glück nicht auf wenige beschränken, sondern allen ermöglichen.“ (Opielka 2004: 2)

7.1. Das bedingungslose Grundeinkommen Schritt für Schritt

Natürlich muss ein bedingungsloses Grundeinkommen nicht von heute auf morgen eingeführt werden. „Da zu wenige empirisch relevante Daten für eine robuste Schätzung der Verhaltensanpassungen vorliegen, erscheint das Risiko [...] [für so ein Vorgehen zu hoch]. Dennoch ist das Konzept des Grundeinkommens nicht so utopisch, wie es auf den ersten Blick scheinen mag“ (Hohenleitner/Straubhaar 2007: 59), wenn man sich ihm Schritt für Schritt annähert und „zunächst ein engeres Konzept [...] [umsetzt], dessen Auswirkungen mit weitaus weniger Unsicherheiten einzuschätzen sind.“ (ebd.: 59)

Schritt 1: Ausgang des Feldexperiments in Finnland beobachten

Der Feldversuch zum Grundeinkommen, das die finnische Regierung seit Anfang 2017 betreibt, kann wertvolle Einsichten liefern, welche Auswirkungen ein bedingungsloses Grundeinkommen auf die Arbeitsmotivation der Bezugspersonen hat. Deutschland sollte den Verlauf des Experiments aufmerksam beobachten und könnte bei positiven Ergebnissen auch den Erwerbsarbeitslosen in Deutschland ein Grundeinkommen statt des derzeitigen Arbeitslosengelds II zahlen. Die beiden Systeme könnten zunächst auch parallel betrieben werden; die Erwerbsarbeitslosen hätten dann die Möglichkeit, sich freiwillig entweder für das gewohnte

Arbeitslosengelds II oder für das bedingungslose Grundeinkommen zu entscheiden (vgl. ebd.: 59).

Schritt 2: Ausweitung der Beitragsbemessungsgrundlage

Falls gewünscht, könnte über die nächsten Jahre die Beitragsbemessungsgrenze in den Sozialversicherungen Stück für Stück angehoben und immer weitere Teile der zurzeit privat Versicherten in die gesetzlichen Pflichtversicherungen integriert werden.

Schritt 3: Ein ‚sanfter‘ Übergang von der Sozialversicherung zum Grundeinkommen

Nach diesem ersten Schritt könnte als ‚sanfte‘ Übergangslösung vom heutigen Sozialsystem zu einem allgemeinen bedingungslosen Grundeinkommen als Nächstes Opielkas Grundeinkommensversicherung eingeführt werden (vgl. Opielka 2005c: 8).

„Der Vorzug [eines solchen Modells] liegt darin, dass die deutsche Tradition der Sozialversicherung nicht über Bord geworfen würde, wie das bei einem rein steuerfinanzierten Grundeinkommen [...] der Fall ist [, es bleibt also etwas Vertrautes]. Sie würde aber gründlich modernisiert. Denn nun müssen sich alle Bürger beteiligen.“ (ebd.: 9) Wer keiner Erwerbstätigkeit nachgehen will, obwohl er erwerbsfähig ist, und auch keine Ausbildung macht oder kleine Kinder erzieht, erhält ebenfalls eine Grundsicherung, allerdings die Hälfte davon als zurückzuzahlendes Darlehen, eine Art ‚Bafög für alle‘. Darüber, ob es wirklich einen Darlehensanteil geben soll, ließe sich politisch verhandeln – es ist nur ein Vorschlag, und seine Umsetzung ist nicht zwingend für die Einführung der Grundeinkommensversicherung nötig. Beispielsweise könnte er bei einem gemeinnützigen Engagement entfallen. (ebd.: 9)

Schritt 4: Grundeinkommensexperimente in Deutschland

Ein sinnvoller nächster Schritt auf dem Weg zu einem bedingungslosen Grundeinkommen für alle wäre die Durchführung der geplanten Grundeinkommensexperimente in Deutschland, wie jenes in Flensburg (vgl. Pohl 2018). Dadurch könnten auch eventuell noch bestehende Zweifel ausgeräumt werden, ob ein allgemeines bedingungsloses Grundeinkommen nicht doch negative Effekte auf die Erwerbsarbeitsbereitschaft hat. Als Vorbild für weitere eigene Experimente – möglicherweise auch auf nationaler Ebene – kann hier der 2017 gestartete Feldversuch in Finnland dienen.

Schritt 5: Bedingungsloses Grundeinkommen

Danach könnte ein bedingungsloses Grundeinkommen für einzelne Bevölkerungsgruppen eingeführt werden, etwa, in dieser Reihenfolge, für Kinder, Personen im Rentenalter und erwerbsunfähige Menschen im Erwerbsalter, bevor schließlich in Schritt 6...

Schritt 6: Zum Schluss – ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle

... auch erwerbsfähige Erwachsene im erwerbsfähigen Alter in den Kreis der Grundeinkommensbezieher*innen aufgenommen werden. Neben dem allgemeinen Grundeinkommen besteht auf dieser Stufe eine gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung in Form einer Bürger*innenversicherung. Falls gewünscht, können auch weitere Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung in der Bürger*innenversicherung bestehen bleiben, alles ist verhandelbar.

Eines darf nicht vergessen werden: Kein Grundeinkommens- oder Grundsicherungsmodell ist in Stein gemeißelt. Modifizierungen sind jederzeit möglich. Keines der Modelle ist eine Fertigbaulösung, aber es ist eine Einladung zu mutigem Denken... hin zu einem „Menschenrecht auf würdige Existenz, gesichert von der Gemeinschaft ohne Vorbehalt.“ (Opielka 2004: 3)

7.2. Soziale Gerechtigkeit – Leistungsgerechtigkeit?

„Ähnlich wie die Menschen vor 10 000 Jahren, erleben wir auch heute einen neuen, massiven Einbruch des ökonomischen Prinzips in alle Lebensbereiche. Wie damals, so bedrohen auch heute Leistungsdruck, soziale Desintegration und Gewalt ein menschenwürdiges Zusammenleben. Wir spüren die gefährlichen Folgen des als ‚Ökonomismus‘ bezeichneten Versuchs, die Herrschaft des ökonomischen Prinzips über das ‚Prinzip Menschlichkeit‘ zu stellen.“ (Bauer 2013: 200) Das gilt auch für die soziale Absicherung: Höhere Ansprüche hat der, der als leistungsstärker wahrgenommen wird, weil er höhere Beiträge zahlen kann. Kurzum der, der ein höheres Einkommen bezieht. Dass dieses die tatsächliche Arbeitsleistung einer Person – das Ausmaß, in dem sie ihre körperlichen und mentalen Kräfte einsetzt – nicht immer korrekt wiedergibt sondern den Marktwert ihrer beruflichen Tätigkeit, ist allgemein bekannt.

Völlige Gleichheit ist gar nicht nötig. „Menschen bedürfen – auch aus neurobiologischer Sicht – keiner Gleichheit aller. Das menschliche Gehirn sucht Herausforderungen, will sich an Aufgaben bewähren“ (Bauer 2013: 117) und toleriert wirtschaftliche Unterschiede vor allem dann, wenn klar ist, dass eine Person einen finanziellen Vorteil aufgrund ihrer höheren Leistungsbereitschaft erreicht hat (ebd.: 117). Die Ungleichheit darf aber nicht ausufern, denn alle vorliegenden Daten zeigen, dass eine krasse Ungleichverteilung die Gesellschaft insgesamt zerrüttet. Sie schürt nicht nur Neid, sondern bedeutet eine tiefsitzende Demütigung jener Mitglieder der Gesellschaft, die schwer schuften, ohne je auf einen grünen Zweig zu kommen. Und sie zerstört den Glauben an den Wert der eigenen Leistung. (Schultz 2011; Bauer 2013: 117, 202) „Folgeprobleme, die sich aus der Ungleichverteilung von Lebenschancen innerhalb eines Landes ergeben, schlagen auf zahlreiche weitere Parameter des gesellschaftlichen Zusammenlebens durch, insbesondere [...] [auch] auf die allgemeine (Nicht-)Beachtung von

Menschenrechten.“ (Bauer 2013: 118) „Übertriebene Gleichmacherei lähmt die Leistungsbereitschaft in der Gesellschaft, aber ausufernde Ungleichheit kann die Innovationskraft ebenfalls bedrohen, mindestens jedoch den sozialen Frieden.“ (Schultz 2011)

„Gerechtigkeit ist für eine Gesellschaft die beste Gewaltprävention.“ (Bauer 2013: 198) Ein bedingungsloses Grundeinkommen ermöglicht uns einen Schritt in diese Richtung, weil es die Sicherung der Existenz weitgehend vom Erwerbseinkommen abkoppelt. Ein Grundeinkommen tastet das Privateigentum an Produktionsmitteln nicht an (Opielka 2004: 1), „[d]och die Lohnarbeit wäre nicht mehr das Nadelöhr [zu einem menschenwürdigen Leben].“ (ebd.: 1)

7.3. Soziale Sicherung als Menschenrecht

Über die Frage, *welches* Grundeinkommens- oder Grundsicherungsmodell umgesetzt werden soll, darf diskutiert werden, da diese Entscheidung stark von dem Gerechtigkeitsverständnis in einer Gesellschaft abhängt. *Dass* es ein garantiertes Mindesteinkommen für jedes Mitglied einer Gesellschaft geben muss, steht dagegen außer Frage.

Artikel 22

„Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuß [sic] der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“ (Vereinte Nationen 1948)

Artikel 25, Absatz 1

„Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.“ (ebd.)

Nachsatz:

Die beiden Artikel sind ein Auszug aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Die Erklärung ist rechtlich nicht verbindlich, sondern wird als das gemeinsame Ideal gesehen, nach dem alle Völker und Nationen streben sollen (Vereinte Nationen 1948), „[d]a die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“ (ebd.).

Quellenverzeichnis

Althaus, D. (2007). Das Solidarische Bürgergeld: Sicherheit und Freiheit ermöglichen Marktwirtschaft. In: Borchard, M. (Hrsg.). Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee. Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH: 1-12.

Althaus, D./Binkert, H. (2012). Auf die Tagesordnung der Politik: Bedingungsloses Grundeinkommen, ja bitte! In: Werner, G. W./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.). Das Grundeinkommen: Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing: 260-263.

Altmiks, P. (2009). Liberales Bürgergeld kontra bedingungsloses Grundeinkommen. Liberales Institut, Friedrich Naumann-Stiftung für die Freiheit. [online] https://shop.freiheit.org/download/P2%40384/25544/UmSteuern_Liberales_Buergergeld_PA.pdf [29. Juni 2017].

Anwar, A. (2016). Finnland testet Grundeinkommen. *diePresse.com* 26. Dezember. [online] <http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5139047/Finnland-testet-Grundeinkommen> [9. Juni 2017].

BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE (2016). Unser Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens: finanzierbar, emanzipatorisch, gemeinwohlfördernd. 4. Aufl. [online] https://www.die-linke-grundeinkommen.de/fileadmin/lcmsbaggrundeinkommen/PDF/BAG_Brosch2016.pdf [30. April 2017].

Barmer. Sozialversicherungs-Rechner. Wie hoch ist Ihr Anteil? [online] <https://www.barmer.de/formClient/barmer-arbeitgeber/infothek-arbeitshilfen/arbeitshilfen/sozialversicherungs-rechner/70836/sozialversicherungsrechner,step=taetigkeit.html> [8. Jänner 2018].

Bauer, J. (2013). Schmerzgrenze. Vom Ursprung alltäglicher und globaler Gewalt. 3. Aufl. München: Wilhelm Heyne Verlag.

Beaud, M./Dostaler, G. (1996). Eine ökonomische Theorie, die ein halbes Jahrhundert überdauert hat: Keynes oder Der Geist der praktischen Verantwortung. *Le Monde diplomatique* Dezember: 20-21.

Blaschke, R. (2005). Garantierte Mindesteinkommen: Aktuelle Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen im Vergleich. [online] <http://www.ronald-blaschke.de/garantierte-mindesteinkommen-aktuelle-modelle-von-grundsicherungen-und-grundeinkommen-im-vergleich/> [31. Oktober 2016].

Blaschke, R. (2012a). Aktuelle Ansätze und Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen in Deutschland. In: Blaschke, R./Otto, A./Schepers, N. (Hrsg.) (2012). Grundeinkommen. Von der Idee zu einer europäischen politischen Bewegung. Hamburg: VSA: Verlag: 118-251.

Blaschke, R. (2012b). Von der Idee des Grundeinkommens zur politischen Bewegung in Europa – Entwicklung und Fragen. In: Blaschke, R./Otto, A./Schepers, N. (Hrsg.) (2012). Grundeinkommen. Von der Idee zu einer europäischen politischen Bewegung. Hamburg: VSA: Verlag: 17-62.

Blaschke, R. (2017). Grundeinkommen und Grundsicherungen – Modelle und Ansätze in Deutschland. Eine Auswahl. [online] <https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2017/12/17-10-%C3%9Cbersicht-Modelle.pdf> [26. Dezember 2017].

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2016). Aus „Meister-BAföG“ wird „Aufstiegs-BAföG“. [online] <https://www.bmbf.de/de/das-neue-meister-bafoeg-1796.html> [24. Februar 2018].

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2017). Das BAföG: Kompaktinformationen zur Ausbildungsförderung. [online] https://www.bmbf.de/pub/Das_BAfoeG.pdf [18. Juni 2017].

BMF – Bundesministerium der Finanzen. Steuerberechnung für Einkommensteuerpflichtige für die Jahre 1958 bis 2018. [online] <https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/?> [4. Dezember 2017].

BMF – Bundesministerium der Finanzen (2016a). Das ändert sich 2017 bei der Steuer. [online] <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2016-12-16-Was-aendert-sich-im-Steuerrecht-im-Jahr-2017.html> [1. Dezember 2017].

BMF – Bundesministerium der Finanzen (2016b). 11. Existenzminimumbericht. [online] <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-existenzminimumbericht.html> [1. Dezember 2017].

BMF – Bundesministerium der Finanzen (2017). Datensammlung zur Steuerpolitik. [online] http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2017-03-08-datensammlung-zur-steuerpolitik-2016-2017.pdf;jsessionid=809A567D62639BBBB624DF005AE5F6FD?__blob=publicationFile&v=6 [2. Dezember 2017].

Breyton, R. (2017). Wie stehen die Parteien zum ... Grundeinkommen? *Welt.de* 15. September. [online] <https://www.welt.de/politik/deutschland/article168682064/Wie-stehen-die-Parteien-zum-Grundeinkommen.html> [26. Dezember 2017].

Bundespresseamt – Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2016). Regelsätze steigen ab 2017. [online] <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/09/2016-09-21-erhoehung-regelbedarf.html> [13. Juni 2017].

Bündnis 90/Die Grünen (o. J.). Wer wir sind. [online] <https://www.gruene.de/ueber-uns/wer-wir-sind.html> [31. Dezember 2017].

Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg (o. J.). Bedingungsloses Grundeinkommen: Grün lässt keinen fallen. [online] <https://www.gruene-bw.de/bedingungsloses-grundeinkommen-gruen-laesst-keinen-fallen/> [3. Jänner 2018].

Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg (2007). Beschluss. Armut bekämpfen, Bildung verbessern, Chancen eröffnen. Der Weg zu einem grünen Grundeinkommen – eine solidarische und freiheitliche Zukunft gestalten. [online] http://www.gruenes-bge.de/downloads/GE_Baden-Wuerttemberg.pdf [3. Jänner 2018].

CESifo-Gruppe München (o. J.). Existenzminimum (soziokulturelles). [online] <https://www.cesifo-group.de/de/ifoHome/facts/Glossar/07-Verteilung-und-soziale-Sicherung/Existenzminimum-soziokulturelles.html> [29. August 2017].

CESifo-Gruppe München (2017). Steuerpläne der Parteien vom ifo Institut durchgerechnet. [online] <http://www.cesifo->

group.de/de/ifoHome/presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Archiv/2017/Q3/press_20170912_Steuerrechner.html [26. März 2018].

Compare your country (2016). Steuerlast auf Arbeitseinkommen. Alle Haushaltstypen. [online] <https://www.compareyourcountry.org/taxing-wages?cr=oeed&lg=de> [11. März 2018].

Der Standard (2016). 560 Euro vom Staat: Finnland testet Grundeinkommen. *derStandard.at* 28. Dezember. [online] <http://derstandard.at/2000049920326/560-Euro-vom-Staat-Finnland-testet-Grundeinkommen> [9. Juni 2017].

Destatis – Statistisches Bundesamt (o. J. a). Einkünfte. [online] <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/LohnEinkommensteuer/Glossar/Einkuenfte.html?view=getColorboxEntry> [1. Juli 2017].

Destatis – Statistisches Bundesamt (o. J. b). GENESIS-Online Datenbank [online] <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> [2. Juli 2017].

Destatis – Statistisches Bundesamt (2012). Soziale Mindestsicherung in Deutschland 2010. [online] https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Sozialhilfe/SozialeMindessicherung5228101107004.pdf?__blob=publicationFile [1. Juli 2017].

Destatis – Statistisches Bundesamt (2016). Statistisches Jahrbuch. Deutschland und Internationales. [online] https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch2016.pdf?__blob=publicationFile [18. Dezember 2017].

Deutsche Rentenversicherung (2017a). Kindererziehung. [online] http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/2_Rente_Reha/01_rente/03_vor_der_rente/03_rentenzeiten/01_rentenrechtliche_zeiten/00_01_kez.html#doc214256bodyText1 [21. August 2017].

Deutsche Rentenversicherung (2017b). Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente. 11. Aufl. [online] http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/03_broschueren_und_mehr/01_broschueren/01_natio

nal/kindererziehung_plus_fuer_die_rente.pdf?__blob=publicationFile&v=18 [11. August 2017].

Deutsche Rentenversicherung (2017c). Mütterrente. [online] http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/Allgemeines/FAQ/rv_leistungsverbesserungsgesetz/140212_faq__muetterrente.html [21. August 2017].

Deutsche Rentenversicherung (2017d). Werte der Rentenversicherung. [online] http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/6_Wir_ueber_uns/03_fakten_und_zahlen/01_werte_der_rentenversicherung/werte_der_rentenversicherung.html [21. August 2017].

Deutscher Bundestag (2008). Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2010 (Siebenter Existenzminimumbericht). [online] <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/110/1611065.pdf> [29. August 2017].

Deutscher Bundestag (2016). Physisches und soziokulturelles Existenzminimum. [online] <https://www.bundestag.de/blob/437622/bd5ee303d7018c4f314b05c8d7ce020a/wd-6-082-16-pdf-data.pdf> [21.12.2017].

Die Linke (o. J. a). Partei. [online] <https://www.die-linke.de/partei/> [13. Dezember 2017].

Die Linke (o. J. b). 10 Jahre DIE LINKE. [online] <https://www.die-linke.de/partei/ueberuns/10-jahre-die-linke/10-jahre-die-linke/> [13. Dezember 2017].

Eichhorn, W./Friedrich, L./Presse, A./Werner, G. W. (2012). Das Grundeinkommen: Geschichtliche Hinweise und Definitionen. In: Werner, G. W./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.). Das Grundeinkommen: Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing: 9-10.

Eichhorn, W./Presse, A. (2012a). Anstieg der Einkommensverteilung-Ungleichheit und der finanziellen Armut in Deutschland. Ermittlung der Kosten eines Übergangs zu armutsfreien Verteilungen. In: Werner, G. W./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.). Das Grundeinkommen: Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing: 170-182.

Eichhorn, W./Presse, A. (2012b). Zur Finanzierung eines finanzielle Armut verbannenden Bedingungslosen Grundeinkommens in der Schweiz. In: Werner, G. W./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.). Das Grundeinkommen: Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing: 183-194.

Euro-Informationen (o. J.). Rechengrößen in der Sozialversicherung 2017. [online] <https://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/system-gesetzliche-krankenversicherung/sozialversicherung-rechengroessen-beitragsbemessungsgrenze-versicherungspflichtgrenze/rechengroessen-2017/> [5. Jänner 2018].

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union (o. J. a). Durchschnittliches und Median-Einkommen nach Alter und Geschlecht - EU-SILC Erhebung. [online] <http://ec.europa.eu/eurostat/web/income-and-living-conditions/data/database> [1. März 2018].

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union (o. J. b). Glossar:Armutsgefährdungsquote. [online] http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:At-risk-of-poverty_rate/de [12. August 2017].

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union (o. J. c). Glossar:Verfügbares Äquivalenzeinkommen. [online] http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Equivalent_disposable_income/de [12. August 2017].

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union (2017). Statistiken über die Einkommensverteilung. [online] http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Income_distribution_statistics/de [28. Februar 2018].

FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung. F.A.Z.-Steuerrechner. *FAZ.NET* [online] <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/steuerrechner-welche-partei-gut-fuer-ihren-geldbeutel-ist-15193941.html> [26. März 2018].

FAZ – Frankfurter Allgemeine Zeitung (2017). 1,6 Millionen Kinder brauchen Hartz IV. *FAZ.NET* 22. Mai. [online] <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/arm-und-reich/kinderarmut-1-6-millionen-kinder-brauchen-hartz-iv-15027522.html> [26. März 2018].

FDP – Freie Demokratische Partei (2005). Beschluss des 56. Ord. Bundesparteitages der FDP, Köln, 5.-7. Mai 2005. Das Liberale Bürgergeld: aktivierend, einfach und gerecht. [online]

https://www.fdp.de/sites/default/files/filefield_paths/2005_05_06_bpt_das_liberale_buergerge ld_aktivierend_einfach_und_gerecht.pdf [29. Juni 2017].

FDP – Freie Demokratische Partei (2013). Bürgerprogramm 2013. Damit Deutschland stark bleibt. [online]

<https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2016/01/25/brgerprogramma5online2013-07-23.pdf> [6. Februar 2018].

FDP – Freie Demokratische Partei (2014). Beschluss des 65. Ord. Bundesparteitages der FDP, Dresden, 10. Mai 2014. Den Generationenvertrag neu beleben: Fairness für alle Generationen herstellen und allen eine verlässliche und individuelle Lebensplanung ermöglichen. [online] <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2016/01/25/2014-05-10bptdengenerationenvertragneubeleben.pdf> [6. Februar 2018].

FDP – Freie Demokratische Partei (2015a). Beschluss des 66. Ord. Bundesparteitages der FDP, Berlin, 16. Mai 2015 (vorbehaltlich der Überprüfung des Wortprotokolls). Mehr Chancen durch mehr Freiheit: Projekte für eine Republik der Chancen. [online] <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2016/01/25/beschlussmehrchancendurchmehrfr eiheit-projektetuereinerepublikderchancen.pdf> [10. Februar 2018].

FDP – Freie Demokratische Partei (2015b). Beschluss des 66. Ord. Bundesparteitages der FDP, Berlin, 16. Mai 2015. Solidaritätszuschlag muss 2019 auslaufen – Weiterführung ist eine Steuererhöhung. [online] <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2016/01/25/2015-17-05-bpt-solidaritaetszuschlag-muss-2019-auslaufen.pdf> [5. März 2018].

FDP – Freie Demokratische Partei (2016). Beschluss des 67. Ord. Bundesparteitags der FDP, Berlin, 23. - 24. April 2016. Für eine moderne Altersvorsorge. [online] https://www.fdp.de/sites/default/files/filefield_paths/2016_04_24_bpt_altersvorsorge.pdf [6. Februar 2018].

FDP – Freie Demokratische Partei (2017). Denken wir neu. Das Programm der Freien Demokraten zur Bundestagswahl 2017: „Schauen wir nicht länger zu.“. [online] <https://www.fdp.de/sites/default/files/uploads/2017/08/07/20170807-wahlprogramm-wp-2017-v16.pdf> [1. Jänner 2018].

Fetzer, J. (2007). Subsidiarität durch Solidarisches Bürgergeld: Stellungnahme unter sozial-ethischen Gesichtspunkten. In: Borchard, M. (Hrsg.). Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee. Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH: 163-188.

Fischer, S. (2013). BIG hängt am Tropf von Deutschland. *Allgemeine Zeitung*. 29. August. [online] <https://www.az.com.na/main/search?search=grundeinkommen> [17. März 2018].

Fischer, S. (2015a). Dämpfer für große Hoffnung. *Allgemeine Zeitung*. 3. Juli. [online] <https://www.az.com.na/main/search?search=grundeinkommen> [17. März 2018].

Fischer, S. (2015b). Geld gibt's nur gegen Leistung. *Allgemeine Zeitung*. 15. Dezember. [online] <https://www.az.com.na/main/search?search=grundeinkommen> [17. März 2018].

Fischer, S. (2017). Geingob: Offen sein für neue Ansätze. Unabhängigkeitsfeier: Präsident redet über Landenteignung und NEEEF. *Allgemeine Zeitung*. 22. März. [online] <https://www.az.com.na/main/search?search=grundeinkommen> [17. März 2018].

Fischer, U. L./Pelzer, H (2008). Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist bezahlbar und politisch sinnvoll – Die Finanzierung über das Transfergrenzen-Modell. [online] <https://www.grundeinkommen-ulm.de/wer-soll-das-bezahlen/transfergrenzenmodell-tgm/> [29. November 2017].

Friedrich, L. (2012). Das Allgemeine Grundeinkommen des Unterstützens, Entlastens und Belastens. In: Werner, G. W./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.). Das Grundeinkommen: Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing: 266-286.

Glück-Gross, G./Jonas, H. (o. J.). Historie der Initiative Grundeinkommen Ulm (IGU). [online] <https://www.grundeinkommen-ulm.de/wir-über-uns/> [28. November 2017].

Grüne Jugend (o. J.). Für ein bedingungsloses Grundeinkommen – sozial und ökologisch, lokal wie global. [online] <https://gruene-jugend.de/fur-ein-bedingungsloses-grundeinkommen-sozial-und-okologisch-lokal-wie-global/> [3. Jänner 2018].

Hans-Böckler-Stiftung (2007). Von Arbeitslosenhilfe zu ALG II: Die Folgen der Umstellung. [online] https://www.boeckler.de/21867_21872.htm [26. Jänner 2018].

Hauser, R. (1996). Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Heinrich-Böll-Stiftung (2008). Bedingungsloses Grundeinkommen. [online] <https://www.boell.de/de/navigation/wirtschaft-soziales-2987.html> [2. Jänner 2018].

Hentrich, S. (2009). Gerecht, solidarisch und aktivierend: Bürgergeld und vereinfachtes Steuersystem. Liberales Institut, Friedrich Naumann-Stiftung für die Freiheit. [online] https://shop.freiheit.org/download/P2@385/25546/UmSteuern_B%C3%BCrgergeld%20und%20vereinfachtes%20Steuersystem_SH.pdf [15. März 2017].

Hientz, K., Wahlkreisbüro von Thomas Poreski, Bündnis 90/Die Grünen (2018a). Frage zum Grundeinkommenskonzept der Grünen BW. [E-Mail-Korrespondenz] 9. Februar 2018.

Hientz, K., Wahlkreisbüro von Thomas Poreski, Bündnis 90/Die Grünen (2018b). Frage zum Grundeinkommenskonzept der Grünen BW. [E-Mail-Korrespondenz] 20. Februar 2018.

Hientz, K., Wahlkreisbüro von Thomas Poreski, Bündnis 90/Die Grünen (2018c). Frage zum Grundeinkommenskonzept der Grünen BW. [E-Mail-Korrespondenz] 27. Februar 2018.

Hohenleitner, I./Straubhaar, T. (2007). Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte. In: Straubhaar, T. (Hrsg.). Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte. o. O.: Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut: 4-90.

IGU (o. J. a) Publikationen. [online] <https://www.grundeinkommen-ulm.de/publikationen/> [2. März 2018].

IGU (o. J. b) Willkommen. [online] <https://www.grundeinkommen-ulm.de/> [21. März 2018].

IHK Berlin – Industrie- und Handelskammer zu Berlin (2017). Minijobs. [online] www.ihk-berlin.de. Dokumentennummer: 10742. [21. August 2017].

INSA-Stiftung gGmbH – Institut für neue soziale Antworten (o. J.). Solidarisches Bürgergeld - eine Antwort auf viele Fragen. [online] <http://www.solidarisches-buergergeld.de/> [3. September 2017].

ISÖ – Institut für Sozialökologie (o. J. a). Prof. Dr. habil. Michael Opielka, Dipl. Päd. [online] <http://www.isoe.org/institut/team/prof-dr-habil-michael-opielka-dipl-paed/> [3. Februar 2018].

Kanning, T. (2017). Merkel verdient fast doppelt so viel wie May. *FAZ.NET* 18. August. [online] <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/arm-und-reich/merkel-verdient-fast-doppelt-so-viel-wie-may-15157650.html> [27. Dezember 2017].

Kinzler, A (2016). Warum ein BGE? [online] <https://www.grundeinkommen-ulm.de/warum-ein-bge/> [21. März 2018].

Kipping, K. (2016). Bedingungsloses Grundeinkommen – eine wirkungsmächtige Idee!. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE (2016). Unser Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens: finanzierbar, emanzipatorisch, gemeinwohlfördernd. 4. Aufl. [online] https://www.die-linke-grundeinkommen.de/fileadmin/lcmsbaggrundeinkommen/PDF/BAG_Brosch2016.pdf [30. April 2017].

kkdirekt. Gleitzonenrechner. [online] <http://www.krankenkassen-direkt.de/kassen/beitraege/gleitzonenrechner/> [8. Jänner 2018].

KoBüNE – Kommission Bürgergeld - Negative Einkommensteuer (2005). Das Liberale Bürgergeld: aktivierend, transparent und gerecht. Ergebnisbericht der Kommission Bürgergeld - Negative Einkommensteuer (KoBüNE). [online] <http://andreas-pinkwart.org.liberales.de/sitefiles/downloads/433/Abschl-b-Buergergeld.pdf> [14. März 2017].

Lenuweit, B. (2007). Leben in Europa 2005. Erste Ergebnisse der neuen Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen für Deutschland. [online] https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Bevoelkerung/LebenEuropa2005.pdf?__blob=publicationFile [1. März 2018].

Mein Grundeinkommen e. V. (gemeinnützig). [online] <https://www.mein-grundeinkommen.de/> [17. März 2018].

Meinhardt, V./Wagner, A., Forschungsteam Internationaler Arbeitsmarkt GmbH (unveröffentlicht). Gutachten zu Modellen des Bedingungslosen Grundeinkommens erstellt im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen. [PDF]

Meissl Årebo, I. (2017). Finnland experimentiert mit dem Grundeinkommen: Macht Gratislohn faul oder fleissig? *Neue Zürcher Zeitung*. 6. Jänner. [online]

<https://www.nzz.ch/wirtschaft/finnland-experimentiert-mit-dem-grundeinkommen-560-euro-ohne-einen-finger-zu-ruehren-ld.138300> [9. Juni 2017].

Michler, I. (2017). Der Traum vom Grundeinkommen ist jetzt Realität. *Welt.de*. 2. Jänner. [online] <https://www.welt.de/160723518> [9. Juni 2017].

Minijob-Zentrale. Minijob-Rechner Januar 2017 bis Dezember 2017. [online] https://www.minijob-zentrale.de/DE/05_multifunktionsleiste/03_service/05_tools_rechner/02_Minijob_Rechner/2017/node.html [26. März 2018].

Netzwerk Grundeinkommen (o. J. a). Über uns. wer – wie – was. [online] <https://www.grundeinkommen.de/ueber-uns> [3. Februar 2018].

Netzwerk Grundeinkommen (o. J. b). Wissenschaftlicher Beirat. [online] <https://www.grundeinkommen.de/ueber-uns/beirat> [3. Februar 2018].

Neumann, F. (2009). Reduziert ein bedingungsloses Grundeinkommen soziale Ungleichheit? Gerechtigkeitstheoretische Implikationen einzelner Grundeinkommensmodelle. [online] <http://www.archiv-grundeinkommen.de/neumann/20090123-DVPW-Konferenz-Darmstadt.pdf> [30. April 2017].

Neumann, F. (2011). Das Grundeinkommen: Bilanz einer Utopie. Eine gerechtigkeitstheoretische Bestandsaufnahme der deutschen Debatte. In: *Zeitschrift für Sozialreform*, 57(2): 119-148.

Niedermayer, O. (2015). Das deutsche Parteiensystem nach der Bundestagswahl 2013. In: Niedermayer, O. (Hrsg.). *Die Parteien nach der Bundestagswahl 2013*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften: 1-23.

Opielka, M. (2004). Was kostet ein Grundeinkommen? In: *Leviathan*, 32(4): 440-447.

Opielka, M. (2005a). Der „weiche Garantismus“ der Schweiz. Teilhaberechte in der Sozialpolitik. *NFP 51 Integration und Ausschluss, Bulletin Nr. 2*. Dezember 2005. [online] <https://www.sw.eah-je->

na.de/fbsw/profs/michael.opielka/downloads/doc/2005/Opielka_Der_weiche_Garantismus_der_Schweiz_in_NFP_51_Bulletin_2_2005.pdf [9. März 2018].

Opielka, M. (2005b). Die Idee einer Grundeinkommensversicherung. Analytische und politische Erträge eines erweiterten Konzepts der Bürgerversicherung. In: Strengmann-Kuhn (Hrsg.). Das Prinzip Bürgerversicherung. Die Zukunft im Sozialstaat. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften: 99-139.

Opielka, M. (2005c). Grundeinkommen und soziale Dreigliederung. Alternativen zu Hartz IV. *Rundbrief Dreigliederung Nr. 1 / 2005*. [online] <http://www.archiv-grundeinkommen.de/opielka/Dreigliederung1-2005.pdf> [3. Februar 2018].

Opielka, M. (2006). Chancen einer Grundeinkommensversicherung. Sozialhilfe – Grundsicherung – Grundeinkommen in Deutschland. In: Carigiet, E./ Mäder, U./Opiegelka, M./Schulz-Nieswandt, F. (Hrsg.). Wohlstand durch Gerechtigkeit. Deutschland und die Schweiz im sozialpolitischen Vergleich. Zürich: Rotpunktverlag: 170-190.

Opielka, M./Strengmann-Kuhn, W. (2007). Das Solidarische Bürgergeld: Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts. In: Borchard, M. (Hrsg.). Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee. Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH: 13-142.

Oschmiansky, F./Kühl, J. (2010). Wohlfahrtsstaatliche Grundmodelle. [online] <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/arbeitsmarktpolitik/55072/wohlfahrtsstaatliche-grundmodelle?p=all> [9. März 2018].

Osterkamp, R. (2016). Fünf Streitfragen um das bedingungslose Grundeinkommen – unaufgeregt betrachtet. In: *ifo Schnelldienst*, 69(21): 26-35.

Pelzer, H. (1981). Pharmakokinetik und Arzneistoffmetabolismus. Darmstadt: Dr. Dietrich Steinkopff Verlag.

Pelzer, H. (1994). Bürgergeld. Rechenmodell zur aufkommensneutralen Finanzierung eines allgemeinen Grundeinkommens. Stuttgart: Stöffler & Schütz.

Pelzer, H./Jonas, H. (o. J.). Das Prinzip im Transfergrenzenmodell. [online] <https://www.grundeinkommen-ulm.de/wer-soll-das-bezahlen/transfergrenzenmodell-tgm/> [29. November 2017].

Pelzer, H./Pelzer, S. (2007). Das bedingungslose Grundeinkommen. Finanzierung und Realisierung nach dem Ulmer Transfergrenzen-Modell – Ein garantiertes Grundeinkommen ist bezahlbar und politisch sinnvoll. [online] <https://www.grundeinkommen-ulm.de/app/download/4981083663/TG-Modell+Abstract+Version+2.pdf?t=1469363122> [1. Dezember 2017].

Pfeiffer, B. (2008). Pilotprojekt für Grundeinkommen gestartet. Zweijähriger Praxistest soll zeigen, dass sich mit BIG Armut verringern lässt. In: *afrika süd – zeitschrift zum südlichen afrika*. Nr. 2. April-Mai 2008 [online] <https://web.archive.org/web/20081214071419/http://www.schattenblick.de/infopool/politik/aukland/paafr666.html> [17. März 2018].

Pohl, J. (2018). Feldversuch: 1000 Euro für jeden Flensburger? *shz.de* 13. Jänner. [online] <https://www.shz.de/lokales/flensburger-tageblatt/feldversuch-1000-euro-fuer-jeden-flensburger-id18797261.html> [13. Jänner 2018].

Poreski, T./Emmler, M. (2006). Die Grüne Grundsicherung in Kürze. [online] <http://www.grundsicherung.org/> [26. Dezember 2017].

Poreski, T./Strengmann-Kuhn, W./Emmler, M. (2007). Das Partielle Grundeinkommen – ein Alleinstellungsmerkmal der Debatte zum Grundeinkommen bei Bündnis 90/Die Grünen. [online] http://www.manuel-emmler.de/texte/newsletter_grundeinkommen.pdf [26. Dezember 2017].

Reibisch/Jonas (o. J.). Wer soll das bezahlen? [online] <https://www.grundeinkommen-ulm.de/wer-soll-das-bezahlen/> [1. Dezember 2017].

Rhomberg, M. (2012). Sozialstaatsreform in der Mediendemokratie? Rezepte für die Realisierbarkeit eines Grundeinkommens. In: Werner, G. W./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.). Das Grundeinkommen: Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing: 246-259.

Rövekamp, M. (2017). Dax-Chefs fordern bessere soziale Absicherung. Leben in Würde. *Tagesspiegel Online* 16. Oktober. [online] <http://www.zeit.de/news/2017-10/16/soziales-konzernchefs-fordern-bessere-soziale-absicherung-16113803> [21. März 2018].

Sauer, S. (2017). „Man kann zu einem miesen Job Nein sagen“. *Frankfurter Rundschau* 14. Juli. [online] <http://www.fr.de/wirtschaft/interview-man-kann-zu-einem-miesen-job-nein-sagen-a-1314161> [25. August 2017].

Schäfer, C./Bogedan, C./Müller-Schoell, T. (2008). Armut, Reichtum und Sozialstaat. Editorial. In: *WSI-Mitteilungen*, 3/2008: 118.

Schäfer, M. (2007). Das Solidarische Bürgergeld – zusammenfassende Bemerkungen. In: Borchard, M. (Hrsg.). *Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee*. Stuttgart: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH, 225-286.

Scherff, V. (2018). Dm-Gründer Götz Werner im Interview: „Das Grundeinkommen ist das Utopischste, was man sich vorstellen kann“. *Utopia.de* 4. Februar. [online] <https://utopia.de/dm-gruender-goetz-werner-interview-bedingungsloses-grundeinkommen-77887/> [21. März 2018].

Schmidt, E. (o. J.). Götz W. Werner. [online] <http://www.unterschied-zukunft.de/de/goetz-werner/> [13. Juni 2017].

Schultz, T. (2011). Warum die Vermögenden mehr abgeben müssen. *Süddeutsche.de*. 10. Dezember. [online] <http://www.sueddeutsche.de/politik/soziale-ungleichheit-warum-die-vermoegenden-mehr-abgeben-muessen-1.1231392> [27. März 2018].

Segbers, F. (2010). Soziale Sicherheit für alle auch ohne Erwerbsarbeit. [online] <https://www.grundeinkommen-ulm.de/warum-ein-bge/beitrag-segbers/> [21. März 2018].

Stiglitz, J. E. (2008). Toward a General Theory of Consumerism: Reflections on Keynes's Economic Possibilities for our Grandchildren. In: Pecchi, L./Piga, G. (Hrsg.). *Revisiting Keynes: Economic Possibilities for our Grandchildren*. Cambridge, MA: MIT Press: 41-85.

Straubhaar, T. (o. J.). Wissenschaftlicher Werdegang. [online] <https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-vwl/professuren/straubhaar/team/straubhaar-thomas.html> [12. Dezember 2017].

Straubhaar, T. (2010). Eine ganzheitliche Lösung statt partielles Flickwerk wäre sinnvoll. [online] <https://www.grundeinkommen-ulm.de/warum-ein-bge/beitrag-straubhaar/> [21. März 2018].

Straubhaar, T. (2017). Radikal gerecht. Wie das bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert. Hamburg: edition Körber-Stiftung.

Ungericht, B./Raith, D. (o. J. a). Kapitel III.1. Kooperation oder Wettbewerb – ethisch relevant? 335.415 Wirtschaftsethik und Verantwortungsmanagement – Theoretische Grundlagen. Karl-Franzens-Universität Graz. Unveröffentlicht. [online] https://static.uni-graz.at/fileadmin/sowi-institute/Unternehmen-Report-ing/Fachpr%C3%BCfung/Fachpruefung_SBWL_WIRTSCHAFTSETHIK_Literatur_2016_NEU.pdf [8. März 2018].

Ungericht, B./Raith, D. (o. J. b). Kapitel III.2. Wirtschaft und Demokratie – eine Illusion? Karl-Franzens-Universität Graz. Unveröffentlicht. [online] https://static.uni-graz.at/fileadmin/sowi-institute/Unternehmen-Report-ing/Fachpr%C3%BCfung/Fachpruefung_SBWL_WIRTSCHAFTSETHIK_Literatur_2016_NEU.pdf [8. März 2018].

Ungericht, B./Raith, D. (o. J. c). Kapitel V.1. Individualethik – Berufsethik. Über die Notwendigkeit und die Grenzen individueller moralischer Verantwortung. 335.415 Wirtschaftsethik und Verantwortungsmanagement – Theoretische Grundlagen. Karl-Franzens-Universität Graz. Unveröffentlicht. [online] https://static.uni-graz.at/fileadmin/sowi-institute/Unternehmen-Report-ing/Fachpr%C3%BCfung/Fachpruefung_SBWL_WIRTSCHAFTSETHIK_Literatur_2016_NEU.pdf [8. März 2018].

Unternimm die Zukunft (o. J. a). Fragen und Antworten. [online] <http://www.unternimm-die-zukunft.de/de/zum-grundeinkommen/fragen-und-antworten/> [24. August 2017].

Unternimm die Zukunft (o. J. b). Prinzip. [online] <http://www.unternimm-die-zukunft.de/de/zum-grundeinkommen/kurz-gefasst/prinzip/> [29. August 2017].

Vanderborght, Y./Van Parijs, P. (2005). Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags. Frankfurt am Main: Campus Verlag GmbH.

Vereinte Nationen (1948). Resolution der Generalversammlung. 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte [online]
<http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [8. März 2018].

Weitz, B. O. (Hrsg.)/Eckstein, A./Eckstein, S./Knaup, H. (2008). Bedeutende Ökonomen. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Werner, G. W. (2006). Ein Grund für die Zukunft: das Grundeinkommen. Interviews und Reaktionen. 4. Aufl. Stuttgart: Verlag Freies Geistesleben.

Werner, G. W./Eichhorn, W./Friedrich, L. (2012). Vorwort. In: Werner, G. W./Eichhorn, W./Friedrich, L. (Hrsg.). Das Grundeinkommen: Würdigung – Wertungen – Wege. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing: 9-10.

Werner, G. W./Goehler, A. (2010). 1000 € für jeden: Freiheit. Gleichheit. Grundeinkommen. Berlin: Econ.

Werner, G. W./Weik, M./Friedrich, M. (2017). Sonst knallt's: Warum wir Wirtschaft und Politik radikal neu denken müssen. Köln: Bastei Lübbe AG.

Wittich, U./Stautner, G. (2007). Bedingungsloses Grundeinkommen. [online]
<https://www.grundeinkommen-ulm.de/app/download/4966927863/BGE+Ulmer+TGM+Grafik.pdf?t=1469363122> [1. Dezember 2017].

Wolf, S. (2016). Das emanzipatorische Grundeinkommen der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE. Konzept für ein bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) in zwei Varianten: als Sozialdividende und als negative Einkommensteuer (NES). In: Bundesarbeitsgemeinschaft Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE (2016). Unser Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens: finanzierbar, emanzipatorisch, gemeinwohlfördernd. 4. Aufl. [online] https://www.die-linke-grundeinkommen.de/fileadmin/lcmsbaggrundeinkommen/PDF/BAG_Brosch2016.pdf [30. April 2017].